



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 15. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

[[●]][Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen]]

bezogen auf

[einen Korb von Referenzschuldnern][einen Referenzschuldner]

**Angeboten durch
[BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre
Niederlassung London]**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	- 4 -
1. Angaben über die Wertpapiere	- 5 -
(a) Kreditereignis	- 5 -
(b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag	- 6 -
(aa) Rückzahlung bei Nichtvorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen	- 6 -
(bb) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung	- 6 -
(cc) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung	- 6 -
(c) Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung, bei Potenzieller Nichtanerkennung bzw. Moratorium	- 7 -
(d) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten	- 7 -
(e) Anpassungen der Endgültigen Bedingungen und Vorzeitige Rückzahlung	- 7 -
(f) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren	- 8 -
2. Angaben über die Emittentin	- 10 -
3. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin	- 11 -
4. Risikofaktoren	- 12 -
(a) Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren	- 12 -
<i>Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i>	- 12 -
<i>Nten Ausfallereignis Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen</i>	- 12 -
<i>Lineare Korb Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen</i>	- 12 -
(b) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	- 23 -
(c) Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren	- 28 -
[[d)] [Wesentliche referenzschuldnerspezifische Risikofaktoren]	- 29 -
II. RISIKOFAKTOREN	- 30 -
1. Wesentliche produktpezifische Risikofaktoren	- 30 -
<i>Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i>	- 30 -
<i>Nten Ausfallereignis Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen</i>	- 30 -
<i>Lineare Korb Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen</i>	- 30 -
2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	- 41 -
3. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren	- 46 -
[[4.] [Wesentliche referenzschuldnerspezifische Risikofaktoren]	- 47 -
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	- 48 -
IV. WICHTIGE ANGABEN	- 49 -
V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	- 50 -
1. Angaben über die Wertpapiere	- 50 -
(a) Kreditereignis	- 50 -
(b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag	- 51 -
(aa) Rückzahlung bei Nichtvorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen	- 51 -
(bb) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger	

Rückzahlung.....	- 51 -
(cc) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung.....	- 51 -
(c) Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung, bei Potenzieller Nichtanerkennung bzw. Moratorium	- 52 -
(d) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten	- 52 -
(e) Anpassungen der Endgültigen Bedingungen und Vorzeitige Rückzahlung.....	- 52 -
(f) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren	- 53 -
2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland.....	- 57 -
[3. [●]. Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern	- 60 -
[4. [●] Angaben über den Referenzschuldner	- 61 -
[[5.] [●] Angaben über [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner]	- 61 -
VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	- 62 -
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	- 62 -
[2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung.....	- 63 -
[3. Preisfestsetzung.....	- 63 -
[4. Lieferung der Wertpapiere	- 63 -
[5. [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)	- 64 -
VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	- 67 -
VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	- 68 -
IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	- 69 -
X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	- 150 -
A. ALLGEMEINE ANGABEN	- 150 -
B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	- 155 -
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009	- 155 -
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010	- 181 -
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2011	- 204 -
XI. UNTERSCHRIFTENSEITE	- U-1 -

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese nachfolgende Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der "**Prospekt**") dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die "**Emittentin**"), auf die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**" oder auch die "**Schuldverschreibungen**") und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Prospekt und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Prospekts, insbesondere in dem Abschnitt "V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" und den Endgültigen Angebotsbedingungen, enthalten. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere nur nach sorgfältiger Prüfung des **gesamten Prospekts**, einschließlich etwaiger Nachträge, treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere insbesondere auch die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu studieren und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin auf Grund dieser Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon nur für den Fall haftbar gemacht werden kann, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden von der Emittentin am Ausgabetag begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzschuldners bzw. Korbs von Referenzschuldern, dem Wertpapierinhaber die jeweils zu zahlenden Beträge in der für die jeweilige Emission festgelegten Auszahlungswährung zu leisten. Für die Zwecke dieser Zusammenfassung umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Kreditereignis

Die Wertpapiere sind derivative Wertpapiere, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Wertpapieren von dem Eintritt eines Kreditereignisses des jeweils zugrundeliegenden Referenzschuldners abhängt.

Gemäß den Endgültigen Bedingungen erhalten die Anleger Zahlungen im vorgesehenen Umfang, solange das maßgebliche Kreditereignis nicht eingetreten ist. Bei Eintritt eines Kreditereignisses sowie der maßgeblichen Abwicklungsvoraussetzungen erleiden die Anleger somit abhängig von der Auszahlungsstruktur der jeweiligen Wertpapieren einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust.

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bzw. eines Korbs von Referenzschuldern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger des Referenzschuldners wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B.

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Verbindlichkeitsverletzung,
- Nichtanerkennung bzw. Moratorium oder Restrukturierung oder
- Zusätzliche Kreditereignisse bezogen auf den Referenzschuldner.

Die Rück- bzw. Zinszahlungen unter den Wertpapieren können nach den Endgültigen Bedingungen entweder vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder bei mehreren Referenzschuldern abhängig sein (die "**Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**").

So können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass sich bereits beim Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner entsprechende Konsequenzen in Bezug auf den Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag ergeben (die "**Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**"). Sehen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen mehrere Referenzschuldner vor, sind die Wertpapiere im Falle von sog. vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Wertpapieren (die "**Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") abhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einer bestimmten Anzahl von Referenzschuldern. Diese Anzahl wird als "N" bezeichnet und mit dessen Eintritt kommt es zu entsprechenden Ausfällen bei den Rück- bzw. Zinszahlungen unter den Wertpapieren. Im Falle von sog. Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Wertpapieren (die "**Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") führt jedes Kreditereignis bei einem Referenzschuldner zu einer entsprechenden anteiligen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmten) Reduzierung der Rück- bzw. Zinszahlungen.

Neben den produktspezifischen Voraussetzungen ergeben sich nachteilige Konsequenzen in Bezug auf die jeweiligen Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, sofern ein Ereignis-Feststellungstag mit Blick auf das jeweilige Kreditereignis eingetreten ist, d.h. eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegt bzw. eine Kreditereignis-Mitteilung sowie die Bekanntgabe Öffentlicher Informationen seitens der Emittentin vorliegt (zusammen die "**Abwicklungsvoraussetzungen**").

(b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag

Die Endgültigen Bedingungen können grundsätzlich vorsehen, dass entweder die Rückzahlung zum festgelegten Nennbetrag oder die Auszahlung des Zinsbetrags von der Entwicklung des jeweiligen Referenzschuldners bzw. eines Korbs von Referenzschuldnern und damit vom Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen abhängig ist.

(aa) Rückzahlung bei Nichtvorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen nicht vor, so zahlt die Emittentin die Wertpapiere jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des festgelegten Nennbetrags der betreffenden Wertpapiere einschließlich der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsen zurück, es sei denn die Wertpapiere wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt.

(bb) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen bei Wertpapieren mit einer kreditereignisabhängigen Rückzahlung vor, so zahlt die Emittentin vorzeitig einen in der Regel unter dem festgelegten Nennbetrag liegenden Betrag, den Barausgleichsbetrag oder den Auktionsabwicklungsbetrag (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt), zurück. Dieser Betrag berechnet sich aus dem festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem gewichteten Durchschnitts-Endkurs, bzw. dem Auktions-Endkurs, abzüglich der Auflösungskosten.

Im Falle von Referenzschuldner kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bzw. einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, führt der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner zu einer entsprechenden Beendigung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrages bzw. des Auktionsabwicklungsbetrages durch die Emittentin.

Im Falle von N-ten Ausfallereignis kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kommt es mit dem "N"-ten (die entsprechende Anzahl ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist, zu einer entsprechenden Rückzahlung der Wertpapiere zum Barausgleichsbetrag bzw. dem Auktionsabwicklungsbetrag.

Im Falle von Linearen Korb kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden die Wertpapiere jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, durch Zahlung des auf den entsprechenden Referenzschuldner-Nennbetrag berechneten Barausgleichsbetrags bzw. Auktionsabwicklungsbetrags zurückgezahlt. Der festgelegte Nennbetrag reduziert sich um den jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrag und führt zu einer entsprechenden Reduzierung der zukünftigen Zinszahlungen. Erst wenn sämtliche Referenzschuldner der Linearen Korb kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zu einer insgesamten Beendigung der Wertpapiere.

(cc) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen bei Wertpapieren mit einer kreditereignisabhängigen Zinszahlung vor, so zahlt die Emittentin trotzdem den festgelegten Nennbetrag am Ende der Laufzeit der Wertpapiere zu 100% zurück. Da nicht die Rückzahlung, sondern vielmehr die Zinszahlung kreditereignisabhängig ist, ist allein die Zinszahlung für den Fall des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen bezogen auf einen Referenzschuldner negativ betroffen.

Im Falle von Referenzschuldner kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bzw. einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, führt der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen bzw. von Zinszahlungen, die auf Basis eines reduzierten Zinsberechnungsbetrags berechnet werden.

Gleiches gilt im Falle von Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, sofern beim "N"-ten (die entsprechende Anzahl ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt.

Im Falle von Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird der Zinsberechnungsbetrag der Wertpapiere jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Referenzschuldner-Nennbetrag reduziert. Dadurch verringern sich zukünftigen Zinszahlungen entsprechend. Erst wenn sämtliche Referenzschuldner der Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zu einer insgesamt Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.

(c) Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung, bei Potenzieller Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor einem Zinszahlungstag oder dem CLN-Fälligkeitstag der Wertpapiere in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag abläuft, dieser Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag auf den Nachfristverlängerungstag verschoben werden kann. Des Weiteren können die Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung der Zinszahlungstage bzw. des CLN-Fälligkeitstags bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums auf den Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, sofern die Bedingungen für die Verschiebung von Nichtanerkennung/Moratorium erfüllt sind.

(d) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten

Im Falle eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Bei mehreren Rechtsnachfolgern können die Endgültigen Bedingungen die Ersetzung durch einen oder alle Rechtsnachfolger vorsehen. Solche Rechtsnachfolgeereignisse können gemäß den Endgültigen Bedingungen auch dann relevant sein, wenn sie vor dem Tag der Ausgabe der Wertpapiere eingetreten sind.

Unter bestimmten in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, können die Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungen vorsehen.

(e) Anpassungen der Endgültigen Bedingungen und Vorzeitige Rückzahlung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen angepasst oder vorzeitig zurückgezahlt werden. Liegt ein Störungsereignis in Form des Eintritts einer Gesetzesänderung, bei Eintritt eines Hedging-Störungsereignisses oder bei einer Erhöhung der Hedging-Kosten vor, so kann die Berechnungsstelle die Endgültigen Bedingungen nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise anpassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann die Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Ebenfalls ist die Berechnungsstelle zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Falle eines Fusionsereignisses berechtigt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt und kann unter Umständen Aufwendungen und Kosten der Emittentin berücksichtigen.

Die Endgültigen Bedingungen können in den Abschnitten [●] alternative, die Angaben zu den hier aufgeführten Produkten modifizierende, oder zusätzliche Angaben enthalten.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen oder modifizierende oder zusätzliche Angaben in Bezug auf die Wertpapiere einfügen: [●]]

(f) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren

Ausgabebetrag

[●]

Zahltag/Valuta

[●]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[1 Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.] [Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.]

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren werden die im Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die Wertpapierbedingungen der zuvor emittierten Wertpapiere (die "**Zuvor Emittierten Wertpapiere**") ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

[Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt: [Beschreibung der Ermittlung einfügen: [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [●].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zum anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere einfügen: [●]]

[Emissionsvolumen

[Es [wird] [werden] [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.] [●]

[Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]

[Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch [●][eine Inhaber-Sammel-Urkunde] verbrieft, die bei [●] [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [hinterlegt] [●] wird. [In diesem Fall werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an [●][der Inhaber-Sammel-Urkunde zu], die gemäß den Regeln und Bestimmungen [●] [der Clearstream Banking AG] übertragen werden können.

2. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Gesellschaft**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0)69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt und wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS gehalten ("**BNP PARIBAS**").

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und [von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich übernommenen und angebotenen] [von der BNP Paribas S.A., 16, boulevard des Italiens 75009 Paris, Frankreich, handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, übernommenen und angebotenen] Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

3. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 sowie zum 31. Dezember 2011 entnommen wurden.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2009 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	3.979.534.127,25	6.546.149.072,45	4.039.001.476,37
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.950.854.335,45	5.011.263.735,34	3.105.552.878,34
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.028.682.298,12	1.534.885.664,54	933.449.511,02
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.105.132,95	2.981.881,05	738.030,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.105.132,95	-2.981.881,05	-738.030,97

4. Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren

Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Referenzschuldnern ist die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Dies bedeutet, dass entweder die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses ausbleibt oder reduziert wird. Im Falle eines Korbs von Referenzschuldnern kann dies auch schon der Fall sein, wenn bereits bei einem der im Korb von Referenzschuldnern befindlichen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt.

Nten Ausfallereignis Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen

Bei Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem N-ten Referenzschuldner abhängig. "N" ist dabei die Ordnungszahl der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und ist in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Lineare Korb Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen

Lineare Abhängigkeit bedeutet, dass die prozentuale Entwicklung des Referenzschuldners (Korb von Referenzschuldnern) in einem bestimmten Verhältnis bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrages oder Zinsbetrages berücksichtigt wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzschuldners (bzw. des Korbes von Referenzschuldnern) höher oder niedriger als der Ausgabepreis sein kann oder der Zinsbetrag ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein kann.

Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Verlustrisiko

Die Wertpapiere sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Als solche unterscheiden sich die Wertpapiere von gewöhnlichen Wertpapieren dadurch, dass der Rückzahlungsbetrag oder die Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig sind. Zahlungen (entweder bei Fälligkeit oder vorzeitig) können durch das Ausbleiben oder den Eintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bedingt sein und (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Anleger erhält, können geringer sein als der ursprünglich vorgesehene Zinsbetrag bzw. der Betrag der ursprünglichen Investition des Anlegers. Dies kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines

Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital und/oder Zinsen tragen.

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners gilt, dass die Rückzahlung des Nennwertes der Wertpapiere reduziert sein kann oder sich auf Null beläuft, und ggfs. der Betrag für die Berechnung von Zinsen reduziert ist. Dementsprechend besteht ein Verlustrisiko in Bezug auf den Nennbetrag sowie die Zinsen der Wertpapiere. Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr oder nur mit einem reduzierten Zinssatz verzinst.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Zum Risiko wegen Zahlungsverzug durch die bzw. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin siehe Abschnitt "Emittentenspezifische Risikofaktoren".

Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Wertpapieren auszuschließen.

Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Wertpapiere ist vergleichbar mit dem Risiko, das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist. Demnach sind Anleger sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Die Wertpapiere werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die Wertpapiere möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Wertpapiere sinken. Folglich können Anleger, die ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben, insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Verbindlichkeitsverletzung, Nichtanerkennung bzw. Moratorium oder Restrukturierung oder Zusätzliches Kreditereignis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ("**Kreditereignis**").

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Berechnungsstelle innerhalb des Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat.

Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrages.

Potenzielle Nichtzahlung

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen eine potenzielle Nichtzahlung vorsehen. Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Bedingungen zu berücksichtigt ist ("**Potenzielle Nichtzahlung**"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Wertpapieren schließlich eine Nichtzahlung ein (infolge der Potenziellen Nichtzahlung), so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Wertpapiere angezeigt werden und somit Auswirkungen auf die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Bedingungen keine Potenzielle Nichtzahlung vor, ist das Risiko, dass eine Nichtzahlung eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z.B. eine Nichtzahlung würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. CLN-Fälligkeitstages

Die Endgültigen Bedingungen können eine Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. CLN-Fälligkeitstages bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung oder bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums vorsehen. Würde ein Zinszahlungstag oder der CLN-Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vor dem Handelstag oder Ausgabetag der Wertpapiere beginnt. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungsbetrages bzw. des Zinsbetrages der Wertpapiere erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hat die Verantwortung, den Anleger über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren, oder die Konsequenzen eines Kreditereignisses zu vermeiden oder zu reduzieren, welches vor dem Handelstag oder Ausgabetag stattgefunden hat.

Emittentenrechte

Die Emittentin wird ihre Rechte unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis zu benennen, und des Rechts, Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zu wählen, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise, zum Beispiel durch die Auswahl der zulässigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die den niedrigsten möglichen Marktwert haben, können einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.

Veränderungen des Referenzschuldners/des Korbes von Referenzschuldnern

Durch ein Rechtsnachfolgeereignis (wie z.B. im Fall von Unternehmen, eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis bzw. im Falle von Staaten, eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis) kann sich der Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleger der Wertpapiere. Anleger sollten beachten, dass ein Rechtsnachfolgeereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es bereits vor dem Begebungstag der Wertpapiere eingetreten ist.

Referenzverbindlichkeit

Nach Eintritt eines Kreditereignisses basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrages in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Der Kurs und der Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit(en) können nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an deren Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen.

Ersatz-Referenzverbindlichkeit

Eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners kann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Diese kann sich in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich von der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit unterscheiden und im Falle eines Kreditereignisses das Verlustrisiko der Anleger erhöhen.

Aussetzung von Zahlungen

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und der damit verbundene Kreditausfall zum jeweiligen Zahlungstermin nicht feststeht, (ii) zum vorgesehenen CLN-Fälligkeitstag der Wertpapiere ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (iii) eine Entscheidung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees aussteht, können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Wertpapiere für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Wertpapiere dafür entschädigt werden.

Bewertung

Nach Eintritt eines Kreditereignisses hat die Berechnungsstelle Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen. Die eingeholten Quotierungen sind "Geldkurs"-Quotierungen – das heißt, sie werden unter Berücksichtigung eines durch den jeweiligen Händler berechneten Aufschlags (Geld-Brief-Spanne) reduziert. Es kann sein, dass entsprechende Quotierungen nicht zur Verfügung stehen oder infolge von illiquiden Märkten oder anderen Faktoren als dem Kreditrisiko des betreffenden Referenzschuldners (z. B. Liquiditätsauflagen mit Auswirkungen auf Händler) erheblich reduziert werden. Daher können eingeholte Quotierungen wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwertes der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit null angegeben.

Sofern Kreditausfälle anhand eines Marktprotokolls festgestellt werden, können diese Ausfälle höher sein als ohne Protokoll festgestellte Ausfälle. Beteiligt sich die Berechnungsstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer Auktion für Zwecke eines solchen Protokolls, erfolgt dies ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der Wertpapiere. Diese Beteiligung kann wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Auktion haben.

Auswahlrisiko

Da die Emittentin Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten hat, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist, wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, soweit dies nach den Emissionsbedingungen zulässig ist. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Anlegern in die Wertpapiere somit höhere Verluste entstehen.

Keine Informationen

Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Wertpapiere Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabebetrag oder danach vorliegen.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Kreditausfälle für Zwecke der Wertpapiere unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, beigetriebene Beträge, die sie möglicherweise später im Hinblick auf diesen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten erlangt, auszuweisen bzw. mit den in Bezug auf die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen reduzierten Beträgen zu verrechnen.

Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner

Mit den Wertpapieren werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung von Referenzschuldnern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Wertpapiere Kreditereignisse wären.

Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Dieser Prospekt enthält keine Informationen über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.

Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie können ihren Berichtspflichten durch Einhaltung verschiedener Informations- und Bilanzierungsstandards nachkommen. Daher stehen möglicherweise andere und ggf. weniger Informationen über die Referenzschuldner zur Verfügung, die den Berichtspflichten nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über die Referenzschuldner vorliegenden Informationen.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Anleger über Angelegenheiten im Hinblick auf die Referenzschuldner oder deren Verbindlichkeiten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch darüber, ob Umstände

vorliegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses im Hinblick auf die Referenzschuldner nahelegen.

Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt

Kreditereignisse können durch Sachverhalte ausgelöst werden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind. Es kann daher Meinungsverschiedenheiten dahingehend geben (und diese hat es bereits in der Vergangenheit gegeben), ob bestimmte Sachverhalte in Bezug auf einen Schuldner oder seine Verbindlichkeiten ein Kreditereignis darstellen oder nicht. Gemäß den Emissionsbedingungen kann und wird die Berechnungsstelle einer Bekanntgabe des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leisten, dass ein Kreditereignis eingetreten oder nicht eingetreten ist. Soweit jedoch keine solche Bekanntgabe erfolgt, kann die Berechnungsstelle den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach ihrem billigen Ermessen feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Anleger, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Kommentatoren, sind die Feststellungen durch die Berechnungsstelle für die Emittentin und die Anleger der Wertpapiere verbindlich.

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung der Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA")* oder Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees berücksichtigen. Die Berechnungsstelle handelt immer dann in wirtschaftlich angemessener, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen den Verlautbarungen von ISDA bzw. den Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Emissionsbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Emissionsbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist (wie z.B. bei der Bestimmung des Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolios oder des Bewertungstages), kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt. In diesen Fällen können die Interessen der Anleger nicht oder nur begrenzt Berücksichtigung finden. Die Berechnungsstelle ist des Weiteren auch nicht verpflichtet den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees zu folgen.

Kreditderivate-Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist der führende Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. *2009 Supplement ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), hat ISDA die sog. *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt. BNP PARIBAS ist zum Zeitpunkt dieses Prospektes stimmberechtigtes Mitglied in einigen regionalen Kreditderivate-Entscheidungskomitees, wodurch gegebenenfalls Interessenkonflikte mit den

Interessen der Anleger entstehen können. Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der BNP Konzerngruppe können ebenfalls Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, was gegebenenfalls zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Emittentin und/oder des betreffenden Mitglieds der BNP Konzerngruppe und den Interessen der Anleger führen kann. Die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung als Anhang A beigefügt sind. Die Anleger selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der Mitglieder der Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind den Anlegern gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Anleger nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Anleger sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Auswahl der im Kreditderivate-Entscheidungskomitee vertretenen Händler und Nicht-Händler gelten besondere Kriterien, und die Anleger haben keinen Einfluss auf die Aufstellung dieser Kriterien. Darüber hinaus ändert sich die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees von Zeit zu Zeit gemäß den Regeln, wenn die Dauer einer Vertretung abläuft oder eine Vertretung ersetzt werden muss. Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees und unterliegen, soweit dies in den Wertpapieren vorgesehen ist, den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Übereinstimmung mit den Regeln.

Anleger haben keine Regressansprüche gegen das Kreditderivate-Entscheidungskomitee oder externen Prüfern. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gegenüber den Anlegern keine Verpflichtungen, und die Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die einer bestimmten Entscheidung zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist das Kreditderivate-Entscheidungskomitee nicht verpflichtet, frühere Entscheidungen zu befolgen, und kann daher auch eine konträre Entscheidung bezüglich eines Sachverhalts treffen, der mit einem bereits entschiedenen Sachverhalt vergleichbar ist. Sollten die Emittentin und die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, werden sie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger handeln.

Es liegt in der Verantwortung der Anleger, Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees einzuholen. Mitteilungen über Fragen, die an das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gerichtet wurden, Versammlungen, in denen über diese Fragen beraten wird, und die Ergebnisse verbindlicher Abstimmungen werden auf der ISDA-Website veröffentlicht. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, diese Informationen an die Anleger weiterzugeben (es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Wertpapiere ausdrücklich verlangt). Haben die Anleger keine Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees eingeholt, so hat dies im Rahmen der Wertpapiere keine Auswirkungen, und die Anleger sind allein verantwortlich, entsprechende Informationen einzuholen.

Anleger sollten das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees, das in Annex A zu dem *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committee and Auction Settlement Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (veröffentlicht am 12. März 2009) enthalten ist, in

seiner zum Datum dieses Prospekts geltenden Fassung lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Regelwerk von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung oder Zutun der Anleger geändert werden kann und sich infolgedessen die Befugnisse des Kreditderivate-Entscheidungskomitees erweitern oder ändern können.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee übernimmt gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Verpflichtungen und kann Entscheidungen treffen, die möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf die Anleger haben, wie z. B. über den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee kann Entscheidungen ohne Zutun oder Wissen der Anleger treffen.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Website veröffentlicht. Es besteht jedoch keine Pflicht der Emittentin, der Berechnungsstelle oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens, die Anleger über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren, wenn und soweit dies nicht in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umstand, dass den Anlegern diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüssen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Bezug auf den Referenzschuldner gegebenenfalls nicht bekannt sind, hat keine Auswirkungen auf die Wertpapiere. Darüber hinaus haben Anleger, als solche, nicht das Recht, dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee Fragen zur Entscheidung vorzulegen und die Berechnungsstelle ist gegenüber den Anlegern auch nicht verpflichtet, Fragen vorzulegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind für die Feststellungen, die Rückzahlung, die Berechnung und/oder eine Verzögerung von Zahlungen und/oder der Rückzahlung der Wertpapiere verantwortlich, die auf der Verzögerung einer entsprechenden Veröffentlichung, Feststellung oder Beschlusses von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees beruhen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs, der angewendet wird, um den kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere zu bestimmen. Anleger haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Kurs. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Wertpapiere anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit oder eine Lieferbare Verbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses einer Referenzverbindlichkeit teilnimmt.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, eine vergleichbare Kreditderivatetransaktion zu bestimmen, um die Wertpapiere den Ergebnissen des Auktionsverfahrens zuordnen zu können. Hierbei können sich Unterschiede zwischen den Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und einer solchen von der Berechnungsstelle bestimmten vergleichbaren Kreditderivatetransaktion ergeben, die sich negativ auf die Wertpapiere auswirken können.

Kein ISDA Auktionsverfahren

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswählen (egal ob als Prinzipal, Garant oder anderweitig), die die Anforderungen an eine Lieferbare Verbindlichkeit erfüllen. Solche Verbindlichkeiten sind aller Wahrscheinlichkeit nach ganz oder teilweise ausgefallen oder werden als notleidende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlägen bewertet. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle die billigste und illiquideste Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen, solange diese die Anforderungen an eine Lieferbare Verbindlichkeit erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Wertpapieren wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw. sonstigen zu zahlenden Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

Auktions-Endkurs und Endkurs

Falls ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, kann ISDA eine Auktion in Bezug auf den Referenzschuldner und die Verpflichtungen des Referenzschuldners durchführen. Im Zusammenhang mit einem solchen Auktionsverfahren werden Marktteilnehmer Angebote und Gebote in Bezug auf bestimmte, vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee ausgewählte, Verbindlichkeiten des Referenzschuldners abgeben. Alle anderen Parameter der Auktion werden auch zuvor vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegt.

Der während der Auktion festgestellte Endkurs für die ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners wird als Basis für die Abwicklung aller Kreditderivate weltweit dienen, die den ISDA Standardbedingungen für kreditbezogene Finanzinstrumente mit Auktionsverfahren unterliegen und dieser Endkurs wird von der Berechnungsstelle als Auktions-Endkurs und somit für die Zwecke der Wertpapiere zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags verwendet.

Falls kein solches Auktionsverfahren stattfindet, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines Endkurses berechnet, der von der Berechnungsstelle für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festgelegt wird, die den Anforderungen der Definition "Lieferbare Verbindlichkeiten" genügen und die von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen ausgewählt werden. Falls mehrere Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diesen Auswahlanforderungen bei der Feststellung des Endkurses genügen, kann die Berechnungsstelle diejenigen Verbindlichkeiten auswählen, welche am stärksten die Interessen der Emittentin berücksichtigt. Die Berechnungsstelle holt Angebote und Gebote in Bezug auf die gewählten Verbindlichkeiten von Händlern ein, die diese Verbindlichkeiten handeln. Das Datum einer solchen Bewertung wird von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Kreditereignisses, dem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis und dem Datum der von ISDA abgehaltenen Auktion oder des Barausgleichs-Bewertungstages mehrere Tage, aber unter Umständen auch mehrere Wochen oder Monate liegen können. Das Datum der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Reduzierung etwaiger Zinsbeträge kann daher lange nach dem Ereignis-Feststellungstag und, sofern dieser unmittelbar vor oder am Vorgesehenen

Fälligkeitstag eingetreten ist, dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen. In letzterem Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Vorgesehenen Fälligkeitstag und dem Tag der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaigen Zinsbetrages zu zahlen.

Vorweg festgelegter Kurs

Die Endgültigen Bedingungen können nach Eintritt eines Kreditereignisses auch einen vorweg festgelegten Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeit vorsehen, der auch Null betragen kann. Dieser vorweg festgelegte Kurs kann erheblich unter dem tatsächlichen Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses liegen. Beträgt der vorweg festgelegte Kurs Null, dann entfällt eine Zahlungspflicht der Emittentin in Bezug auf dieses Kreditereignis vollständig und Anleger erleiden einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals bzw. verlieren vollständig die entsprechenden Zinsansprüche.

Bonität

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichert zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. Der Referenzschuldner steht in keiner Beziehung zur Emittentin oder mit dieser verbundenen Unternehmen.

Bonitätsverschlechterung

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Wertpapiere haben.

Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern

Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen. Eine starke Korrelation zwischen den Referenzschuldnern kann dazu führen, dass sich ein negatives Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner auch auf die anderen im Korb befindlichen Referenzschuldner auswirkt. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Rating

Die Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bezüglich der Referenzschuldner enthalten. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Emittenten dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Anleger, die ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden.

Der Kurs der Wertpapiere ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits einer Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Wertpapiere im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des Referenzschuldners unterscheiden und eine negative Kursveränderung der Wertpapiere noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten hängt nicht nur von der Bonitätserwartung des Referenzschuldners ab, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern oder wirtschaftliche, politische und soziale Ereignisse, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Der Marktwert der Wertpapiere kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

Geschäfte mit Referenzschuldern

Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können (i) gegebenenfalls am Handel mit Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners beteiligt sein, (ii) von dem Referenzschuldner Informationen erhalten, diesem Darlehen ausreichen oder anderweitig Kredit gewähren und an Handels-, Bank- und sonstige Geschäften mit dem Referenzschuldner bzw. im Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten beteiligt sein, (iii) eine der Referenzverbindlichkeiten platziert, übernommen, arrangiert oder strukturiert haben oder diese halten und (iv) im Bezug auf die in Ziffer (i), (ii) und (iii) beschriebenen Tätigkeiten so handeln als ob die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Bezug auf den Referenzschuldner nicht bestehen und unabhängig davon, ob diese Handlungen sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen im Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Wertpapiere nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit dem Referenzschuldner, dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber dem Referenzschuldner oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Referenzschuldner, seine verbundenen Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschließlich von Hedging Aktivitäten bezüglich der Wertpapiere) im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner, den Referenzverbindlichkeiten oder den Lieferbaren Verbindlichkeiten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anlegern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag bzw. den Zinsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt "II. Risikofaktoren" alternative, die Hinweise zu den hier aufgeführten Produkten modifizierende, oder zusätzliche Risikohinweise enthalten.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

(b) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Bedingungen können eine oder mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen kann es sich um feststehende, variable, vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignis bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängige Zinszahlungen handeln, die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Zinszahlung sind ebenfalls die unter "Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge" erläuterten Risiken zu beachten.

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.

Risiko der beschränkten Ausübung

Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Wertpapieren oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Wertpapiere weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Wertpapiere nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Falls die Wertpapiere eine Zinszahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Keine Ausschüttungen

Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Anleger einen Betrag je Wertpapier

(den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Endgültigen Bedingungen von der Emittentin (§ 315 BGB) oder der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) nach billigem Ermessen festgelegt.

Eine außerordentliche Kündigung kann insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung, eines Hedging-Störungsereignisses und/oder einer Erhöhung der Hedging-Kosten sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses in den Emissionsbedingungen vorgesehen werden.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzschuldner, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 5 der Emissionsbedingungen vorgesehenen Rückzahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzschuldners oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter "Risiko der beschränkten Laufzeit"). Der Anleger trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Risiko von Änderungen der Endgültigen Bedingungen durch eine Gläubigerversammlung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") geändert werden können. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Wertpapierinhaber überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleger derselben Wertpapiere verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anlegers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Wertpapiere und den Ertrag aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen kann.

Soweit die Emissionsbedingungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, besteht das Risiko für einen Anleger, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht. Der gemeinsame Vertreter ist dann insoweit allein verantwortlich, die betreffenden Rechte sämtlicher Anleger derselben Reihe von Wertpapieren geltend zu machen und durchzusetzen.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Referenzschuldner bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Anleger über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Anleger müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Referenzschuldners oder einer der gegebenenfalls darin enthaltenen Komponenten in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzschuldners, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Rückzahlungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Die Endgültigen Bedingungen können eine Managementgebühr für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Wertpapiere vorsehen, die bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages in Abzug gebracht wird. Die Managementgebühr kann zudem eine Performancegebühr mitumfassen. Der Wertzuwachs der Wertpapiere reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Managementgebühr zu kompensieren.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Wertpapieren und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Wertpapiere als Absicherung für eine Handelsposition eines Anlegers in Bezug auf den Referenzschuldner

geeignet sind. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls nicht die Möglichkeit, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Preis der Lieferbaren Verbindlichkeiten, widerspiegelt. Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die diese Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können in den Handel der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Börse bzw. Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Die Einbeziehung in den Handel an einer Börse führt nicht zwingend dazu, dass sich ein liquider Handel in den Wertpapieren bildet. Anleger sollten daher bereit sein, die Wertpapiere bis zum CLN-Fälligkeitstag zu halten.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Referenzschuldner informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. *dirty pricing*) oder werden separat abgerechnet (sog. *clean pricing*).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Risikoverstärkung

Verschiedene mit den Wertpapieren verbundene Risiken können miteinander korrelieren oder sich gegenseitig verstärken. Diese Korrelation und/oder Verstärkung kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Wertpapiere und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Wertpapiere führen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Endgültigen Bedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weiteren Zahlstellen.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt "II. Risikofaktoren" alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren enthalten.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren einfügen: [●]]

(c) Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin – zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Anleger entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Anleger einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Anleger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere oder auf den Wert der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Referenzschuldner ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen

Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Anleger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Anleger haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Anleger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Anleger sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Anleger zu verbürgen. Die Anleger haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Anleger führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in der in den Emissionsbedingungen für Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

[(d)] [Wesentliche referenzschuldnerspezifische Risikofaktoren]

[•]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt "II. Risikofaktoren" alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche referenzwertspezifische Risikofaktoren enthalten.] *[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche referenzwertspezifische Risikofaktoren einfügen: [•]]*

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages [oder des Zinsbetrags] oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

Im Rahmen dieses Abschnittes "II. Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den jeweiligen Referenzschuldner bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

1. Wesentliche produktpezifische Risikofaktoren

Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Referenzschuldnern ist die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Dies bedeutet, dass entweder die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses ausbleibt oder reduziert wird. Im Falle eines Korbs von Referenzschuldnern kann dies auch schon der Fall sein, wenn bereits bei einem der im Korb von Referenzschuldnern befindlichen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt.

Nten Ausfallereignis Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen

Bei Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem N-ten Referenzschuldner abhängig. "N" ist dabei die Ordnungszahl der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und ist in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Lineare Korb Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen

Lineare Abhängigkeit bedeutet, dass die prozentuale Entwicklung des Referenzschuldners (Korb von Referenzschuldnern) in einem bestimmten Verhältnis bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrages oder Zinsbetrages berücksichtigt wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzschuldners (bzw. des Korbes von Referenzschuldnern) höher oder niedriger als der Ausgabepreis sein kann oder der Zinsbetrag ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein kann.

Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Verlustrisiko

Die Wertpapiere sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Als solche unterscheiden sich die Wertpapiere von gewöhnlichen Wertpapieren dadurch, dass der Rückzahlungsbetrag oder die Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig sind. Zahlungen (entweder bei Fälligkeit oder vorzeitig) können durch das Ausbleiben oder den Eintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bedingt sein und (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Anleger erhält, können geringer sein als der ursprünglich vorgesehene Zinsbetrag bzw. der Betrag der ursprünglichen Investition des Anlegers. Dies kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital und/oder Zinsen tragen.

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners gilt, dass die Rückzahlung des Nennwertes der Wertpapiere reduziert sein kann oder sich auf Null beläuft, und ggfs. der Betrag für die Berechnung von Zinsen reduziert ist. Dementsprechend besteht ein Verlustrisiko in Bezug auf den Nennbetrag sowie die Zinsen der Wertpapiere. Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr oder nur mit einem reduzierten Zinssatz verzinst.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Zum Risiko wegen Zahlungsverzug durch die bzw. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin siehe Abschnitt "Emittentenspezifische Risikofaktoren".

Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Wertpapieren auszuschließen.

Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Wertpapiere ist vergleichbar mit dem Risiko, das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist. Demnach sind Anleger sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Die Wertpapiere werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die Wertpapiere möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine

Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Wertpapiere sinken. Folglich können Anleger, die ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben, insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Verbindlichkeitsverletzung, Nichtanerkennung bzw. Moratorium oder Restrukturierung oder Zusätzliches Kreditereignis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ("**Kreditereignis**").

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Berechnungsstelle innerhalb des Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat.

Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrages.

Potenzielle Nichtzahlung

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen eine potenzielle Nichtzahlung vorsehen. Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Bedingungen zu berücksichtigen ist ("**Potenzielle Nichtzahlung**"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Wertpapieren schließlich eine Nichtzahlung ein (infolge der Potenziellen Nichtzahlung), so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Wertpapiere angezeigt werden und somit Auswirkungen auf die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Bedingungen keine Potenzielle Nichtzahlung vor, ist das Risiko, dass eine Nichtzahlung eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z.B. eine Nichtzahlung würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. CLN-Fälligkeitstages

Die Endgültigen Bedingungen können eine Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. CLN-Fälligkeitstages bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung oder bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums vorsehen. Wurde ein Zinszahlungstag oder der CLN-Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vor dem Handelstag oder Ausgabetag der Wertpapiere beginnt. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungsbetrages bzw. des Zinsbetrages der Wertpapiere erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hat die Verantwortung, den Anleger über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren, oder die Konsequenzen eines Kreditereignisses zu vermeiden oder zu reduzieren, welches vor dem Handelstag oder Ausgabetag stattgefunden hat.

Emittentenrechte

Die Emittentin wird ihre Rechte unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis zu benennen, und des Rechts, Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zu wählen, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise, zum Beispiel durch die Auswahl der zulässigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die den niedrigsten möglichen Marktwert haben, können einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.

Veränderungen des Referenzschuldners/des Korbes von Referenzschuldnern

Durch ein Rechtsnachfolgeereignis (wie z.B. im Fall von Unternehmen, eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis bzw. im Falle von Staaten, eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis) kann sich der Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleger der Wertpapiere. Anleger sollten beachten, dass ein Rechtsnachfolgeereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es bereits vor dem Begebungstag der Wertpapiere eingetreten ist.

Referenzverbindlichkeit

Nach Eintritt eines Kreditereignisses basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrages in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Der Kurs und der Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit(en) können nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an deren Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen.

Ersatz-Referenzverbindlichkeit

Eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners kann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Diese kann sich in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich von der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit unterscheiden und im Falle eines Kreditereignisses das Verlustrisiko der Anleger erhöhen.

Aussetzung von Zahlungen

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und der damit verbundene Kreditausfall zum jeweiligen Zahlungstermin nicht feststeht, (ii) zum

vorgesehenen CLN-Fälligkeitstag der Wertpapiere ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (iii) eine Entscheidung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees aussteht, können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Wertpapiere für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Wertpapiere dafür entschädigt werden.

Bewertung

Nach Eintritt eines Kreditereignisses hat die Berechnungsstelle Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen. Die eingeholten Quotierungen sind "Geldkurs"-Quotierungen – das heißt, sie werden unter Berücksichtigung eines durch den jeweiligen Händler berechneten Aufschlags (Geld-Brief-Spanne) reduziert. Es kann sein, dass entsprechende Quotierungen nicht zur Verfügung stehen oder infolge von illiquiden Märkten oder anderen Faktoren als dem Kreditrisiko des betreffenden Referenzschuldners (z. B. Liquiditätsauflagen mit Auswirkungen auf Händler) erheblich reduziert werden. Daher können eingeholte Quotierungen wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwertes der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit null angegeben.

Sofern Kreditausfälle anhand eines Marktprotokolls festgestellt werden, können diese Ausfälle höher sein als ohne Protokoll festgestellte Ausfälle. Beteiligt sich die Berechnungsstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer Auktion für Zwecke eines solchen Protokolls, erfolgt dies ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der Wertpapiere. Diese Beteiligung kann wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Auktion haben.

Auswahlrisiko

Da die Emittentin Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten hat, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist, wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, soweit dies nach den Emissionsbedingungen zulässig ist. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Anlegern in die Wertpapiere somit höhere Verluste entstehen.

Keine Informationen

Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Wertpapiere Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabebetrag oder danach vorliegen.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Kreditausfälle für Zwecke der Wertpapiere unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, beigetriebene Beträge, die sie möglicherweise später im Hinblick auf diesen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten erlangt, auszuweisen bzw. mit den in Bezug auf die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen reduzierten Beträgen zu verrechnen.

Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner

Mit den Wertpapieren werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung von Referenzschuldnern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Wertpapiere Kreditereignisse wären.

Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Dieser Prospekt enthält keine Informationen über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.

Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie können ihren Berichtspflichten durch Einhaltung verschiedener Informations- und Bilanzierungsstandards nachkommen. Daher stehen möglicherweise andere und ggf. weniger Informationen über die Referenzschuldner zur Verfügung, die den Berichtspflichten nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über die Referenzschuldner vorliegenden Informationen.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Anleger über Angelegenheiten im Hinblick auf die Referenzschuldner oder deren Verbindlichkeiten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch darüber, ob Umstände vorliegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses im Hinblick auf die Referenzschuldner nahelegen.

Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt

Kreditereignisse können durch Sachverhalte ausgelöst werden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind. Es kann daher Meinungsverschiedenheiten dahingehend geben (und diese hat es bereits in der Vergangenheit gegeben), ob bestimmte Sachverhalte in Bezug auf einen Schuldner oder seine Verbindlichkeiten ein Kreditereignis darstellen oder nicht. Gemäß den Emissionsbedingungen kann und wird die Berechnungsstelle einer Bekanntgabe des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leisten, dass ein Kreditereignis eingetreten oder nicht eingetreten ist. Soweit jedoch keine solche Bekanntgabe erfolgt, kann die Berechnungsstelle den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach ihrem billigen Ermessen feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Anleger, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Kommentatoren, sind die Feststellungen durch die Berechnungsstelle für die Emittentin und die Anleger der Wertpapiere verbindlich.

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung der Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA")* oder Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees berücksichtigen. Die Berechnungsstelle handelt immer dann in wirtschaftlich angemessener, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen den Verlautbarungen von ISDA bzw. den Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Emissionsbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Emissionsbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist (wie z.B. bei der

Bestimmung des Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolios oder des Bewertungstages), kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt. In diesen Fällen können die Interessen der Anleger nicht oder nur begrenzt Berücksichtigung finden. Die Berechnungsstelle ist des Weiteren auch nicht verpflichtet den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees zu folgen.

Kreditderivate-Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist der führende Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. *2009 Supplement ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), hat ISDA die sog. *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt. BNP PARIBAS ist zum Zeitpunkt dieses Prospektes stimmberechtigtes Mitglied in einigen regionalen Kreditderivate-Entscheidungskomitees, wodurch gegebenenfalls Interessenkonflikte mit den Interessen der Anleger entstehen können. Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der BNP Konzerngruppe können ebenfalls Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, was gegebenenfalls zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Emittentin und/oder des betreffenden Mitglieds der BNP Konzerngruppe und den Interessen der Anleger führen kann. Die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung als Anhang A beigefügt sind. Die Anleger selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der Mitglieder der Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind den Anlegern gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Anleger nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Anleger sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Auswahl der im Kreditderivate-Entscheidungskomitee vertretenen Händler und Nicht-Händler gelten besondere Kriterien, und die Anleger haben keinen Einfluss auf die Aufstellung dieser Kriterien. Darüber hinaus ändert sich die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees von Zeit zu Zeit gemäß den Regeln, wenn die Dauer einer Vertretung abläuft oder eine Vertretung ersetzt werden muss. Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees und unterliegen, soweit dies in den Wertpapieren vorgesehen ist, den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Übereinstimmung mit den Regeln.

Anleger haben keine Regressansprüche gegen das Kreditderivate-Entscheidungskomitee oder externen Prüfern. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gegenüber den Anlegern keine

Verpflichtungen, und die Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die einer bestimmten Entscheidung zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist das Kreditderivate-Entscheidungskomitee nicht verpflichtet, frühere Entscheidungen zu befolgen, und kann daher auch eine konträre Entscheidung bezüglich eines Sachverhalts treffen, der mit einem bereits entschiedenen Sachverhalt vergleichbar ist. Sollten die Emittentin und die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, werden sie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger handeln.

Es liegt in der Verantwortung der Anleger, Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees einzuholen. Mitteilungen über Fragen, die an das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gerichtet wurden, Versammlungen, in denen über diese Fragen beraten wird, und die Ergebnisse verbindlicher Abstimmungen werden auf der ISDA-Website veröffentlicht. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, diese Informationen an die Anleger weiterzugeben (es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Wertpapiere ausdrücklich verlangt). Haben die Anleger keine Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees eingeholt, so hat dies im Rahmen der Wertpapiere keine Auswirkungen, und die Anleger sind allein verantwortlich, entsprechende Informationen einzuholen.

Anleger sollten das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees, das in Annex A zu dem *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committee and Auction Settlement Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (veröffentlicht am 12. März 2009) enthalten ist, in seiner zum Datum dieses Prospekts geltenden Fassung lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Regelwerk von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung oder Zutun der Anleger geändert werden kann und sich infolgedessen die Befugnisse des Kreditderivate-Entscheidungskomitees erweitern oder ändern können.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee übernimmt gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Verpflichtungen und kann Entscheidungen treffen, die möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf die Anleger haben, wie z. B. über den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee kann Entscheidungen ohne Zutun oder Wissen der Anleger treffen.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Website veröffentlicht. Es besteht jedoch keine Pflicht der Emittentin, der Berechnungsstelle oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens, die Anleger über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren, wenn und soweit dies nicht in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umstand, dass den Anlegern diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Bezug auf den Referenzschuldner gegebenenfalls nicht bekannt sind, hat keine Auswirkungen auf die Wertpapiere. Darüber hinaus haben Anleger, als solche, nicht das Recht, dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee Fragen zur Entscheidung vorzulegen und die Berechnungsstelle ist gegenüber den Anlegern auch nicht verpflichtet, Fragen vorzulegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind für die Feststellungen, die Rückzahlung, die Berechnung und/oder eine Verzögerung von Zahlungen und/oder der Rückzahlung der Wertpapiere verantwortlich, die auf der Verzögerung einer entsprechenden Veröffentlichung, Feststellung oder Beschlusses von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees beruhen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs, der angewendet wird, um den kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere zu bestimmen. Anleger haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Kurs. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Wertpapiere anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit oder eine Lieferbare Verbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses einer Referenzverbindlichkeit teilnimmt.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, eine vergleichbare Kreditderivatetransaktion zu bestimmen, um die Wertpapiere den Ergebnissen des Auktionsverfahrens zuordnen zu können. Hierbei können sich Unterschiede zwischen den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und einer solchen von der Berechnungsstelle bestimmten vergleichbaren Kreditderivatetransaktion ergeben, die sich negativ auf die Wertpapiere auswirken können.

Kein ISDA Auktionsverfahren

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswählen (egal ob als Prinzipal, Garant oder anderweitig), die die Anforderungen an eine Lieferbare Verbindlichkeit erfüllen. Solche Verbindlichkeiten sind aller Wahrscheinlichkeit nach ganz oder teilweise ausgefallen oder werden als notleidende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlägen bewertet. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle die billigste und illiquideste Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen, solange diese die Anforderungen an eine Lieferbare Verbindlichkeit erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Wertpapieren wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw. sonstigen zu zahlenden Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

Auktions-Endkurs und Endkurs

Falls ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, kann ISDA eine Auktion in Bezug auf den Referenzschuldner und die Verpflichtungen des Referenzschuldners durchführen. Im Zusammenhang mit einem solchen Auktionsverfahren werden Marktteilnehmer

Angebote und Gebote in Bezug auf bestimmte, vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee ausgewählte, Verbindlichkeiten des Referenzschuldners abgeben. Alle anderen Parameter der Auktion werden auch zuvor vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegt.

Der während der Auktion festgestellte Endkurs für die ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners wird als Basis für die Abwicklung aller Kreditderivate weltweit dienen, die den ISDA Standardbedingungen für kreditbezogene Finanzinstrumente mit Auktionsverfahren unterliegen und dieser Endkurs wird von der Berechnungsstelle als Auktions-Endkurs und somit für die Zwecke der Wertpapiere zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags verwendet.

Falls kein solches Auktionsverfahren stattfindet, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines Endkurses berechnet, der von der Berechnungsstelle für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festgelegt wird, die den Anforderungen der Definition "Lieferbare Verbindlichkeiten" genügen und die von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen ausgewählt werden. Falls mehrere Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diesen Auswahlanforderungen bei der Feststellung des Endkurses genügen, kann die Berechnungsstelle diejenigen Verbindlichkeiten auswählen, welche am stärksten die Interessen der Emittentin berücksichtigt. Die Berechnungsstelle holt Angebote und Gebote in Bezug auf die gewählten Verbindlichkeiten von Händlern ein, die diese Verbindlichkeiten handeln. Das Datum einer solchen Bewertung wird von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Kreditereignisses, dem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis und dem Datum der von ISDA abgehaltenen Auktion oder des Barausgleichs-Bewertungstages mehrere Tage, aber unter Umständen auch mehrere Wochen oder Monate liegen können. Das Datum der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Reduzierung etwaiger Zinsbeträge kann daher lange nach dem Ereignis-Feststellungstag und, sofern dieser unmittelbar vor oder am Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist, dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen. In letzterem Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Vorgesehenen Fälligkeitstag und dem Tag der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaigen Zinsbetrages zu zahlen.

Vorweg festgelegter Kurs

Die Endgültigen Bedingungen können nach Eintritt eines Kreditereignisses auch einen vorweg festgelegten Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeit vorsehen, der auch Null betragen kann. Dieser vorweg festgelegte Kurs kann erheblich unter dem tatsächlichen Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses liegen. Beträgt der vorweg festgelegte Kurs Null, dann entfällt eine Zahlungspflicht der Emittentin in Bezug auf dieses Kreditereignis vollständig und Anleger erleiden einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals bzw. verlieren vollständig die entsprechenden Zinsansprüche.

Bonität

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichert zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. Der Referenzschuldner steht in keiner Beziehung zur Emittentin oder mit dieser verbundenen Unternehmen.

Bonitätsverschlechterung

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Wertpapiere haben.

Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern

Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen. Eine starke Korrelation zwischen den Referenzschuldern kann dazu führen, dass sich ein negatives Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner auch auf die anderen im Korb befindlichen Referenzschuldner auswirkt. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Rating

Die Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bezüglich der Referenzschuldner enthalten. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Emittenten dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Anleger, die ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden.

Der Kurs der Wertpapiere ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits einer Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Wertpapiere im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des Referenzschuldners unterscheiden und eine negative Kursveränderung der Wertpapiere noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten hängt nicht nur von der Bonitätserwartung des Referenzschuldners ab, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern oder wirtschaftliche, politische und soziale Ereignisse, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Der Marktwert der Wertpapiere kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

Geschäfte mit Referenzschuldern

Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können (i) gegebenenfalls am Handel mit Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners beteiligt sein, (ii) von dem Referenzschuldner Informationen erhalten, diesem Darlehen ausreichen oder anderweitig Kredit gewähren und an Handels-, Bank- und sonstige Geschäften mit dem Referenzschuldner bzw. im Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten beteiligt sein, (iii) eine der Referenzverbindlichkeiten platziert, übernommen, arrangiert oder strukturiert haben oder diese halten und (iv) im Bezug auf die in Ziffer (i), (ii) und (iii) beschriebenen Tätigkeiten so handeln als ob die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Bezug auf den Referenzschuldner nicht bestehen und unabhängig davon, ob diese Handlungen sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen im Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Wertpapiere nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit dem Referenzschuldner, dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber dem Referenzschuldner oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Referenzschuldner, seine verbundenen Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschließlich von Hedging Aktivitäten bezüglich der Wertpapiere) im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner, den Referenzverbindlichkeiten oder den Lieferbaren Verbindlichkeiten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anlegern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag bzw. den Zinsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt "II. Risikofaktoren" alternative, die Hinweise zu den hier aufgeführten Produkten modifizierende, oder zusätzliche Risikohinweise enthalten.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Bedingungen können eine oder mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen kann es sich um feststehende, variable, vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignis bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängige Zinszahlungen handeln, die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Zinszahlung sind ebenfalls die unter "Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge" erläuterten Risiken zu beachten.

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen

Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.

Risiko der beschränkten Ausübung

Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Wertpapieren oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Wertpapiere weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Wertpapiere nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Falls die Wertpapiere eine Zinszahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Keine Ausschüttungen

Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Anleger einen Betrag je Wertpapier (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Endgültigen Bedingungen von der Emittentin (§ 315 BGB) oder der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) nach billigem Ermessen festgelegt.

Eine außerordentliche Kündigung kann insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung, eines Hedging-Störungsereignisses und/oder einer Erhöhung der Hedging-Kosten sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses in den Emissionsbedingungen vorgesehen werden.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzschuldner, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 5 der Emissionsbedingungen vorgesehenen Rückzahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzschuldners oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter "Risiko der beschränkten Laufzeit"). Der Anleger trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach

Maßgabe der Emissionsbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Risiko von Änderungen der Endgültigen Bedingungen durch eine Gläubigerversammlung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") geändert werden können. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Wertpapierinhaber überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleger derselben Wertpapiere verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anlegers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Wertpapiere und den Ertrag aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen kann.

Soweit die Emissionsbedingungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, besteht das Risiko für einen Anleger, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht. Der gemeinsame Vertreter ist dann insoweit allein verantwortlich, die betreffenden Rechte sämtlicher Anleger derselben Reihe von Wertpapieren geltend zu machen und durchzusetzen.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Referenzschuldner bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Anleger über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Anleger müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Referenzschuldners oder einer der gegebenenfalls darin enthaltenen Komponenten in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzschuldners, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Rückzahlungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Die Endgültigen Bedingungen können eine Managementgebühr für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Wertpapiere vorsehen, die bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages in Abzug gebracht wird. Die Managementgebühr kann zudem eine Performancegebühr mitumfassen. Der Wertzuwachs der Wertpapiere reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Managementgebühr zu kompensieren.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Wertpapieren und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Wertpapiere als Absicherung für eine Handelsposition eines Anlegers in Bezug auf den Referenzschuldner geeignet sind. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls nicht die Möglichkeit, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Preis der Lieferbaren Verbindlichkeiten, widerspiegelt. Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die diese Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können in den Handel der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Börse bzw. Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Die Einbeziehung in den Handel an einer Börse führt nicht zwingend dazu, dass sich ein liquider Handel in den Wertpapieren bildet. Anleger sollten daher bereit sein, die Wertpapiere bis zum CLN-Fälligkeitstag zu halten.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Referenzschuldner informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. *dirty pricing*) oder werden separat abgerechnet (sog. *clean pricing*).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Risikoverstärkung

Verschiedene mit den Wertpapieren verbundene Risiken können miteinander korrelieren oder sich gegenseitig verstärken. Diese Korrelation und/oder Verstärkung kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Wertpapiere und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Wertpapiere führen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Endgültigen Bedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weiteren Zahlstellen.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt "II. Risikofaktoren" alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren enthalten.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren einfügen: [●]]

3. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin – zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Anleger entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Anleger einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Anleger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere oder auf den Wert der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Referenzschuldner ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen

Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Anleger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Anleger haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Anleger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Anleger sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Anleger zu verbürgen. Die Anleger haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Anleger führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in der in den Emissionsbedingungen für Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

[[4.] [Wesentliche referenzschuldnerspezifische Risikofaktoren]

[●]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt "II. Risikofaktoren" alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche referenzwertspezifische Risikofaktoren enthalten.] *[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche referenzwertspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]*

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.] [BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London] kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

[Fungiert die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. als Anbieterin, Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin und als Berechnungsstelle einfügen:

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "**Gegenpartei**") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

[Fungiert die BNP Paribas S.A. als Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin und als Berechnungsstelle einfügen:

BNP Paribas S.A.[, 16, boulevard des Italiens 75009 Paris, Frankreich] [, handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich,] ist Berechnungsstelle und Gegenpartei (die "**Gegenpartei**") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP Paribas S.A.[, handelnd durch ihre Niederlassung London] und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder gegebenenfalls als [Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor].

[Fungiert die BNP Paribas S.A. als Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin und als Berechnungsstelle einfügen:

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A.[, handelnd durch ihre Niederlassung London,] in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder gegebenenfalls als [Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor].

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden von der Emittentin am Ausgabetag begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzschuldners bzw. Korbs von Referenzschuldern, dem Wertpapierinhaber die jeweils zu zahlenden Beträge in der für die jeweilige Emission festgelegten Auszahlungswährung zu leisten. Für die Zwecke dieser Zusammenfassung umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Kreditereignis

Die Wertpapiere sind derivative Wertpapiere, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Wertpapieren von dem Eintritt eines Kreditereignisses des jeweils zugrundeliegenden Referenzschuldners abhängt.

Gemäß den Endgültigen Bedingungen erhalten die Anleger Zahlungen im vorgesehenen Umfang, solange das maßgebliche Kreditereignis nicht eingetreten ist. Bei Eintritt eines Kreditereignisses sowie der maßgeblichen Abwicklungsvoraussetzungen erleiden die Anleger somit abhängig von der Auszahlungsstruktur der jeweiligen Wertpapieren einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust.

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bzw. eines Korbs von Referenzschuldern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger des Referenzschuldners wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B.

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Verbindlichkeitsverletzung,
- Nichtanerkennung bzw. Moratorium oder Restrukturierung oder
- Zusätzliche Kreditereignisse bezogen auf den Referenzschuldner.

Die Rück- bzw. Zinszahlungen unter den Wertpapieren können nach den Endgültigen Bedingungen entweder vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder bei mehreren Referenzschuldern abhängig sein (die "**Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**").

So können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass sich bereits beim Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner entsprechende Konsequenzen in Bezug auf den Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag ergeben (die "**Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**"). Sehen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen mehrere Referenzschuldner vor, sind die Wertpapiere im Falle von sog. vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Wertpapieren (die "**Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") abhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einer bestimmten Anzahl von Referenzschuldern. Diese Anzahl wird als "N" bezeichnet und mit dessen Eintritt kommt es zu entsprechenden Ausfällen bei den Rück- bzw. Zinszahlungen unter den Wertpapieren. Im Falle von sog. Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Wertpapieren (die

"Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen") führt jedes Kreditereignis bei einem Referenzschuldner zu einer entsprechenden anteiligen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmten) Reduzierung der Rück- bzw. Zinszahlungen.

Neben den produktspezifischen Voraussetzungen ergeben sich nachteilige Konsequenzen in Bezug auf die jeweiligen Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, sofern ein Ereignis-Feststellungstag mit Blick auf das jeweilige Kreditereignis eingetreten ist, d.h. eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegt bzw. eine Kreditereignis-Mitteilung sowie die Bekanntgabe Öffentlicher Informationen seitens der Emittentin vorliegt (zusammen die "Abwicklungsvoraussetzungen").

(b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag

Die Endgültigen Bedingungen können grundsätzlich vorsehen, dass entweder die Rückzahlung zum Festgelegten Nennbetrag oder die Auszahlung des Zinsbetrags von der Entwicklung des jeweiligen Referenzschuldners bzw. eines Korbs von Referenzschuldnern und damit vom Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen abhängig ist.

(aa) Rückzahlung bei Nichtvorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen nicht vor, so zahlt die Emittentin die Wertpapiere jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Wertpapiere einschließlich der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsen zurück, es sei denn die Wertpapiere wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt.

(bb) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen bei Wertpapieren mit einer kreditereignisabhängigen Rückzahlung vor, so zahlt die Emittentin vorzeitig einen in der Regel unter dem Festgelegten Nennbetrag liegenden Betrag, den Barausgleichsbetrag oder den Auktionsabwicklungsbetrag (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt), zurück. Dieser Betrag berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Gewichteten Durchschnitts-Endkurs, bzw. dem Auktions-Endkurs, abzüglich der Auflösungskosten.

Im Falle von Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bzw. einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, führt der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner zu einer entsprechenden Beendigung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrages bzw. des Auktionsabwicklungsbetrages durch die Emittentin.

Im Falle von Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kommt es mit dem "N"-ten (die entsprechende Anzahl ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist, zu einer entsprechenden Rückzahlung der Wertpapiere zum Barausgleichsbetrag bzw. dem Auktionsabwicklungsbetrag.

Im Falle von Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden die Wertpapiere jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, durch Zahlung des auf den entsprechenden Referenzschuldner-Nennbetrag berechneten Barausgleichsbetrags bzw. Auktionsabwicklungsbetrags zurückgezahlt. Der Festgelegte Nennbetrag reduziert sich um den jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrag und führt zu einer entsprechenden Reduzierung der zukünftigen Zinszahlungen. Erst wenn sämtliche Referenzschuldner der Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zu einer insgesamt Beendigung der Wertpapiere.

(cc) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen bei Wertpapieren mit einer kreditereignisabhängigen Zinszahlung vor, so zahlt die Emittentin trotzdem den festgelegten Nennbetrag am Ende der Laufzeit der Wertpapiere zu 100% zurück. Da nicht die Rückzahlung, sondern vielmehr die Zinszahlung kreditereignisabhängig ist, ist allein die Zinszahlung für den Fall des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen bezogen auf einen Referenzschuldner negativ betroffen.

Im Falle von Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bzw. einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, führt der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen bzw. von Zinszahlungen, die auf Basis eines reduzierten Zinsberechnungsbetrag berechnet werden.

Gleiches gilt im Falle von N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, sofern beim "N"-ten (die entsprechende Anzahl ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt.

Im Falle von Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird der Zinsberechnungsbetrag der Wertpapiere jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Referenzschuldner-Nennbetrag reduziert. Dadurch verringern sich zukünftigen Zinszahlungen entsprechend. Erst wenn sämtliche Referenzschuldner der Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zu einer insgesamt Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.

(c) Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung, bei Potenzieller Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor einem Zinszahlungstag oder dem CLN-Fälligkeitstag der Wertpapiere in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag abläuft, dieser Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag auf den Nachfristverlängerungstag verschoben werden kann. Des Weiteren können die Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung der Zinszahlungstage bzw. des CLN-Fälligkeitstags bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums auf den Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, sofern die Bedingungen für die Verschiebung von Nichtanerkennung/Moratorium erfüllt sind.

(d) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten

Im Falle eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Bei mehreren Rechtsnachfolgern können die Endgültigen Bedingungen die Ersetzung durch einen oder alle Rechtsnachfolger vorsehen. Solche Rechtsnachfolgeereignisse können gemäß den Endgültigen Bedingungen auch dann relevant sein, wenn sie vor dem Tag der Ausgabe der Wertpapiere eingetreten sind.

Unter bestimmten in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, können die Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungen vorsehen.

(e) Anpassungen der Endgültigen Bedingungen und Vorzeitige Rückzahlung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen angepasst oder vorzeitig zurückgezahlt werden. Liegt ein Störungsereignis in Form des

Eintritts einer Gesetzesänderung, bei Eintritt eines Hedging-Störungsereignisses oder bei einer Erhöhung der Hedging-Kosten vor, so kann die Berechnungsstelle die Endgültigen Bedingungen nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise anpassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann die Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Ebenfalls ist die Berechnungsstelle zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Falle eines Fusionsereignisses berechtigt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt und kann unter Umständen Aufwendungen und Kosten der Emittentin berücksichtigen.

Die Endgültigen Bedingungen können in den Abschnitten [●] alternative, die Angaben zu den hier aufgeführten Produkten modifizierende, oder zusätzliche Angaben enthalten.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen oder modifizierende oder zusätzliche Angaben in Bezug auf die Wertpapiere einfügen: [●]]

(f) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren

Ausgabebetrag

[●]

Zahltag/Valuta

[●]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[1 Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.] [Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.]

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren werden die im Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die Wertpapierbedingungen der zuvor emittierten Wertpapiere (die "**Zuvor Emittierten Wertpapiere**") ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

[Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt: [Beschreibung der Ermittlung einfügen: [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier [●].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zum anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere einfügen: [●]]

[Emissionsvolumen

[Es [wird] [werden] [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.] [●]

[Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]

[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch [●][eine Inhaber-Sammel-Urkunde] verbrieft, die bei [●] [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [hinterlegt] [●] wird. [In diesem Fall werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an [●][der Inhaber-Sammel-Urkunde zu], die gemäß den Regeln und Bestimmungen [●] [der Clearstream Banking AG] übertragen werden können.

[Gläubigerversammlungen und Gläubigerbeschlüsse

Die Wertpapierbedingungen sehen die Möglichkeit von Änderungen der Wertpapierbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vor. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Wertpapiergläubiger derselben Reihe verbindlich.

Die Wertpapierbedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für eine spezifische Serie von Wertpapieren.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Reihe von Schuldverschreibungen verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schulverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Reihe fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Modifikation des oder Verzicht auf ein Kündigungsrecht sowie Aufhebung der Wirkung des Kollektivkündigungsrechts;
- Austausch und Freigabe von Sicherheiten;
- Veränderung von Rechtsgeschäften mit Mitverpflichteten;

- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich:

- Umtausch bzw. Austausch der Anleihe gegen andere Anleihen oder Anteile;
- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend. Auch hier können die betreffenden Anleihebedingungen für einzelne Maßnahmen jedoch höhere Mehrheiten vorschreiben.

Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen derselben Reihe erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleger vorgesehen werden.

Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf die Bestellung der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der

Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich an Anleger, welche die Wertpapiere im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. **Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.**

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Absatz – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der

Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. der Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (jeweils die "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Zu den inländischen Zahlstellen zählen auch die inländische Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines Finanzdienstleistungsinstituts sowie inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbanken.

Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt *Zinseinkünfte* beschriebenen steuerfreien Sparerpauschbetrages für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere, die im Privatvermögen gehalten werden, der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro ausgegeben sind, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitraum der Anschaffung, Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Investor geleistet werden (z.B. aufgrund eines "knock-out" Ereignisses). Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (vgl. den nachfolgenden Abschnitt *Kapitalertragsteuer*). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere

erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Investoren auf die Beschreibung unter dem Abschnitt *Zinseinkünfte* verwiesen.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden. Bei einzelnen Wertpapieren ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall können Verluste aus den Wertpapieren im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer auf Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne

Wenn die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf den Veräußerungsgewinn einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung von einem bei einer ausländischen Bank geführten Wertpapierdepots veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 Prozent der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Bescheinigung der ausländischen Bank nachweist. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn die ausländische Bank innerhalb der EU, des EWR oder in einem Vertragsstaat der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ansässig ist.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können. Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten *Kapitalertragsteuer* beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Anteile unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Investoren werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Vermögenssteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere zur Umsatzsteuer optieren.

Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der so genannten Zinsbesteuerungsrichtlinie (EU-Richtlinie zur Besteuerung von Spareinlagen 2003/48/EG) alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle (z.B. Depotbank) in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen. In Deutschland sind die Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung umgesetzt.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland sind dem Abschnitt "V. Angaben über die Wertpapiere / 2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland" [ab Seite - 57 -] des Prospektes zu entnehmen.]

[Nachfolgende Absätze finden nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll.]

[3. [●]. Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern

[Gegebenenfalls andere/weitere Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere außerhalb Deutschland [und Österreich] sind dem Abschnitt "V. Angaben über die Wertpapiere / [3.] [4.] Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern" [ab Seite - 60 -] des Prospektes zu entnehmen.]

[4. [●] Angaben über den Referenzschuldner

Der den Wertpapieren zugewiesene Referenzschuldner ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Wertpapierbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzschuldner sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Referenzschuldner sind auch der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzschuldner einfügen:

Referenzschuldner	Internetseite
Gewichtung	[●]
<i>[gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen: [●]]</i>	[●]

]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:

Korb von Referenzschuldnern	Internetseite
Gewichtung	[●]
<i>[gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen: [●]]</i>	[●]

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über den Referenzschuldner stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.]

[[5.] [●] Angaben über [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner]

Informationen über [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner] [einschließlich der Informationen über die Kursentwicklung] [sowie über die jeweiligen Qualitätsmerkmale] sind auf der Internetseite [●] der [●] [Indexbörse] [des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben zu dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern einfügen: [●]]

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Wertpapiere werden von der [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris] [BNP PARIBAS S.A., Paris], Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] [[●] Uhr Ortszeit Frankfurt am Main] interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier [beträgt] [●] (in Worten: [●])]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren ist [●] nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [[●] (die "Auszahlungswährung")] [in [●]] [in Prozent des Nennwerts]	[Volumen] Gesamtnennwert in [[●] (die "Auszahlungswährung")] [in [●]] eingeteilt in je [●]Nennwert
[●]	[●]	

]]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt [●] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [●].]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Wertpapiere werden von der [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris] [BNP PARIBAS S.A., Paris], Frankreich in der vom [●] bis zum [●] [[●] Uhr Ortszeit Frankfurt am Main] dauernden Zeichnungsfrist [zum anfänglichen Ausgabepreis von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [zu dem in nachfolgender Tabelle genannten anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] angeboten.]

[

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [[●] (die "Auszahlungswährung")] [in [●]] [in Prozent des Nennwerts]	[Volumen] Gesamtnennwert in [[●] (die "Auszahlungswährung")] [in [●]] eingeteilt in je [●]Nennwert
[●]	[●]	

]]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt: [*Beschreibung der Ermittlung einfügen*: [●]][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [●].]

[Regelung bei noch zu ermittelndem anfänglichem Ausgabepreis:

Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises [im Hinblick auf einen [Referenzschuldner] [Korb von Referenzschuldnern]] kein [Geschäftstag] [Handelstag]ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag]verschoben, der [für den

jeweiligen Referenzschuldner] [für den jeweiligen Korb von Referenzschuldnern] [für sämtliche Referenzschuldner] [für sämtliche Körbe von Referenzschuldnern] ein [Geschäftstag] [Handelstag] ist. Sollte an diesem Tag der [●kurs] [●] [des Referenzschuldner] [eines Referenzschuldners] [eines Korbes von Referenzschuldnern] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne der Wertpapierbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●kurs] [●] [des [jeweiligen] Referenzschuldners] [sämtlicher Referenzschuldner] [des jeweiligen Referenzschuldners] [sämtlicher Körbe von Referenzschuldnern] am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.][BNP PARIBAS S.A.] fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben zum Angebot der Wertpapiere einfügen: [●]]

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt [am letzten Tag der Zeichnungsfrist] [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zur Zeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

3. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt] [ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Wertpapier.]

4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valuta.]

5. [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)

[Im Fall von Übernahme und Angebot der Wertpapiere durch BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. einfügen:

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.]

[Im Fall von Übernahme durch BNP PARIBAS S.A. und Angebot der Wertpapiere durch BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. einfügen:

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS S.A.[, handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich,] übernommen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angeboten. Die BNP PARIBAS S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.)

[Fungiert BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. als Berechnungsstelle einfügen:

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. [Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●].]

[Fungiert BNP Paribas S.A. als Berechnungsstelle einfügen:

BNP PARIBAS S.A.[, handelnd durch ihre Niederlassung London,] ist die Berechnungsstelle und die BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. [Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●].]

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

[Im Fall von Übernahme der Wertpapiere durch BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. einfügen:

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003.

[Im Fall von Übernahme der Wertpapiere durch BNP Paribas S.A. einfügen:

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. bestehenden Rahmenvereinbarung vom [●].]

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt[.], jedoch ist auch ein Angebot dieser Wertpapiere in [●] geplant.]

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

[Ausgenommen hiervon ist lediglich [das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●]] [und] [die geplante Einbeziehung der Wertpapiere in den [●] [der [●]]]; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes [●] angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●] gültig.]

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme

des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland [oder in anderen Jurisdiktionen] vertrieben.

[Die Wertpapiere sollen jedoch in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]
[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Wertpapierbedingungen. Ausgenommen ist ferner gegebenenfalls die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite - 29 - dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zu zusätzlichen Angaben einfügen: [●]]

IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Emissionsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den Endgültigen Bedingungen ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.

[Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen][Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen][Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen][●]

§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die [BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer [Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung] [Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung] [Von einem Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung] [●] (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**") bezogen auf [den *Referenzschuldner*][jeden *Referenzschuldner*][einen Korb von *Referenzschuldnern*] das Recht (das "**Schuldverschreibungsrecht**"), von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaigen Zinsen [in Euro ("**EUR**")] [*andere Währung festlegen*] (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 4, § 5 und § 7 zu verlangen. [Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je EUR [●] (der "**[Anfängliche] Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt[, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen Emissionsbedingungen (nach entsprechender Reduzierung der "**Festgelegte Nennbetrag**").]] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Schuldverschreibungsrecht einfügen* [●]]
- (2) "**Referenzschuldner**" bezeichnet [den oder die in § [●]] [*bitte angeben*] bezeichneten *Referenzschuldner*] und jeden *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, entweder:
 - (i) wie durch die *Berechnungsstelle* gemäß der Definition von "**Rechtsnachfolger**" am oder nach dem *Handelstag* bestimmt, oder
 - (ii) im Hinblick auf welche(n) die *ISDA* am oder nach dem *Handelstag* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* im Hinblick auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolge-Ereignis* entschieden hat, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist. Ein *Rechtsnachfolger* im Sinne des *Regelwerks* ist jeweils ein *Referenzschuldner* für die *Schuldverschreibungen*, wobei die Bedingungen dafür gemäß [Teil B (*Rechtsnachfolgeereignis*) der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit in Anhang 1] geändert werden können.
- (3) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:

(i) im Hinblick auf [den][jeden] *Referenzschuldner* [die in § [●]] [bitte angeben] beschriebene(n) *Referenzverbindlichkeit* oder *Referenzverbindlichkeiten* in Bezug auf den [jeweiligen] *Referenzschuldner*; und

(ii) jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.

(4) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf [den][jeden] *Referenzschuldner* [der in § [●] [bitte angeben] beschriebene *Referenzschuldner-Nennbetrag*] [die Summe der [Anfänglichen] *Festgelegten Nennbeträge* sämtlicher ausgegebener *Schuldverschreibungen* [geteilt durch die Zahl der *Referenzschuldner*]], vorbehaltlich der Bestimmungen von [Teil B (*Rechtsnachfolgeereignis*) der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit in Anhang 1] und Anpassungen entsprechend diesen Bestimmungen.

(5) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Anhang 1 (*Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*) und Anhang 2 (*Matrix Transaktionstypen*) zu diesen Emissionsbedingungen dargestellt.

[im Falle mehrerer *Referenzschuldner* einfügen:

(6) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

[●]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, für welche die *Emittentin* keine Sicherheiten bestellt hat. Die *Schuldverschreibungen* stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im gleichen Rang, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig sind.

§ 3 Form der Schuldverschreibungen, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

(1) Die *Schuldverschreibungen* sind durch eine Dauer-Inhaber-Global-Urkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. *Schuldverschreibungen* in physischer Form werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch der *Schuldverschreibungsgläubiger* auf Lieferung effektiver *Schuldverschreibungen* ist ausgeschlossen. Zinskupons werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zinszahlungen ist durch die *Inhaber-Globalurkunde* verbrieft.

- (2) Die *Inhaber-Globalurkunde* ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") hinterlegt. Die *Schuldverschreibungen* sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die *Schuldverschreibungen* ausschließlich in Einheiten [in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* einer *Schuldverschreibung*][von [●] *Schuldverschreibungen*] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) *Schuldverschreibungen* können jeweils [in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* einer *Schuldverschreibung*][von [●] *Schuldverschreibungen*] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt und übertragen werden.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 4 Verzinsung

[[bei Regelungen zu fester Verzinsung gilt Folgendes:]]

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

- (i) [[Bei mehreren Zinszahlungstagen gilt Folgendes:]] Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4(2) – [●] werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [*Verzinsungsbeginn einfügen*] [(der "**Verzinsungsbeginn**")]] bis ausschließlich zum [*ersten Zinszahlungstag*] [●] und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst [(jeweils eine][die] "**Zinsperiode**")]. Die *Schuldverschreibungen* werden [während der *Zinsperiode*] mit [*Zinssatz einfügen*] % [p.a.] (der "**Zinssatz**") [je *Zinsperiode*][*anderen Zeitraum einfügen*] verzinst. Die Zinsen sind [nachträglich] an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [*ersten Zinszahlungstag einfügen*]. [Es gibt eine [kurze][lange][erste][letzte] *Zinsperiode*.] [[Im Falle eines einzigen *Zinszahlungstages* gilt Folgendes:]] Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (2) – (4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [*Verzinsungsbeginn einfügen*] [(der "**Verzinsungsbeginn**")]] bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die *Schuldverschreibungen* werden [während der *Zinsperiode*] mit [*Zinssatz einfügen*] % [p.a.] (der "**Zinssatz**") [je *Zinsperiode*][*anderen Zeitraum einfügen*] verzinst. Die Zinsen sind [nachträglich] am *Zinszahlungstag* fällig.] [*andere Bestimmungen einfügen*]

- (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist

[*bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung einfügen:*] [der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*]

[*bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung (Einzel-Referenzschuldner, Vom N-ten Ausfallereignis Abhängig) einfügen:*] [vorbehaltlich des § 4 (2) (*Ende der Verzinsung*).]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung (Von Einem Linearen Korb Abhängig) einfügen:] [der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich der gesamten Referenzschuldner-Nennbeträge aller Referenzschuldner, im Hinblick auf welche ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.]

[sonstigen Betrag einfügen]

(iii) ["Zinszahlungstag" ist [vorbehaltlich der Geschäftstagekonvention]

[[Im Fall von Zinsperioden gilt Folgendes:] (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [andere Zinsperioden einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt [, beginnend mit dem [Datum einfügen] und] endend [mit dem [Datum einfügen]] [[Anzahl an Tagen einfügen] vor Ende der [Zinsperiode]].] [andere Regelung einfügen]

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden Zinstagequotienten.

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung gilt Folgendes:]

(v) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag kann in Übereinstimmung mit § 5 [(3)][(4)] (Aussetzung von Verbindlichkeiten) ausgesetzt werden.]

[sonstige Bestimmungen einfügen]

(2) [bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung gilt Folgendes:] [**Kein Ende der Verzinsung:** Zur Klarstellung sei angemerkt, dass bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner die Schuldverschreibung weiterhin verzinst wird.]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung gilt Folgendes:] [**Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf [einen Referenzschuldner] [im Fall von Vom N-ten Ausfallereignis Abhängigen Schuldverschreibungen einfügen:] [den N-ten Referenzschuldner] endet die Verzinsung der Schuldverschreibung [bei Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen einfügen:] [des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung] mit Wirkung ab einschließlich [dem Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn)] [dem Ereignis-Feststellungstag].

(3) [bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung gilt Folgendes:] **Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Jeweils vorbehaltlich § 4(2) gilt Folgendes: Nach erfolgter Mitteilung der Verschiebung (außer gemäß Absatz (d) der Definition von "**Mitteilung der Verschiebung**"), wird jede Schuldverschreibung, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag aussteht, ab einschließlich dem Vorgesehenen Fälligkeitstag bis ausschließlich zum betreffenden CLN-Fälligkeitstag weiter verzinst, und zwar mit einem Zinssatz in Höhe

[des *Zinssatzes*] [des Satzes, den BNP Paribas S.A. an einen unabhängigen Kunden im Hinblick auf Tages-Einlagen in der Währung der *Schuldverschreibungen* zahlen würde] [mit einem Satz von: [●]].

Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt: Nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iv) der Definition dieses Begriffs entstehen ab einschließlich dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* bis ausschließlich zum jeweiligen *CLN-Fälligkeitstag* keine Zinsen.]

- (4) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 zurückgezahlt, ist der *Vorgesehene Fälligkeitstag*, der *CLN-Fälligkeitstag* (falls nicht der *Vorgesehene Fälligkeitstag*), [der *Auktionsabwicklungstag*,] [der *Barausgleichstag*] [bzw.] [der letzte *Liefertag*] ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* (bzw. dem entsprechenden Teil dieser *Schuldverschreibung*) zu diesem *Zinszahlungstag* aufgelaufen sind.]

[[bei Regelungen zu variabler Verzinsung gilt Folgendes:]

(1) **Zinszahlungstage:**

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4(2) – [●] werden die *Schuldverschreibungen* für jede *Zinsperiode* bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.

- (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist

[bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung einfügen:] [der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung (*Einzel-Referenzschuldner, Vom N-ten Ausfallereignis abhängig*) einfügen:] [vorbehaltlich des § 4 (2) (*Ende der Verzinsung*).]

[bei kreditereignisabhängiger Zinsrückzahlung (*von einem Linearen Korb abhängig*) einfügen:] [der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der gesamten *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, im Hinblick auf welche ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist.]

[sonstigen Betrag einfügen]

- (iii) ["**Zinszahlungstag**" ist [vorbehaltlich der *Geschäftstagekonvention*]

[[*Im Fall von Zinsperioden gilt Folgendes:*] (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [andere *Zinsperioden einfügen*] nach dem vorausgehenden *Zinszahlungstag* oder im Fall des ersten *Zinszahlungstages*, nach dem

Verzinsungsbeginn liegt [[, beginnend mit dem [*Datum einfügen*] und] endend [mit dem [*Datum einfügen*]] [[*Anzahl an Tagen einfügen*] vor Ende der [*Zinsperiode*]].]

[*bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung gilt Folgendes:*]

- (iv) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 5 [(3)][(4)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.]

[*sonstige Bestimmungen einfügen*]

(2) Zinssatz:

[[*Im Fall von ISDA-Festsetzung gilt Folgendes:*]

- (i) Der "**Zinssatz**" [für jede *Verzinsungsperiode*][*angeben*] wird von der *Berechnungsstelle* als Satz in Höhe der betreffenden *ISDA Rate* [per annum][pro *Verzinsungsperiode*] [[*im Fall einer Marge einfügen:*] [zuzüglich] [abzüglich] einer *Marge* von [*zutreffende Marge einfügen*] (die "**Marge**") bestimmt. [[*Im Falle von Linearer Interpolierung gilt Folgendes:*] Für die [erste][letzte] *Verzinsungsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung. Für die [erste][letzte] *Verzinsungsperiode* legt die *Berechnungsstelle* die *ISDA Rate* für diese *Verzinsungsperiode* zum *Neufestsetzungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, [der der Länge der anwendbaren [*Festgelegten Fälligkeit* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist] [*andere Periode angeben*] und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, [der der Länge der anwendbaren *Verzinsungsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist] [*andere Periode angeben*] ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume [einen Tag], [eine Woche], [einen Monat], [zwei Monate], [drei Monate], [vier Monate], [fünf Monate], [*weitere Zeiträume angeben*].]
- (ii) Im Sinne dieses Absatzes (ii) bezeichnet "**ISDA Rate**" [für eine *Verzinsungsperiode*][*angeben*] einen Satz, den die *Berechnungsstelle* zum entsprechenden *Neufestsetzungstag* festsetzt und der der *Variable Zinssatz Option* für die *Festgelegte Fälligkeit* entspricht.

Hierbei gilt Folgendes:

- (A) Die "**Variable Zinssatz Option**" ist [*Variable Zinssatz Option einfügen*] [EUR-EURIBOR-Reuters].
- (B) Die "**Festgelegte Fälligkeit**" ist [*Festgelegte Fälligkeit einfügen*].
- (C) Der betreffende "**Neufestsetzungstag**" bezeichnet [den ersten Tag der *Verzinsungsperiode*] [*anderweitig festgesetzten Neufestsetzungstag einfügen*].

[(D) *[Falls zuvor EUR-EURIBOR-Reuters angegeben wurde, einfügen:]* "**EUR-EURIBOR-Reuters**" bezeichnet den Satz für Einlagen in Euro für einen Zeitraum von *[Festgelegte Fälligkeit einfügen]*, der am Tag, der zwei *TARGET-Geschäftstage* vor dem entsprechenden *Neufestsetzungstag* liegt, um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Reuters-Seite EURIBOR10 erscheint.]

- (iii) *[[Falls zuvor EUR-EURIBOR-Reuters angegeben wurde, gilt Folgendes:]* Falls der EUR-EURIBOR-Reuters Satz am Tag, der zwei *TARGET-Geschäftstage* vor dem entsprechenden *Neufestsetzungstag* liegt, nicht auf der Reuters Seite EURIBOR01 oder einer entsprechenden Nachfolge-Seite erscheint, bestimmt die *Berechnungsstelle* die *ISDA Rate* für diesen *Neufestsetzungstag* auf Grundlage der Sätze, die die *Referenzbanken* gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Tag, der zwei *TARGET-Geschäftstage* vor dem entsprechenden *Neufestsetzungstag* liegt, gegenüber erstklassigen Banken im Interbankenmarkt im *Euro-Zone* für Einlagen in Euro für einen Zeitraum von *[Festgelegte Fälligkeit einfügen]*, beginnend mit dem entsprechenden *Neufestsetzungstag*, und in Höhe des *Repräsentativen Betrages* anbieten, ausgehend von einer Zinsberechnung *[auf Basis des Actual/360 Zinstagequotienten]* *[bei abweichendem Zinstagequotienten bitte entsprechende Festlegungen treffen]*. Die *Berechnungsstelle* wird von jeder *Referenzbank* bei deren Hauptsitz im *Euro-Zone* den entsprechenden Angebotssatz einholen.

Sofern mindestens zwei Angebotssätze zur Verfügung stehen, ist die *ISDA Rate* für den entsprechenden *Neufestsetzungstag* das arithmetische Mittel der gestellten Angebotssätze.

Falls weniger als zwei Angebotssätze zur Verfügung stehen, ist die *ISDA Rate* für den entsprechenden *Neufestsetzungstag* das arithmetische Mittel der Sätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte Großbanken im *Euro-Zone* um etwa 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am entsprechenden *Neufestsetzungstag* für Darlehen in Euro gegenüber führenden europäischen Banken für einen Zeitraum entsprechend der *Festgelegten Fälligkeit*, beginnend mit dem entsprechenden *Neufestsetzungstag*, und in Höhe des *Repräsentativen Betrags* angeben.]

[Für andere Variable Zinssatz Optionen, bitte entsprechende Festlegungen treffen]

- (iv) **"Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Referenzbanken" bezeichnet *[vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt im Euro-Zone ausgewählte Großbanken]* *[falls Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]*

["**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]
[sonstige Bestimmung einfügen]

[[Im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen:]]

Der "**Zinssatz**" [für jede *Verzinsungsperiode*][*einfügen*] wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Verzinsungsperiode* wie folgt festgelegt:

(i) [*Falls die Primärquelle eine Bildschirmseite ist, einfügen:*] Der Zinssatz ist

[[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, einfügen:*] der *Maßgebliche Satz*, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [[*im Fall einer Marge einfügen:*] [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [zutreffende Marge einfügen] (die "**Marge**")].][[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, einfügen:*] das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [[*im Fall einer Marge einfügen:*] [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [zutreffende Marge einfügen] (die "**Marge**")].]

[[*Im Falle von Linearer Interpolierung gilt Folgendes:*] Für die [erste][letzte] *Verzinsungsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Verzinsungsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, [der der Länge der anwendbaren *Verzinsungsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist] [*andere Periode angeben*] und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, [der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist] [*andere Periode angeben*] ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag], [eine Woche], [einen Monat], [zwei Monate], [drei Monate], [vier Monate], [fünf Monate], [*weitere Zeiträume angeben*].]

(ii) [[*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, einfügen:*] Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,

[[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, einfügen:*] Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als [drei][zwei] *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz [per annum][per *Verzinsungsperiode*] ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Verzinsungsperiode* gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Verzinsungsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [[*Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, gilt Folgendes:*] Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [[*Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, gilt Folgendes:*] Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [[*Im Fall einer Marge gilt Folgendes:*] [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iii) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Verzinsungsperiode* der Satz [per annum][per *Verzinsungsperiode*], den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [[*Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, gilt Folgendes:*] Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [[*Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, gilt Folgendes:*] Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Verzinsungsperiode* von führenden Banken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [im Euro-Zone] angeboten werden [[*Im Fall einer Marge gilt Folgendes:*] [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Verzinsungsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Verzinsungsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Verzinsungsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [[*Im Fall einer Marge gilt Folgendes:*] [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der *Angebotssatz* oder das arithmetische Mittel der *Angebotssätze* auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese *Angebotssätze* angezeigt wurden *[[Im Fall einer Marge gilt Folgendes:] [zuzüglich] [abzüglich] der Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Verzinsungsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Verzinsungsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Verzinsungsperiode* tritt)].

(iv) **"Benchmark"** ist [LIBOR], [LIBID], [LIMEAN], [EURIBOR] [*andere Benchmark einfügen*].

"Wirksamkeitstag" bezeichnet [den *Zinsfeststellungstag*] *[[falls kein Zinsfeststellungstag angegeben wird, einfügen:]* den ersten Tag der *Verzinsungsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht].

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Bildschirmseite" bezeichnet [*Bildschirmseite einfügen*] oder deren Nachfolge-Seite.

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"Referenzbanken" bezeichnet [vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt im *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken] *[[falls Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]*

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* [*Ortszeit einfügen*] [11.00 Uhr] ([Brüsseler][Londoner][*maßgeblichen Ort angeben*] Ortszeit)].

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet, [*Festgelegte Laufzeit einfügen*].] [*sonstige Bestimmungen einfügen*]

[*sonstige Bestimmungen einfügen*]

- (3) [bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung gilt Folgendes:] [**Kein Ende der Verzinsung:** Zur Klarstellung sei angemerkt, dass bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner die Schuldverschreibung weiterhin verzinst wird.]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung gilt Folgendes:] [**Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf [einen Referenzschuldner] [im Fall von Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen einfügen:] [den N-ten Referenzschuldner] endet die Verzinsung der Schuldverschreibung [bei Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen einfügen:] [des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung] mit Wirkung ab einschließlich [dem Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn)] [dem Ereignis-Feststellungstag].

- (4) [bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung gilt Folgendes:] [**Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Nach erfolgter Mitteilung der Verschiebung (außer gemäß Absatz (d) der Definition von "**Mitteilung der Verschiebung**"), wird jede Schuldverschreibung, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag aussteht, ab einschließlich dem Vorgesehenen Fälligkeitstag bis ausschließlich zum betreffenden CLN-Fälligkeitstag weiter verzinst, und zwar mit einem Zinssatz in Höhe

[des Zinssatzes] [des Satzes, den BNP Paribas S.A. an einen unabhängigen Kunden im Hinblick auf Tages-Einlagen in der Währung der Schuldverschreibungen zahlen würde] [von: [●]].

Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt: Nach erfolgter Mitteilung der Verschiebung gemäß Absatz (iv) der Definition dieses Begriffs entstehen ab einschließlich dem Vorgesehenen Fälligkeitstag bis ausschließlich zum jeweiligen CLN-Fälligkeitstag keine Zinsen.]

- (5) **Zinszahlungstage:** Werden die Schuldverschreibungen gemäß § 5 zurückgenommen, ist der Vorgesehene Fälligkeitstag, der CLN-Fälligkeitstag (falls nicht der Vorgesehene Fälligkeitstag), [der Auktionsabwickelungstag,] [der Barausgleichstag] [bzw.] [der letzte Liefertag] ein Zinszahlungstag im Hinblick auf jede Schuldverschreibung, und die Emittentin zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede Schuldverschreibung (bzw. dem entsprechenden Teil dieser Schuldverschreibung) zu diesem Zinszahlungstag aufgelaufen sind.]

[bei allen Schuldverschreibungen einfügen:]

[(5)][(6)] **Berechnung des Zinsbetrags:**

[(i)] [Bei gemäß diesen Emissionsbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus

solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden), (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (z) *[[im Fall einer anderen Maßgeblichen Festgelegten Währung als dem Yen einfügen:]* sämtliche fälligen Währungsbeträge werden auf den nächsten durch eine *Einheit* der betreffenden Währung teilbaren Betrag gerundet (wobei halbe *Einheiten* aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist; im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01 *[[falls die Maßgebliche Festgelegte Währung Yen ist, einfügen:]* sämtliche fälligen Beträge werden auf den nächsten vollen Yenbetrag abgerundet].

[(i)] [(ii)] [Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare *Zinsbetrag* [ist das Produkt aus (i) dem *Zinssatz* und (ii) dem *Festgelegten Nennbetrag*.] [wird berechnet, indem das Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Festgelegten Nennbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* mit dem *Zinstagequotienten* multipliziert wird] *[[falls eine Formel zur Berechnung des Zinsbetrages in Bezug auf den betreffenden Zeitraum anwendbar ist, einfügen:]* wird gemäß der folgenden Formel berechnet: *[Formel einfügen]*. [Umfasst eine *Zinsperiode* zwei oder mehr *Verzinsungsperioden*, so ist der in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* zahlbare *Zinsbetrag* die Summe der in Bezug auf diese *Verzinsungsperioden* zahlbaren *Zinsbeträge*.]

[(6)] [(7)] ***Geschäftstagekonvention:*** Falls ein in diesen Emissionsbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen *Bedingungen* der Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so

[[bei der Floating Rate Business Day Convention einfügen:] wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (x) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (y) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte *Geschäftstag* desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte]

[[bei der Following Business Day Convention einfügen:] wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[[bei der Modified Following Business Day Convention einfügen:] wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen]

[[bei der Preceding Business Day Convention einfügen:]] wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen]

(die "**Geschäftstagekonvention**").]

[[bei keiner Verschiebung von Tagen einfügen:]] Falls ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden *Geschäftstag* (die "**Geschäftstagekonvention**"). In einem solchen Fall hat der betreffende *Gläubiger* bis zum nächstfolgenden *Geschäftstag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.]

[ggf. sonstige Bestimmungen einfügen]]

[(7)][(8)] **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftszentrum**" bzw. "**Geschäftszentren**" steht für [*Geschäftszentrum bzw. Geschäftszentren einfügen*].]

"**Geschäftstag**" steht für

[[im Fall einer anderen Währung als Euro einfügen:]] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [*Hauptfinanzzentrum für die betreffende Währung einfügen*] Zahlungen abwickeln.]

[[im Fall von Euro einfügen:]] einen Tag, an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden (ein "**TARGET-Geschäftstag**").]

[[im Fall einer Währung und/oder einem oder mehreren Geschäftszentren einfügen:]] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte [im Geschäftszentrum] [in den Geschäftszentren] [[falls keine Währung angegeben wird, einfügen:]] in jedem Geschäftszentrum] Zahlungen in [*Währung einfügen*] abwickeln.]

["**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrages in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):]

[[bei "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des *Zinsberechnungszeitraums* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (1) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des *Zinsberechnungszeitraums*, der in das Schaltjahr fällt, dividiert durch 366 und (2) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des *Zinsberechnungszeitraums*, der nicht in ein Schaltjahr fällt, dividiert durch 365).]

[[bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" gilt Folgendes:] die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[[bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" gilt Folgendes:] die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[[bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gilt Folgendes:]

[die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[das Ergebnis der Berechnung gemäß der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"ZTQ" ist der *Zinstagequotient*;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* folgt;

"D1" ist der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums*, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist].]

[[bei "30E/360" oder "Eurobond Basis" gilt Folgendes:]

[die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu

berechnen ist, und zwar ungeachtet des Datums des ersten oder letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums*, es sei denn der Rückzahlungstag fällt im Fall eines *Zinsberechnungszeitraums*, der am betreffenden Rückzahlungstag endet, auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)]

[das Ergebnis der Berechnung gemäß der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"ZTQ" ist der *Zinstagequotient*;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums*, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

[bei "30E/360 - ISDA" gilt Folgendes: das Ergebnis der Berechnung gemäß der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"ZTQ" ist der *Zinstagequotient*;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* folgt;

"D1" ist der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums*, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Zinsberechnungszeitraums* folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Tag, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

[[bei "Actual/Actual (ICMA) " oder "Act/Act (ICMA)“ gilt Folgendes:]]

- (i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet [*Feststellungstag einfügen*] [den *Zinszahlungstag*]]

["**Verzinsungsperiode**" steht für den Zeitraum, der am *Verzinsungsbeginn* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] beginnt und am ersten *Zinsperiodentag* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] endet, sowie für jeden folgenden Zeitraum, der an einem *Zinsperiodentag* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] beginnt und am nächstfolgenden *Zinsperiodentag* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] endet.]

["**Zinsbetrag**" steht für den an jedem *Zinszahlungstag* zu zahlenden Betrag zahlbarer Zinsen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung*.]

["**Verzinsungsbeginn**" steht für [den *Ausgabetag*] [*anderen Tag einfügen*].]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Verzinsungsperiode* den [*Zinsfeststellungstag einfügen*] [[falls kein *Zinsfeststellungstag* angegeben wird, einfügen:] [[falls die *Maßgebliche Festgelegte Währung Pfund Sterling* ist, einfügen:] ersten Tag der betreffenden *Verzinsungsperiode*] [[falls die *Maßgebliche Festgelegte Währung weder Pfund Sterling noch Euro* ist, einfügen:] Tag, der zwei [*Londoner*][●] *Geschäftstage* für die *Maßgebliche Festgelegte Währung* vor dem ersten Tag der betreffenden *Verzinsungsperiode* liegt] [[falls die *Maßgebliche Festgelegte Währung Euro* ist, einfügen:] Tag, der zwei *TARGET-Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Verzinsungsperiode* liegt].]

["**Zinsperiode**" steht für den Zeitraum, der, im Falle der ersten *Zinsperiode*, am *Verzinsungsbeginn* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] beginnt und am ersten *Zinszahlungstag* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] endet, sowie im Falle jeder folgenden *Zinsperiode*, für jeden folgenden Zeitraum, der an einem *Zinszahlungstag* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] beginnt und am nächstfolgenden *Zinszahlungstag* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] endet.]

["**Zinsperiodentag**" steht für [jeden *Zinszahlungstag*] [*andere(n) Tag(e) einfügen, wenn nicht Zinszahlungstage*].]

["**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

[*weitere anwendbare Definitionen einfügen*]

§ 5 Rückzahlung

[*bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen einfügen:*]

- (1) [**Rückzahlung am CLN-Fälligkeitstag:** Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen [[*(bei Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (falls diesbezüglich nicht an jedem Abrechnungstag ein Barausgleich erfolgt) einfügen:*)] [reduziert um einen Betrag in Höhe der gesamten *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist] (samt eventueller Zinsen), es sei denn:
 - (i) die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt (auch gemäß § 5(2) oder (3)); oder
 - (ii) die *Abwicklungsvoraussetzungen* wurden erfüllt, in welchem Fall die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* gemäß § 5(2) zurückzahlen hat.
- (2) [**Rückzahlung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf [einen *Referenzschuldner*] [*im Fall von Vom*

N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:] [den *N-ten Referenzschuldner*] unterliegt jede *Schuldverschreibung* [[*bei Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (falls diesbezüglich an jedem Abrechnungstag ein Barausgleich erfolgt) einfügen:*] [in Höhe des jeweiligen Anteils am betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrag*, der dem *Festgelegten Nennbetrag* entspricht,] der Rückzahlung

[[*bei Auktionsabwicklung als geltender Erfüllungsart einfügen*] durch Zahlung ihres Anteils am *Auktionsabwicklungsbetrag* am *Auktionsabwicklungstag*, es sei denn, ein *Ersatz-Erfüllungsereignis* tritt ein, in welchem Fall die *Emittentin* ihre jeweiligen Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen gemäß der geltenden *Ersatz-Erfüllungsmethode* erfüllt. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf ein neues *Kreditereignis* nach Eintritt eines *Ersatz-Erfüllungsereignisses* in Bezug auf ein erstes *Kreditereignis* erfüllt und es tritt kein *Ersatz-Erfüllungsereignis* in Bezug auf dieses neue *Kreditereignis* ein, wird die *Emittentin*, falls sie dies vor einem diesbezüglichen *Bewertungs-* oder *Liefertag* entscheidet, die *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 5(2) durch *Auktionsabwicklung* zurückzahlen.]]

[[*bei Barausgleich als geltender Erfüllungsart einfügen*] durch Zahlung ihres Anteils am *Barausgleichsbetrag* am *Barausgleichstag*.]

[[*bei Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (falls diesbezüglich an jedem Abrechnungstag ein Barausgleich erfolgt) einfügen:*] [Der *Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* wird am jeweiligen *Abrechnungstag* um den jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* reduziert.]

[*im Fall von Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen* einfügen:] [Die *Abwicklungsvoraussetzungen* sind im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* nicht erfüllt, bis die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf den *N-ten Referenzschuldner* erfüllt sind. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf mehr als einen *Referenzschuldner* am selben Tag erfüllt, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der diese *Abwicklungsvoraussetzungen* erfüllt wurden.]

Fällige Zahlungen gemäß § 5(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

[*im Fall von Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz einfügen:*]

- [(1) **[Rückzahlung:** Die *Emittentin* wird jede *Schuldverschreibung* jeweils am [betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs verschoben werden kann)][*Vorgesehenen Fälligkeitstag*] durch Zahlung eines Betrags in Höhe des [*Anfänglichen*] *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen).]

[*bei allen Schuldverschreibungen einfügen*]

[(2)(3)] **[[Bei Fusionereignis einfügen:] Rückzahlung nach Fusionereignis:** Für den Fall, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ein *Fusionereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 9 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachfolgend in § 6 definiert) zurückzahlen.]

[(3)(4)] **Aussetzung von Verbindlichkeiten:** Falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eintritt oder die *ISDA* eine Mitteilung im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* erhält, wie in der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" angegeben, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag des Wirksamwerdens der Übergabe dieser Mitteilung (und ungeachtet der Tatsache, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* noch entscheiden muss, ob *Öffentliche Informationen* vorliegen oder dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist), Verpflichtungen der *Emittentin* **[bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen einfügen:]** [zur Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* (auch gemäß § 5(2))] [oder] [und] **[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung einfügen:]** [zur Zahlung von Zinsen, die ansonsten zahlbar gewesen wären], soweit sie sich auf den jeweiligen *Referenzschuldner* beziehen, bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Folgendes im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* entschieden hat:

- (i) die in Absatz (a) und (b) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Punkte; oder
- (ii) dass diese Punkte nicht entschieden werden.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der *Schuldverschreibungen* zu ergreifen, jeweils soweit diese sich auf den betreffenden *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* die in Absatz (i) und (ii) beschriebenen Punkte *entschieden hat*, endet diese Aussetzung und die ausgesetzten Verpflichtungen werden auf Grundlage dieser *Entscheidung* an dem *CLN-Geschäftstag* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA* wieder aufgenommen, wobei der *Emittentin* hierfür der ganze Tag zur Verfügung steht, unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat. **[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung einfügen:]** [Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich § 4(2), an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch fünfzehn *Geschäftstage* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA*.]

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von [Zinsen] [und] [oder] [Kapital], die gemäß diesem § 5(4) ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.

[(4)(5)] [(bei Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängiger Schuldverschreibungen (falls diesbezüglich an jedem Abrechnungstag ein Barausgleich erfolgt) einfügen:)]
[Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung: Bei teilweiser Rückzahlung der Schuldverschreibungen wird die diese Schuldverschreibungen verbriefende Inhaber-Globalurkunde im Hinblick auf diese teilweise Rückzahlung ergänzt. Nach einer teilweisen Rückzahlung wird der Festgelegte Nennbetrag jeder Schuldverschreibung für alle Zwecke (einschließlich aufgelaufener Zinsen) entsprechend verringert.
Durch die Rückzahlung von Schuldverschreibungen gemäß § 5, samt Zahlung eventueller Zinsen, werden die diesbezüglichen Verpflichtungen der Emittentin insgesamt oder in entsprechender Höhe erfüllt.]

§ 6 Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung nach Störungsereignissen

(1) Anpassungen:

Die Berechnungsstelle kann [bei Eintritt einer Gesetzesänderung,] [bei Eintritt eines Hedging-Störungsereignisses] [und/oder bei einer Erhöhung der Hedging-Kosten] (jeweils ein "Störungsereignis") nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise diejenigen Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, die sie für notwendig erachtet, um der wirtschaftlichen Auswirkung des vorgenannten Ereignisses [der vorgenannten Ereignisse] auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle] versucht, die Schuldverschreibungsgläubiger so zu stellen, als wäre das vorgenannte Störungsereignis [wären die vorgenannten Störungsereignisse] nicht eingetreten.] Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB die Bedingungen der Schuldverschreibungen anpassen, falls Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf [den Referenzschuldner] [einen Korb von Referenzschuldnern] dergestalt an einer Terminbörse gehandelt werden, dass Anpassungen hinsichtlich dieser Termin- und Optionskontrakte erfolgen.

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Störungsereignissen:

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB fest, dass eine Anpassung, zu der sie gemäß § 6(1) berechtigt ist, nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin führt, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren. Bei einer solchen Bekanntmachung durch die Berechnungsstelle ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen.] [Die Beendigung ist nach Maßgabe von § 9 bekanntzugeben.]

(3) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zahlt die Emittentin jedem Schuldverschreibungsgläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"), wie er von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in

einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt wurde, [unter Berücksichtigung] [des marktgerechten Werts der *Schuldverschreibungen*,] [des jeweiligen *Störungsereignisses*,] [etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen der *Emittentin* (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art) in Bezug auf die Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*)] (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen).

(4) **Vorzeitiger Rückzahlungstag:**

Die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* innerhalb von [●] *CLN-Geschäftstagen* nach der gemäß § 9 erfolgten Bekanntmachung (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

(5) **Störungsereignisse:**

[**"Gesetzesänderung"** steht dafür, dass die *Berechnungsstelle* am oder nach dem [*Datum angeben*] [*Ausgabetag*] [*Handelstag*] (i) aufgrund einer Maßnahme, eines Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder von Verfügungen, Erlassen, Vorschriften, Regeln oder Verfahren von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Handelsplätzen) (jeweils eine "**Einschlägige Vorschrift**") (oder aufgrund der Ankündigung der Absicht, Maßnahmen zu ergreifen oder Beschlüsse zu fassen, die zu einer solchen Änderung führen könnte) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung *Einschlägiger Vorschriften* durch ein zuständiges Gericht, Tribunal, eine andere Justizbehörde oder gesetzgebende Stelle oder Aufsichtsbehörde, nach Treu und Glauben feststellt, dass (X) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist oder werden kann, (Y) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung.)]

[**"Hedging-Störungsereignis"** bedeutet, dass die *Emittentin* und/oder (ein) mit ihr verbundene(s) Unternehmen nicht in der Lage ist oder es für die *Emittentin* und/oder (ein) mit ihr verbundene(s) Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenem Aufwand impraktikabel ist, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die die *Emittentin* oder (ein) mit ihr verbundene(s) Unternehmen zur Absicherung des Preisrisikos der *Emittentin* im Zusammenhang mit der Ausgabe der *Schuldverschreibungen* und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* für erforderlich hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus (einer) solchen Transaktion(en) oder (einem) solchen Vermögenswert(en) zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.]

[**"Erhöhung der Hedging-Kosten"** bezeichnet den Umstand, dass der *Emittentin* (im Vergleich zu den [an dem [*Datum einfügen*]] [am *Ausgabetag*] [am *Handelstag*] herrschenden Umständen) wesentlich höhere Aufwendungen für Steuern, Abgaben,

Kosten, Auslagen oder Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die die *Emittentin* zur Absicherung des Preisrisikos der *Emittentin* im Zusammenhang mit der Ausgabe der *Schuldverschreibungen* und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* für erforderlich hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus (einer) solchen Transaktion(en) oder (einem) solchen Vermögenswert(en) zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten, wobei solche wesentlich höheren Beträge, die lediglich auf eine Bonitätsverschlechterung der *Emittentin* zurückzuführen sind, nicht als *Erhöhung der Hedging-Kosten* gelten.]

§ 7 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* von der *Emittentin* zahlbaren Beträge werden von der *Emittentin* über die *Zahlstelle* (§ 8) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung dieser zahlbaren Beträge an die *Schuldverschreibungsgläubiger* gezahlt.
- (2) Durch Zahlung an die CBF bzw. zu ihren Gunsten wird die *Emittentin* von ihren Zahlungspflichten befreit.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom *Schuldverschreibungsgläubiger* zu tragen und zu zahlen. Die *Emittentin* bzw. die *Zahlstelle* ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die vom *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) [Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").][Die BNP Paribas S.A., 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] ist[, über ihre Konzerngesellschaft, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich,] die *Berechnungsstelle*.][*sonstige Berechnungsstelle angeben*]BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). [●] Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit die *Berechnungsstelle* und die [*Zahlstelle*] [*Zahlstellen*] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der *Zahlstelle*,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Berechnungsstellen* bzw. *Zahlstellen* zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als *Berechnungsstelle* bzw. *Zahlstelle* niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur *Berechnungsstelle* bzw. zur *Zahlstelle*, die bzw. das[, im Falle der *Zahlstelle*,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der *Emittentin* und haben keinerlei Pflichten gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*. Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von *Schuldverschreibungen* zu prüfen.
- (5) Berechnungen, Feststellungen oder Anpassungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* werden von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise durchgeführt.
- (6) Berechnungen und Festsetzungen von Sätzen oder Beträgen, die Einholung von Angebotssätzen und die Durchführung von Anpassungen durch die *Berechnungsstelle* sind für die *Emittentin*, die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Zahlstelle* abschließend und bindend (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern).

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die *Schuldverschreibungen* betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [jeweiliges Land einfügen, in dem die *Schuldverschreibungen* begeben werden] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die *Schuldverschreibungen* am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie entsprechend dem Regelwerk der jeweiligen Wertpapierbörse veröffentlicht. Im Falle von Bekanntmachungen über die CBF gilt die Bekanntmachung drei Tage nach Bekanntmachung gegenüber der CBF als wirksam gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern* erfolgt.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden *Schuldverschreibungen* zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden *Schuldverschreibungen* auch solche

zusätzlich begebenen *Schuldverschreibungen*. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die *Emittentin* hat jederzeit während der Laufzeit der *Schuldverschreibungen* das Recht, *Schuldverschreibungen* über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, die *Schuldverschreibungsgläubiger* davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen *Schuldverschreibungen* können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der *Emittentin* in anderer Weise verwendet werden.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Schuldverschreibungsgläubiger* eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* einzusetzen, sofern
- (i) die *Neue Emittentin* durch Vertrag mit der *Emittentin* alle Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden *Schuldverschreibungsgläubiger* wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der *Emittentin* durch die *Neue Emittentin* auferlegt werden,
 - (ii) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der *Schuldverschreibungsgläubiger* die Erfüllung aller von der *Neuen Emittentin* zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (iii) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die *Neue Emittentin* in jeder Hinsicht an die Stelle der *Emittentin*, und die *Emittentin* wird von allen mit der Funktion als *Emittentin* zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die *Emittentin* fortan als Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*.
- (3) Die Ersetzung der *Emittentin* wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der *Emittentin* und der *Neuen Emittentin* bekannt gemacht.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[§ 12 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der

Schuldverschreibungsgläubiger; gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Emissionsbedingungen können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Schuldverschreibungsgläubiger* aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die *Schuldverschreibungsgläubiger* können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Emissionsbedingungen mit den in Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen [(und im folgenden Unterabsatz geänderten bzw. angepassten)] Maßnahmen [(jedoch nur vorbehaltlich der in [dem][den] folgenden [Unterabsatz] [Unterabsätzen] enthaltenen [Änderungen und Ergänzungen] [bzw.] [Einschränkungen])]. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Schuldverschreibungsgläubiger* verbindlich.

[Der Katalog der möglichen Beschlussgegenstände gemäß § 5 Absatz 3 SchVG wird wie folgt [geändert][ergänzt]:

[Entsprechende geänderte oder angepasste Maßnahmen einfügen]

[Die folgenden Beschlussgegenstände können nicht Gegenstand eines Mehrheitsbeschlusses sein:

[Entsprechende ausgeschlossenen Maßnahmen einfügen]

- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß [§ 15 Absatz 3 SchVG] [bzw.] [§ 18 Absatz 4 SchVG i.V. m. § 15 Absatz 3 SchVG], beschließen die *Schuldverschreibungsgläubiger* mit der [einfachen Mehrheit][Mehrheit von mindestens 75 %] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG [(wie in Absatz (a) [geändert bzw. ergänzt] [bzw.] [eingeschränkt])], geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [75 %][höheren Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").

Beschlüsse der *Schuldverschreibungsgläubiger* werden [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer *Gläubigerversammlung* oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff. und § 18 SchVG)].

- (i) [Beschlüsse der *Schuldverschreibungsgläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9ff. SchVG getroffen. *Schuldverschreibungsgläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. In der

Tagesordnung der Gläubigerversammlung werden den *Schuldverschreibungsgläubigern* die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Schuldverschreibungsgläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

(ii) [Beschlüsse der *Schuldverschreibungsgläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Schuldverschreibungsgläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Schuldverschreibungsgläubigern* bekannt gegeben.]

(3) *Schuldverschreibungsgläubiger* haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der *Zahlstelle* als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(4) [Die *Schuldverschreibungsgläubiger* können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Schuldverschreibungsgläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn er ermächtigt werden soll, Änderungen wesentlicher Inhalte der Emissionsbedingungen zuzustimmen.]

[[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Schuldverschreibungsgläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich, hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache][höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]

(5) [Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 Abs.(1) bis (5) erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 9 dieser *Emissionsbedingungen*.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle Rechte und Pflichten aus den *Schuldverschreibungen* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Die *Schuldverschreibungsgläubiger* können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die *Emittentin* unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

[Das für den Gerichtsbezirk, in dem die *Emittentin* ihren Sitz hat, zuständige Amtsgericht hat Zuständigkeit für alle Urteile entsprechend § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG entsprechend § 9 Abs. 3 SchVG. Das für den Gerichtsbezirk, in dem die *Emittentin* ihren Sitz hat, zuständige Landgericht hat ausschließliche Zuständigkeit für alle Urteile hinsichtlich von *Schuldverschreibungsgläubigern* angefochtener Urteile entsprechend § 20 Abs. 3 SchVG.]

Anhang 1 Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit

TEIL A Bestimmungen bezüglich Verbindlichkeitskategorie und merkmalen und Lieferbarer Verbindlichkeitskategorie und –merkmalen

- (1) Ist das *Verbindlichkeitsmerkmal "Notiert"* im Hinblick auf [einen][den] *Referenzschuldner* in der Definition von *Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, ist dieser Begriff so auszulegen, als wäre *Notiert* lediglich im Hinblick auf *Anleihen* als *Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, und ist somit nur relevant, wenn die gewählte *Verbindlichkeitskategorie Anleihen* umfasst.
- (2) *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und -merkmale*

Falls

- (i) eines der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale "Notiert"* oder "*Kein Inhaberpapier*" im Hinblick auf [einen][den] *Referenzschuldner* in der [Matrix Transaktionstypen] [Definition von *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal*] angegeben ist, ist dieser Begriff so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, und ist somit nur relevant, wenn die gewählte *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen* umfasst;
- (ii) das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar"* im Hinblick auf [einen][den] *Referenzschuldner* in der [Matrix Transaktionstypen] [Definition von *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal*] angegeben ist, ist dieser Begriff so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* lediglich im Hinblick auf *Lieferbare Verbindlichkeit* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, bei denen es sich nicht um *Darlehen* handelt (und ist somit nur relevant, soweit die gewählte *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* andere Verbindlichkeiten als *Darlehen* umfasst); oder
- (iii) eines der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen"* oder "*Zustimmungspflichtiges Darlehen*" oder "*Direkte Darlehensbeteiligung*" im Hinblick auf [einen][den] *Referenzschuldner* in der [Matrix Transaktionstypen] [Definition von *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal*] angegeben ist, ist dies so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, und ist somit nur relevant, wenn die gewählte *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen* umfasst;]
- (iv) *Zahlung, Aufgenommene Gelder, Darlehen, Anleihe* oder "*Anleihen oder Darlehen*" in der [Matrix Transaktionstypen] [Definition von *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal*] als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben ist und von den Kategorien *Übertragbares Darlehen, Zustimmungspflichtiges*

Darlehen und *Direkte Darlehensbeteiligung* mehr als eines als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben ist, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle *Darlehen* umfassen, die zumindest eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen; [und]

- (3) Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt Folgendes:
- (i) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.
 - (ii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, [die in der folgenden Liste] [*Bei Transaktionstyp gilt Folgendes:*], die in der *Matrix Transaktionstypen* im Hinblick auf den [jeweiligen] *Referenzschuldner* angegeben sind: [Festgelegte Währung,] [*Kein Staatsgläubiger*,] [*Keine Inlandswährung*] [und] [*Kein Inländisches Recht*]. [(1) Die gesetzliche Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der USA oder der Euro sind keine *Inlandswährung* und (2) das Recht von England und das Recht des Staates New York sind kein *Inländisches Recht*.][●]
 - (iii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Qualifizierte Garantie* zum jeweiligen Zeitpunkt das *Verbindlichkeitsmerkmal* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen[, die in der folgenden Liste][[*Bei Transaktionstyp gilt Folgendes:*], die in der *Matrix Transaktionstypen* im Hinblick auf *Nicht Nachrangig*] angegeben sind.
 - (iv) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, [die in der folgenden Liste] [*Bei Transaktionstyp gilt Folgendes:*] [die in der *Matrix Transaktionstypen* im Hinblick auf den [jeweiligen] *Referenzschuldner*] angegeben sind: [Notiert], [Ohne Bedingung], [*Keine Inlandsemission*], [*Übertragbares Darlehen*], [*Zustimmungspflichtiges Darlehen*], [*Direkte Darlehensbeteiligung*], [*Übertragbar*], [*Gekündigt oder Fällig*] [und] [*Kein Inhaberpapier*].
 - (v) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* beziehen sich Verweise auf den *Referenzschuldner* auf den *Primärschuldner*.
 - (vi) Die Begriffe "Ausstehender Kapitalbetrag" und "Fälliger Betrag" (im Sinn der Emissionsbedingungen, insbesondere auch die Definitionen von

"Barausgleichsbetrag" und "Quotierungsbetrag" einschließlich), wenn sie im Zusammenhang mit *Qualifizierten Garantien* verwendet werden, sind als dann "Ausstehender Kapitalbetrag" bzw. "Fälliger Betrag" der *Primärverbindlichkeit*, die durch eine *Qualifizierte Garantie* besichert ist, zu interpretieren.

- (vii) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieses TEILS A der Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von "*Verbindlichkeit*" und "*Lieferbare Verbindlichkeit*" gelten.

[[Im Falle von LPN-Referenzschuldern gilt Folgendes:]

- (viii) Das *Verbindlichkeitsmerkmal Nicht Nachrangig* *[[Bei Lieferbaren Verbindlichkeiten gilt Folgendes:]* und das *Verbindlichkeitsmerkmal Lieferbar* [wird] [werden] so ausgelegt, als wären keine *Referenzverbindlichkeiten* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* angegeben.]

TEIL B Rechtsnachfolgeereignis

- (1) *[Handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, einfügen:]* Wird bei Eintritt eines *Rechtsnachfolgeereignisses* mehr als ein *Rechtsnachfolger* festgestellt, wird jede *Schuldverschreibung* für Berechnungszwecke so behandelt, als wäre sie in die Zahl neuer *Schuldverschreibungen*, in der *Rechtsnachfolger* vorhanden sind, unterteilt worden, wobei Folgendes gilt:
- (i) Jeder *Rechtsnachfolger* ist *Referenzschuldner* für die Zwecke einer der hypothetischen neuen *Schuldverschreibungen*;
 - (ii) im Hinblick auf jede hypothetische neue *Schuldverschreibung* ist der *Referenzschuldner-Nennbetrag* der für den ursprünglichen *Referenzschuldner* geltende *Referenzschuldner-Nennbetrag*, geteilt durch die Zahl der *Rechtsnachfolger*; und
 - (iii) alle übrigen Bedingungen der ursprünglichen *Schuldverschreibungen* werden, soweit keine Änderungen erforderlich sind, für jede hypothetische neue *Schuldverschreibung* übernommen, wie durch die *Berechnungsstelle* nach alleinigem Ermessen bestimmt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der ursprünglichen *Schuldverschreibungen* bei den hypothetischen neuen *Schuldverschreibungen* (insgesamt) zu erhalten.
- (2) *[Handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, einfügen:]*
- (i) sofern im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* (außer einem *Referenzschuldner*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist) ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist und mehr als ein *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde, wird jede *Schuldverschreibung* für Ermittlungs- und Berechnungszwecke so behandelt, als

wäre sie in die Zahl neuer *Schuldverschreibungen*, die der Zahl der *Rechtsnachfolger* entspricht, unterteilt. Jede dieser neuen *Schuldverschreibungen* wird ein *Rechtsnachfolger* zugewiesen und jeden der von diesem *Rechtsnachfolgeereignis* unberührten *Referenzschuldner*, und es gelten die Bestimmungen von TEIL B (1)(i) bis (iii) (einschließlich) der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit;

- (ii) *[[Ist "Ersetzung" nicht anwendbar, bitte einfügen:]* sofern ein *Referenzschuldner* (der "**Fortbestehende Referenzschuldner**") (außer einem *Referenzschuldner*, der von dem *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist) infolge eines *Rechtsnachfolgeereignisses* *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* (der "**Ausscheidende Referenzschuldner**") wäre, gilt dieser *Fortbestehende Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*]
- (iii) *[[Ist "Ersetzung" nicht anwendbar, bitte einfügen:]* sofern der *Fortbestehende Referenzschuldner* (außer einem *Referenzschuldner*, der von dem *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist) infolge eines *Rechtsnachfolgeereignisses* *Rechtsnachfolger* eines *Ausscheidenden Referenzschuldners* wäre:
 - A. gilt dieser *Fortbestehende Referenzschuldner* nicht als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*; und
 - B. gilt der *Ersatz-Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*.]
- (3) *[Handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, einfügen:]* Sofern ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ermittelt wurden, der von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist (der "**Betroffene Referenzschuldner**"):
 - (i) ist der *Betroffene Referenzschuldner* kein *Referenzschuldner* mehr (es sei denn, er ist ein *Rechtsnachfolger*, wie nachstehend unter (ii) beschrieben);
 - (ii) gilt jeder *Rechtsnachfolger* als *Referenzschuldner* (neben allen *Referenzschuldnern*, die keine *Betroffenen Referenzschuldner* sind);
 - (iii) entspricht der *Referenzschuldner-Nennbetrag* für jeden *Rechtsnachfolger* dem *Referenzschuldner-Nennbetrag* des *Betroffenen Referenzschuldners*, geteilt durch die Zahl der *Rechtsnachfolger*; und
 - (iv) kann die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen Änderungen an den Bedingungen der *Schuldverschreibungen* vornehmen, die möglicherweise erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der *Schuldverschreibungen* vor dem *Rechtsnachfolgeereignis* (insgesamt) zu erhalten.
- (4) *[[Ist eine Referenzverbindlichkeit angegeben, einfügen:]* Sofern:
 - (i) mindestens ein *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* ermittelt wurde; und

- (ii) mindestens einer dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen hat,

wird eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß der Definition von "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" bestimmt.]

[[Bei LPN-Referenzschuldner bitte einfügen:]]

TEIL C Bestimmungen bezüglich LPN-Referenzschuldnern

- (i) *Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern* gilt nicht im Hinblick auf *Referenzverbindlichkeiten* und *Basisdarlehen*;
- (iii) jede *Referenzverbindlichkeit* ist eine *Verbindlichkeit*, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, insbesondere dahingehend, dass die *Verbindlichkeit* keine *Verbindlichkeit des Referenzschuldners* ist;
- (iv) jede *Referenzverbindlichkeit* ist eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, insbesondere dahingehend, dass die *Verbindlichkeit* keine *Verbindlichkeit des Referenzschuldners* ist;
- (v) zur Klarstellung sei angemerkt, dass der ausstehende Kapitalbetrag bei einer *LPN-Referenzverbindlichkeit*, die ein *Basisdarlehen* oder ein *Basisfinanzinstrument* beschreibt, unter Bezugnahme auf das *Basisdarlehen* bzw. *Basisfinanzinstrument* im Hinblick auf diese *LPN-Referenzverbindlichkeit* bestimmt wird; und
- (vi) das *Verbindlichkeitsmerkmal "Nicht Nachrangig"* und das *Verbindlichkeitsmerkmal Lieferbar* so ausgelegt wird, als wäre keine *Referenzverbindlichkeit* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* angegeben.

]

[[Bei Kreditereignis Restrukturierung bitte einfügen:]]

[TEIL D Kreditereignis Restrukturierung

- (1) Bei Eintritt eines *Kreditereignisses Restrukturierung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*, für den *Restrukturierung* ein anwendbares *Kreditereignis* ist [wie in der *Matrix Transaktionstypen* angegeben], und ["*Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Vollübertragbare Verbindlichkeit Anwendbar*"] [oder] ["*Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit Anwendbar*"] [wie in der *Matrix Transaktionstypen* für den jeweiligen *Transaktionstyp* angegeben]:
- (i) kann die *Berechnungsstelle* mehrere *Kreditereignis-Mitteilungen* im Hinblick auf diese *Kreditereignis-Restrukturierung* übersenden, wobei in diesen *Mitteilungen* jeweils die Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrags*, für den diese *Kreditereignis-Restrukturierung* gilt, angegeben ist (der "**Ausübungsbetrag**"); falls in der *Kreditereignis-Mitteilung* kein *Ausübungsbetrag* angegeben ist, gilt der dann ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag* (und nicht ein Teil davon) als der festgelegte *Ausübungsbetrag*;
 - (ii) gelten die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ausschließlich für einen gesamten ausstehenden Nennbetrag in Höhe des *Ausübungsbetrags*, und alle Bestimmungen werden entsprechend ausgelegt;
 - (iii) muss der *Ausübungsbetrag* im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die ein anderes *Kreditereignis* als eine *Restrukturierung* beschreibt, dem jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* (und nicht einem Teil davon) entsprechen; und
 - (iv) der *Ausübungsbetrag* im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die eine *Restrukturierung* beschreibt, muss mindestens 1.000.000 Einheiten der *Festgelegten Währung* (oder bei japanischen Yen 100.000.000 Einheiten), auf die der *Referenzschuldner-Nennbetrag* lautet, oder einem ganzzahligen Vielfachen davon oder dem gesamten jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* entsprechen.

[Bei *Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen CLN* einfügen:] Sobald die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf den *N-ten Referenzschuldner* erfüllt sind, wenn das *Kreditereignis* ein *Kreditereignis Restrukturierung* ist, können keine weiteren *Kreditereignis-Mitteilungen* im Hinblick auf einen anderen *Referenzschuldner* übersandt werden (außer soweit die *Schuldverschreibungen* gemäß TEIL B der Besonderen Bestimmungen zur *Kreditereignisabhängigkeit* als in neue *Schuldverschreibungen* unterteilt gelten).

Unterliegt eine *Schuldverschreibung* der teilweisen Rückzahlung gemäß diesem TEIL D der Besonderen Bestimmungen zur *Kreditereignisabhängigkeit*, ist die *Inhaber-Globalurkunde*, welche die *Schuldverschreibungen* verbrieft, mit einem Vermerk zu versehen, aus dem diese teilweise Rückzahlung ersichtlich ist.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser TEIL B der Besonderen Bestimmungen zur *Kreditereignisabhängigkeit* nicht für einen *Referenzschuldner* gilt, für den

Restrukturierung ein anwendbares *Kreditereignis* ist, und weder "*Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Vollübertragbare Verbindlichkeit Anwendbar*" noch "*Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit Anwendbar*" im Hinblick auf den jeweiligen *Transaktionstyp* gilt.

- (2) [[Bei "*Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Vollübertragbare Verbindlichkeit Anwendbar*" einfügen:] Im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*, für den *Restrukturierung* ein anwendbares *Kreditereignis* ist und *Restrukturierung* das einzige in einer *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Kreditereignis* ist, kann eine *Bewertungsverbindlichkeit* nur dann von der *Emittentin* zur Aufnahme in das betreffende *Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio* ausgewählt werden, wenn:
- (i) es sich um eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* handelt und
 - (ii) ihr Endfälligkeitstag spätestens auf den *Fälligkeitsbeschränkungstag* fällt.]
- (3) [[Falls "*Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit Anwendbar*" im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* anwendbar ist, einfügen:] Im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*, für den *Restrukturierung* ein anwendbares *Kreditereignis* ist und "*Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit Anwendbar*" im Hinblick auf den jeweiligen *Transaktionstyp* (wie in der *Matrix Transaktionstypen* angegeben) gilt und *Restrukturierung* das einzige in einer *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Kreditereignis* ist, kann eine *Bewertungsverbindlichkeit* nur dann von der *Emittentin* zur Aufnahme in das betreffende *Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio* ausgewählt werden, wenn:
- (i) es sich um eine *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit* handelt und
 - (ii) ihr Endfälligkeitstag spätestens auf den jeweiligen *Modifizierten Fälligkeitsbeschränkungstag* fällt.]
- (4) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Definition von "*Restrukturierung*" und damit verbundenen Bestimmungen, ist der Eintritt, die Zustimmung zu oder Anündigung eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) dieser Definition beschriebenen Ereignisse keine *Restrukturierung*, sofern nicht die *Verbindlichkeit* im Hinblick auf entsprechende Ereignisse eine *Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern* ist, wobei eine *Verbindlichkeit* in Form einer *Anleihe* die Voraussetzungen von Absatz (ii) der Definition von "*Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern*" erfüllt.

(5)

]

TEIL [D/E] Sonstiges

- (1) Die Feststellung von Beträgen, Zuständen, Umständen, Ereignissen oder sonstigen Dingen oder die Bildung einer Meinung oder Ausübung von Ermessensfreiheit durch die *Berechnungsstelle*, die jeweils gemäß den Emissionsbedingungen durch die *Berechnungsstelle* zu erfolgen hat, ist (außer im Falle offensichtlicher Fehler) endgültig und für die *Emittentin* und *Schuldverschreibungsgläubiger* verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Schuldverschreibungen* handelt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und ist, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, nicht verpflichtet, Entscheidungen des jeweiligen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zu befolgen oder entsprechend zu handeln. Immer wenn die *Berechnungsstelle* eine Feststellung zu treffen hat, kann sie u. a. über Fragen der Auslegung und rechtlichen Interpretation entscheiden. Sofern sich die *Berechnungsstelle* auf die Feststellungen des jeweiligen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* verlassen will, kann sie dies ohne Übernahme einer Haftung tun. Jeder Verzug, jede Verschiebung oder Unterlassung seitens der *Berechnungsstelle* bei der Erfüllung oder Ausübung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Ermessensfreiheit im Rahmen der *Schuldverschreibungen*, insbesondere auch die Weitergabe von Mitteilungen, haben keine Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Bindungswirkung einer späteren Erfüllung oder Ausübung dieser Verpflichtungen oder Ermessensfreiheit, und weder die *Berechnungsstelle* noch die *Emittentin* haften im Hinblick auf einen solchen Verzug, eine solche Verschiebung oder Unterlassung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) So bald als möglich nach Erhalt einer *Kreditereignis-Mitteilung* oder *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* von der *Berechnungsstelle* hat die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 8 umgehend zu informieren bzw. dafür zu sorgen, dass die *Berechnungsstelle* die *Schuldverschreibungsgläubiger* entsprechend informiert. Beschlüsse des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* sind ab dem Datum dieser Emissionsbedingungen auf der *ISDA-Website* (www.isda.org/credit) einsehbar.
- (3) Mitteilungen gemäß TEIL [D/E] (3) der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit, die spätestens um 17.00 Uhr (Londoner Zeit) an einem *Londoner Geschäftstag* erfolgen, sind an diesem Tag wirksam, und wenn sie nach diesem Zeitpunkt oder an einem Tag erfolgen, der kein *Londoner Geschäftstag* ist, sind sie am nächstfolgenden *Londoner Geschäftstag* wirksam.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

TEIL [E/F] Definitionen

[Nehmen Sie die Definitionen auf, die im Hinblick auf die Kreditereignisabhängigen
Schuldverschreibungen geeignet sind]

["Abwicklungsvoraussetzungen" ist im Hinblick auf einen Referenzschuldner:

- (i) der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*[; und]
- (ii) [falls die Schuldverschreibungen Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen CLNs sind, einfügen:] [die Abwicklungsvoraussetzungen sind im

Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* nicht erfüllt bis die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf den *N-ten Referenzschuldner* erfüllt sind. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf mehr als einen *Referenzschuldner* am selben Tag erfüllt, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der diese *Abwicklungsvoraussetzungen* erfüllt wurden;]

soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem *Auktions-Endkurs Feststellungstag*, einem *Bewertungstag*, einem *Liefertag* bzw. dem *CLN-Fälligkeitstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.]

["**Aktienähnliche Wertpapiere**" sind:

- (i) im Falle von *Wandelbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten dieser Verbindlichkeiten oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden; sowie
- (ii) im Falle von *Umtauschbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als der *Emittentin* dieser Verbindlichkeiten oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern dieser aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.]

["**Anleihe**" ist jede Verbindlichkeit der *Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder"*, die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen Verbindlichkeiten der Kategorie "*Aufgenommene Gelder*".]

["**Anleihe oder Darlehen**" ist jede Verpflichtung, bei der es sich entweder um eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* handelt.]

["**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übersandte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird:

- (i) um zu *entscheiden* ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu *entscheiden*, den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* gemäß dem *Regelwerk* im Besitz *Öffentlicher Informationen*

bezüglich der in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) genannten *Komitee-Entscheidungen* war.]

["**Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um Folgendes zu *entscheiden*:

- (i) ob ein *Rechtsnachfolgeereignis* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass ein solches Ereignis eingetreten ist:
 - (a) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist; oder
 - (b) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis eingetreten ist;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Tag, hinsichtlich dem das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass er der Tag ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.]

["**Aufgelaufener Betrag**" ist im Hinblick auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ein Betrag in Höhe:

- (i) der Summe aus:
 - (a) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser Verbindlichkeit; und
 - (b) dem bei Fälligkeit zahlbaren Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (oder auf andere Art, wie nachstehend beschrieben) aufgelaufen ist; abzüglich
- (ii) Barzahlungen des Schuldners, die im Rahmen der Bedingungen dieser Verbindlichkeit – sofern nicht unter (i)(b) bereits berücksichtigt – den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag verringern,

wobei diese Summe jeweils zum früheren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:

- A.** dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das dazu führt, dass die Höhe einer Forderung im Hinblick auf einen Nennbetrag festgesetzt wird; und
- B.** dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*.

Dieser *Aufgelaufene Betrag* umfasst [außer bei "**Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**" einfügen:] nicht] aufgelaufene aber noch ungezahlte regelmäßige Zinszahlungen (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt). Ist eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ausdrücklich linear anwachsend oder ihre Rückzahlungsrendite aufgrund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird für Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) (b) der *Aufgelaufene Betrag* anhand eines Satzes in Höhe der Rückzahlungsrendite dieser *Verbindlichkeit* berechnet. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren

ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des *Aufgelaufenen Betrages* einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder *Umtauschbaren Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* im Rahmen der Umwandlung bzw. des Umtausches gezahlt wird.]

["**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (*Letters of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).]

["**Auflösungskosten**" bezeichnet [●][*einfügen, falls "Standard-Auflösungskosten" anwendbar ist:*], vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe der Summe (unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung) aller Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsverluste (*loss of funding*)), Steuern und Abgaben, die der *Emittentin* in Verbindung mit der Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* und der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung und Wiedererrichtung von *Hedging-Transaktionen* entstanden sind, wobei dieser Betrag anteilig auf die Nennbeträge aller *Schuldverschreibungen* in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* [*sonstigen Betrag angeben*] aufzuteilen ist.]

["**Aufzinsende Verbindlichkeit**" ist jede Verbindlichkeit (einschließlich einer *Umtauschbaren* oder *Wandelbaren Verbindlichkeit*), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligkeit ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis entspricht (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Betrages oder Beträge (im Hinblick auf einen ursprünglichen Ausgabeabschlag oder sonstige aufgelaufene Zinsen oder Nennbeträge, die nicht periodisch zahlbar sind), die auflaufen oder möglicherweise auflaufen, unabhängig davon, ob:

- (i) die Zahlung dieser zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder in Bezug auf eine Formel oder einen Index festgestellt wird; oder
- (ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.]

["**Auktion**" hat die in den jeweiligen *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.]

["**Auktions-Absagetag**" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.]

["**Auktionsabwicklungsbetrag**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*] ein Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* gemäß nachstehender Formel ermittelt wird:

$$\text{Auktionsabwicklungsbetrag} = \text{Max } 0, [(A \times B) - C]$$

Hierbei gilt Folgendes:

"A" ist [der Festgelegte Nennbetrag] [bei Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen einfügen:][der Referenzschuldner-Nennbetrag][sonstigen Betrag einfügen]

"B" ist der jeweilige Auktions-Endkurs; [[und]

"C" sind die Auflösungskosten].][●]]

["**Auktionsabwicklungstag**"] ist der Tag drei *Geschäftstage* nach Übersendung der *Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag* durch die *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 9.]

["**Auktions-Endkurs**"] hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen*, die durch die *Emittentin* in der *Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag* geregelt werden, angegebene Bedeutung.]

["**Auktions-Endkurs Feststellungstag**"] hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.]

["**Auktionsgegenständliche Transaktion**"] hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.]

["**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**"] ist eine als solche bezeichnete Verbindlichkeit eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.]

["**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**"] ist eine als solche bezeichnete Verbindlichkeit eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.]

["**Ausscheidender Referenzschuldner**"] hat die dem Begriff in TEIL B (2) der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* zugeordnete Bedeutung.]

["**Ausstehender Betrag**"] bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen Betrag*.]

["**Ausstehender Kapitalbetrag**"] bezeichnet:

- (i) in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* deren *Aufgelaufenen Betrag*;
- (ii) in Bezug auf eine *Umtauschbare Verbindlichkeit*, die keine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ist, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeit*, ausschließlich eines Betrags, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* zu zahlen ist, in welche die *Verbindlichkeit* umgetauscht werden kann; und
- (iii) in Bezug auf sonstige *Verbindlichkeiten*, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeiten*.]

["**Ausübungsbetrag**"] hat die diesem Begriff in TEIL D (1) der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* zugewiesene Bedeutung.]

["**Ausübungstichtag**"] ist der spätere der folgenden Zeitpunkte:

- (i) 65 *Geschäftstage* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste*;

- (ii) 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Auktions-Endkurs Feststellungstag*;
- (iii) 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Auktions-Absagetag*; oder
- (iv) der Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* liegt.]

["**Auszahlungswährung**" ist [●][die *Festgelegte Währung*].]

["**Barausgleichsbetrag**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Max } 0, [(A \times B) - C]$$

Hierbei gilt Folgendes:

"A" ist [der *Festgelegte Nennbetrag*] [bei *Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen* einfügen:][der *Referenzschuldner-Nennbetrag*][*sonstigen Betrag* einfügen]; [und]

"B" ist der [Gewichtete *Durchschnitts-Endkurs*][*Endkurs*][●]; [und]

"C" sind die *Auflösungskosten*].][●]

["**Barausgleichstag**" ist der Tag [drei][*Anzahl angeben*] *Geschäftstage* unmittelbar nach Feststellung des *Gewichteten Durchschnitts-Endkurses*.]

["**Basisdarlehen**" bezeichnet Darlehen, welche die *LPN-Emittentin* dem *Referenzschuldner* gewährt.]

["**Basis-Finanzinstrument**" bezeichnet eine Einlage, ein Darlehen oder ein sonstiges Instrument der Kategorie "*Aufgenommene Gelder*", mittels dem die *LPN-Emittentin* dem *Referenzschuldner* finanzielle Mittel bereitstellt.]

["**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" ist eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die entweder – im Falle von *Anleihen* – *Übertragbar* ist oder die – im Falle einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist – an alle *Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger* zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist, ist auch dann eine *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*, wenn die Zustimmung des *Referenzschuldners* oder ggf. des *Garanten* einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der *Referenzschuldner* diese *Lieferbare Verbindlichkeit* garantiert) oder eines *Vertreters* für diese Novation, Abtretung oder *Übertragung* erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit* vorsehen, dass diese Zustimmung nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder *Übertragungen* einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* an einen *Treuhänder*, eine *Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle* gelten für Zwecke dieser Definition von "*Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" nicht als Zustimmungsvoraussetzung.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer *Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit* vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der *Lieferbaren Verbindlichkeit* am *Liefertag* und den der *Emittentin* vorliegenden Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.]

["Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten" hat im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* die in den jeweiligen *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.]

["Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger" bezeichnet eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine andere juristische Person, die gewerbsmäßig Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder erwirbt oder in diese anlegt, oder für die entsprechenden Zwecke gegründet wurde.]

["Bekanntgabe Öffentlicher Informationen" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* oder der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Hinsichtlich des *Kreditereignisses "Nichtanerkennung bzw. Moratorium"* muss die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* eine *Öffentliche Information* in Bezug nehmen, durch die der Eintritt der Bedingungen der Absätze (i) und (ii) der Definition von **"Nichtanerkennung bzw. Moratorium"** bestätigt wird. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. **[[Einfügen, wenn die Bekanntgabe Öffentlicher Informationen anwendbar ist:]]** Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.]

["Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* den Tag, an dem die *ISDA* bekanntgibt, dass:

- (i) für Kreditderivattransaktionen am OTC-Markt und das betreffende *Kreditereignis* und den betreffenden *Referenzschuldner* keine *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* veröffentlicht werden;
- (ii) [nach Eintritt eines *Kreditereignisses* in Form einer *Restrukturierung* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner*, auf den entweder "**Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Vollübertragbare Verbindlichkeit anwendbar**" oder "**Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar**" in Bezug auf den betreffenden *Transaktionstyps* anwendbar ist, keine *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* veröffentlicht werden;][●] oder
- (iii) das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* und das betreffende *Kreditereignis*, bei denen eine *Hedging-Transaktion* eine *Auktionsgegenständliche Transaktion* ist, keine *Auktion*

stattfinden wird, nachdem die *ISDA* zuvor etwas Gegenteiliges öffentlich bekannt gegeben hat.]

["Bestätigung eines Geschäftsführers" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangigen Person) der *Emittentin* unterzeichnete Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.]

["Beste Zugängliche Information" ist:

- (i) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, wonach das betreffende *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist, oder seinen Anteilseignern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, und (soweit diese nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor der Entscheidung der *Berechnungsstelle* oder des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* über die Definition von "*Rechtsnachfolger*" zur Verfügung gestellt werden) andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, enthalten sind; oder
- (ii) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der *Berechnungsstelle* oder dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festlegung für Zwecke der Definition von "*Rechtsnachfolger*" zu treffen,

wobei Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des *Rechtsnachfolgeereignisses* verfügbar sind, keine "**Besten Zugänglichen Informationen**" darstellen.]

["Bestimmungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten" hat im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* die in den *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.]

["Betroffener Referenzschuldner" hat die diesem Begriff in TEIL D der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit zugewiesene Bedeutung.]

["Bewertungstag" bezeichnet:

- (i) einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion*, den betreffenden späteren *CLN-Geschäftstag* (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt); oder

- (ii) falls "**Barausgleich**" als *Ersatz-Erfüllungsart* anwendbar ist, einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag*, bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder einem *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion*, den betreffenden *CLN-Geschäftstag*, (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt).]

["**Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet, falls an oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstyp* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) eine *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eintritt, einen der folgenden Tage:

- (i) falls die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, *Anleihen* umfassen, den zeitlich späteren der beiden folgenden Tage:
- (a) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* liegt, und
- (b) den ersten Zahlungstermin unter einer dieser *Anleihen* nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* (oder, wenn später, der letzte Tag einer hinsichtlich dieses Zahlungstermins anwendbaren *Nachfrist*), und
- (ii) wenn die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, keine *Anleihen* umfassen, den Tag, der 60 Tage auf den Tag der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* folgt.]

["**Bewertungsverbindlichkeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*, eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des betreffenden *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder als Garant einer *Qualifizierten Garantie* bzw. *Qualifizierten Tochtergarantie*), bei denen es sich jeweils um eine "*Lieferbare Verbindlichkeit*" handelt, vorausgesetzt, dass für diesen Zweck:

- (i) eine Bezugnahme auf den Begriff "**Liefertag**" in den Definitionen von "**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" und "**Lieferbare Verbindlichkeit**", der Begriffe, die von "**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" oder "**Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal**" umfasst sind und von "**Fälliger Betrag**" als Bezugnahme auf den Begriff "*Maßgeblicher Bewertungstag*" gilt;
- (ii) die Wendung "*übergeben werden*" in der Definition von "**Lieferbare Verbindlichkeit**" gestrichen wird; und
- (iii) der gesamte zweite Absatz der Definition von "**Ohne Bedingung**" gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

"Sofern eine *Verbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Verbindlichkeit* nur dann im *Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Maßgeblichen Bewertungstag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde)."

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Verwendung der *Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten* in der Definition von "*Bewertungsverbindlichkeit*" lediglich der Einfachheit halber erfolgt und damit keine Änderung der ausgewählten Abwicklungsmethode beabsichtigt ist.]

["Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio" bezeichnet eine oder mehrere *Bewertungsverbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die von der *Berechnungsstelle* nach eigenem Ermessen ausgewählt wurden, jeweils mit einem von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen bestimmten *Ausstehenden Kapitalbetrag*, mit der Maßgabe, dass die Gesamtsumme der betreffenden *Ausstehenden Kapitalbeträge* (bzw. jeweils ein entsprechender Betrag in der entsprechenden *Festgelegten Währung* (umgerechnet auf Grundlage des Wechselkurses, der an einem beliebigen Tag ab dem *Ereignis-Feststellungstag* (einschließlich) bis zum *Bewertungstag* (einschließlich) gültig ist, wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt)) nicht den betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrag* übersteigt.]

["Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den entsprechenden in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegten Zeitpunkt bzw., falls kein derartiger Zeitpunkt festgelegt ist, 11.00 Uhr am Haupthandelsmarkt für die jeweilige *Bewertungsverbindlichkeit*.]

["CLN-Fälligkeitstag" ist entweder:

- (i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder
- (ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:
 - (a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder
 - (b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder *entscheidet*, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.]

["CLN-Geschäftstag" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte grundsätzlich für die Abwicklung von Zahlungen im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* an dem dafür bestimmten Ort bzw. den dafür bestimmten Orten geöffnet sind, ein *TARGET2-Abwicklungstag* (falls "**TARGET2-Abwicklungstag**" für diesen Zweck angegeben ist, oder falls keine entsprechende Ortsangabe erfolgt, ein Tag, an dem

Geschäftsbanken und Devisenmärkte grundsätzlich für die Abwicklung von Zahlungen in der Rechtsordnung der Währung des betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrags* geöffnet sind). *Geschäftstage* im Sinne der *Matrix Transaktionstypen* sind *CLN-Geschäftstage*.]

["**CLN-Händler**" ist [ein Händler von Verbindlichkeiten der Art von *Verbindlichkeiten*, für die ggf. Quotierungen einzuholen sind (wie durch die *Berechnungsstelle* ausgewählt) und kann auch die *Berechnungsstelle* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* sowie einen *Schuldverschreibungsgläubiger* oder seine *Verbundenen Unternehmen*][●] umfassen.]

["**Darlehen**" ist jede Verbindlichkeit einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "*Aufgenommene Gelder*" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvingen Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "*Aufgenommene Gelder*" enthaltenen Arten.]

["**Direkte Darlehensbeteiligung**" ist ein *Darlehen*, bei dem die *Emittentin* zugunsten jedes *Schuldverschreibungsgläubigers* gemäß einem Beteiligungsvertrag ein vertragliches Recht begründet oder begründen lassen kann, aufgrund dessen jeder *Schuldverschreibungsgläubiger* den Beteiligungsveräußerer hinsichtlich eines bestimmten Teils von im Rahmen dieses *Darlehens* fälligen und an diesen geleisteten Zahlungen in Anspruch nehmen kann. Der Beteiligungsvertrag ist abzuschließen zwischen jedem *Schuldverschreibungsgläubiger* und entweder:

- (i) der *Emittentin* bzw. der *Garantin* (jeweils soweit die *Emittentin* oder die *Garantin* zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des jeweiligen Darlehenskonsortiums ist); oder
- (ii) einem etwaigen *Geeigneten Beteiligungsverkäufer* (soweit dieser *Geeignete Beteiligungsverkäufer* zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des Darlehenskonsortiums ist).]

["**Endgültige Liste**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.]

["**Endkurs**" bezeichnet den Kurs der *Referenzverbindlichkeit* bzw. einer *Bewertungsverbindlichkeit* oder *Lieferbaren Verbindlichkeit*, ausgedrückt als Prozentsatz und berechnet entsprechend der von der *Berechnungsstelle* (oder auf sonstige Weise entsprechend der Definition von "**Quotierung**") erhaltenen höchsten *Quotierung* in Bezug auf den *Maßgeblichen Bewertungstag*.]

["**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung, und "**entschieden**" und "**entscheidet**" sind entsprechend auszulegen.]

["**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

- (iii) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem der *Berechnungsstelle* und den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch, falls *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* als *Abwicklungsvoraussetzung* angegeben ist, die

Bekanntgabe Öffentlicher Information durch die *Emittentin* übergeben wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:

- (a) der *Erklärungsfrist*; oder
 - (b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem [*Handelstag*][*Ausgabetag*]) eingetreten ist); oder
- (iv) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*, vorausgesetzt, dass:
- A. kein *Barausgleichstag* auf dem oder vor dem Tag liegt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird;
 - B. falls ein *Bewertungstag* oder *Liefertag* auf den Tag fällt, an dem die *Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, gilt ein *Ereignis-Feststellungstag* nur im Hinblick auf den etwaigen Teil des *Referenzschuldner-Nennbetrags* als eingetreten, bezüglich dessen kein *Bewertungstag* oder *Liefertag* eingetreten ist; und
 - C. (keine *Kreditereignis-Mitteilung*, in der eine *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* angegeben ist, zuvor von der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* übergeben wurde:
 - (aa) es sei denn, die in dieser *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Restrukturierung* ist ebenfalls Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA*, die zum Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt; oder
 - (bb) es sei denn, soweit der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Ausübungsbetrag* geringer war als der dann ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag*; und
 - D. sofern das *Kreditereignis*, welches Gegenstand der *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* ist, eine *Restrukturierung* ist, die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* am oder vor dem *Ausübungstichtag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* übergeben hat.

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines*

Kreditereignisses vor dem Auktions-Endkurs Feststellungstag, einem Bewertungstag bzw. dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Kreditereignis dargestellt hätte.]

["**Erfüllungsart**" ist *[Auktionsabwicklung] [Barausgleich].]*

["**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der *[15 CLN-Geschäftstage][●]* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) (bzw., falls es sich bei dem *Kreditereignis* um eine *Restrukturierung* handelt und entweder "**Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Vollübertragbare Verbindlichkeit anwendbar**" oder "**Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar**" anwendbar ist, dem späteren der beiden folgenden Tage:

- (i) der betreffende Tag; und
- (ii) der Tag, der auf den *65. Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt).][●]]

[Ein "**Ersatz-Erfüllungsereignis**" liegt vor, wenn:

- (i) ein *Auktions-Absagetag* eintritt;
- (ii) ein *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* eintritt;
- (iii) die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden hat*, nicht festzulegen, ob ein Ereignis für Zwecke von Kreditderivattransaktionen für diesen *Referenzschuldner* am OTC-Markt (einschließlich *Hedging-Transaktionen*) ein *Kreditereignis* darstellt;
- (iv) die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, dass das jeweils eingetretene Ereignis für Zwecke von Kreditderivattransaktionen für diesen *Referenzschuldner* am OTC-Markt (einschließlich *Hedging-Transaktionen*) eine *Restrukturierung* darstellt und im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* und diese *Kreditereignis Restrukturierung* keine *Auktion* stattfindet; oder
- (v) ein *Ereignis-Feststellungstag* gemäß Absatz (i) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" eingetreten ist und innerhalb von zwei *Geschäftstagen* nach diesem *Ereignis-Feststellungstag* kein *Kreditereignis-Antragsentscheidungstag* eingetreten ist.]

["**Ersatz-Erfüllungsmethode**" ist *Barausgleich.*]

["**Ersatz-Referenzschuldner**" bezeichnet einen von der *Berechnungsstelle* nach eigenem Ermessen ausgewählten Schuldner, der in derselben geografischen Region gegründet wurde und denselben *Transaktionstyp* aufweist wie der *Ausscheidende Referenzschuldner* und, gemessen an den Ratings von Standard & Poor's Ratings Services und/oder Moody's Investors Service Limited, am Tag des jeweiligen *Rechtsnachfolgeereignisses* über eine mindestens gleich gute Kreditqualität wie der *Ausscheidende Referenzschuldner* verfügt, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle*

bei der Auswahl des *Ersatz-Referenzschuldners* keinerlei Verpflichtung gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen hat und, vorausgesetzt, der ausgewählte *Rechtsnachfolger* erfüllt die oben beschriebenen Voraussetzungen, berechtigt ist, und sich sogar bemühen wird, den am wenigsten kreditwürdigen *Rechtsnachfolger* auszuwählen. Bei der Auswahl hat die *Berechnungsstelle* gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen keine Rechenschaftspflicht im Hinblick auf Gewinne oder Vorteile, welche die *Berechnungsstelle* oder ein mit ihr *Verbundenes Unternehmen* möglicherweise unmittelbar oder mittelbar aus der Auswahl erzielt.]

["**Ersatz-Referenzverbindlichkeiten**" bezeichnet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder als Garant einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw., sofern *Alle Garantien* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegt wurde, als Garant einer *Qualifizierten Garantie*), mit denen eine oder mehrere *Referenzverbindlichkeiten ersetzt werden*, welche die *Berechnungsstelle* auf Grundlage der folgenden Verfahren ermittelt hat:

- (i) Sofern:
 - (a) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird; oder
 - (b) nach Ansicht der *Berechnungsstelle*:
 - A.** die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge insgesamt durch Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert wurden (auf andere Weise als durch planmäßige Rückzahlung, Amortisierung oder Vorauszahlungen);
 - B.** eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Primärverbindlichkeit* mit *Qualifizierter Garantie* eines *Referenzschuldners* ist und diese *Qualifizierte Garantie* aus einem anderen Grund, als dem Bestehen oder Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht länger eine wirksame und bindende, entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbare Verbindlichkeit des betreffenden *Referenzschuldners* ist; oder
 - C.** ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet, wird die *Berechnungsstelle* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen
- (ii) Eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ist eine *Verbindlichkeit*, die
 - (a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung zu den jeweils anderen *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sowie zur betreffenden *Referenzverbindlichkeit* gleichrangig ist (wobei die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand und eine Änderung dieser

Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach dem betreffenden späteren Tag dabei unberücksichtigt bleibt);

- (b) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* so weit als möglich aufrechterhalten; und
 - (c) die Verbindlichkeiten des betreffenden *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder als Garant einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw., sofern *Alle Garantien* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* anwendbar ist, als Grant einer *Qualifizierten Garantie*) sind. Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.
- (iii) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere, aber nicht in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass jeweils keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine oder mehrere dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, so gilt jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.
- (iv) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass zumindest eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, dann wird jede dieser *Referenzverbindlichkeiten* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ersetzt und jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, gilt nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.
- (v) Wenn:
- (a) mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt werden, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist, und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass für keine der *Referenzverbindlichkeiten* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist; oder
 - (b) nur eine spezifische *Referenzverbindlichkeit* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die *Berechnungsstelle* bis zum *Verlängerungstag* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.

- (vi) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer vergleichbaren Kennung der *Referenzverbindlichkeit* diese nicht in eine andere umgewandelt.]

[**"Erstrangiges Recht"** ist ein *Recht*, das in der dieses *Recht* begründenden Urkunde als "erstrangig", "vorrangig" oder ähnlich ("**Erstrangig**") bezeichnet wird (ungeachtet dessen, dass dieses Recht gemäß dem Insolvenzrecht einer maßgeblichen Insolvenz-Rechtsordnung der *LPN-Emittentin* möglicherweise nicht *Erstrangig* ist).]

[**"Fälliger Betrag"** ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).]

[**"Fälligkeitsbeschränkungstag"** bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* oder einen unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgenden Tag fällt; dabei gilt, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt. Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass wenn der Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder des *Restrukturierten Darlehens* mit der längsten Fälligkeit aller *Restrukturierten Anleihen* oder *Restrukturierten Darlehen* vor dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt (eine solche *Restrukturierte Anleihe* oder ein solches *Restrukturiertes Darlehen* wird als "**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet) und der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder des *Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit* liegt, der *Fälligkeitsbeschränkungstag* dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder des *Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit* entspricht.

Wenn der Fälligkeitstag:

- (i) entweder:
- (a) nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder des *Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*, sofern zutreffend; oder
 - (b) dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt,

und in beiden Fällen jeweils keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

- (ii) nach dem *20-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt,

ist der *Fälligkeitsbeschränkungstag* der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.]

[**"Festgelegte Währung"** bezeichnet für die Zwecke der Feststellung, ob die *Verbindlichkeitsmerkmale* und *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt sind, nur eine Verbindlichkeit, die in [Währung bzw. Währungen in Bezug auf den/die Referenzschuldner einfügen][einer Standardwährung] zahlbar ist.]

["**Fortbestehender Referenzschuldner**" hat die dem Begriff in TEIL B(2) der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* zugeordnete Bedeutung.]

["**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner* verbundene Unternehmen werden.]

["**Geeigneter Beteiligungsverkäufer**" bezeichnet einen Beteiligungsverkäufer, der die in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Wurden keine derartigen Voraussetzungen festgelegt, gibt es keinen *Geeigneten Beteiligungsverkäufer*.]

["**Geeigneter Übertragungsempfänger**" ist jeweils:

- (a) eine Bank oder ein Finanzinstitut;
- (b) eine Versicherung oder Rückversicherung;
- (c) eine Kapitalanlagegesellschaft, Investmentgesellschaft oder ein vergleichbares Kapitalanlagevehikel (außer Vehikeln gemäß nachstehendem Absatz (ii)(a)); und
- (d) ein registrierter oder lizenzierter Broker oder Händler (außer natürlichen Personen und Einzelunternehmen),

vorausgesetzt jedoch, dass die oben genannten juristischen Personen jeweils über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügen;

- (i) ein *Verbundenes Unternehmen* eines unter (a) bezeichneten Unternehmens;
- (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Eigentümergesellschaft, Organisation, Treuhandgesellschaft oder sonstige juristische Person:
 - (a) die ein Investment Vehikel ist (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln (*Collateralized Debt Obligations*), Commercial Paper Conduits oder anderen Zweckgesellschaften), das:
 - A.** über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt; oder
 - B.** als Teil einer Gruppe von Investment Vehikeln unter gemeinsamer Kontrolle oder Verwaltung steht, die insgesamt über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügen; oder
 - (b) die über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügt; oder
 - (c) deren Verbindlichkeiten aus seiner Vereinbarung, einem Vertrag oder einer Transaktion durch ein Akkreditiv, eine Patronatserklärung oder eine sonstige Sicherungsvereinbarung mit einer juristischen Person, wie unter (i), (ii), (iii)(b)

oder (iv) dieser Definition beschrieben, garantiert oder in sonstiger Weise besichert sind; und

(iii) ein *Staat, Hoheitsträger* oder eine *Supranationale Organisation*.

Alle in dieser Definition genannten Beträge in US-Dollar umfassen die entsprechenden Beträge in anderen Währungen.]

["Geeignete Verbindlichkeit" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine ausstehende *Lieferbare Verbindlichkeit*, die:

- (i) eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* oder eine *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit* ist, und
- (ii) einen Endfälligkeitstag hat, der spätestens auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt und nach dem *Grenzfälligkeitstag* unmittelbar vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (oder, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem *2,5-jährigen Grenzfälligkeitstag* liegt, ggf. nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*) liegt.]

["Gekündigt oder Fällig" ist eine Verpflichtung, nach welcher der gesamte geschuldete Betrag, ob bei Fälligkeit, wegen Vorfälligstellung, bei Kündigung oder aus anderen Gründen (außer Beträgen für Verzugszinsen, Schadensersatzzahlungen, Steuerausgleichszahlungen (*tax gross-ups*) und ähnlichen Beträgen) am oder vor dem *Liefertag* in voller Höhe gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung fällig und zahlbar ist oder ohne und ungeachtet Beschränkungen nach geltendem Insolvenzrecht fällig und zahlbar gewesen wäre.]

["Gewichteter Durchschnitts-Endkurs" bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der *Endkurse*, der für jede ausgewählte *Bewertungsverbindlichkeit* im *Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio* berechnet wird, gewichtet nach dem *Währungsbetrag* jeder dieser *Bewertungsverbindlichkeiten* (bzw. einen entsprechenden Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* in wirtschaftlich vernünftiger Weise auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Wechselkurse umgerechnet wurde).]

["Gewichtete Durchschnittsquotierung" bezeichnet, entsprechend den von den *CLN-Händlern* vorgelegten Geldkursquotierungen, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von *CLN-Händlern* zum *Bewertungszeitpunkt*, soweit vernünftigerweise praktikabel, eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag der *Referenzverbindlichkeit bzw. Lieferbaren Verbindlichkeit* mit einem *Ausstehendem Kapitalbetrag*, der so hoch wie möglich, jedoch geringer als der Quotierungsbetrag ist (lediglich im Fall von *Lieferbaren Verbindlichkeiten* jedoch gleich dem *Mindestquotierungsbetrag* oder, sollte es keine Quotierung in Höhe des *Mindestquotierungsbetrags* geben, Quotierungen, die dem *Mindestquotierungsbetrag* so weit wie möglich entsprechen), und deren Gesamtbetrag ungefähr gleich hoch wie der *Quotierungsbetrag* ist.]

["Grenzfälligkeitstag" bezeichnet in Bezug auf ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, den ersten 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines

Jahres an oder unmittelbar nach dem Tag, der die nachfolgende Anzahl von Jahren auf den *Restrukturierungstag* folgt: 2,5 Jahre (der "**2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"), 5 Jahre (der "**5-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"). *Grenzfälligkeitstage* unterliegen [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung.]

["**Handelstag**" ist der [●].]

["**Hedging-Störung**" bezeichnet den Fall, dass die *Emittentin* und/oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* die jeweiligen *Lieferbaren Verbindlichkeiten* und/oder Barmittel entsprechend den Bedingungen einer *Hedging-Transaktion* nicht erhalten hat.]

["**Hedging-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der Verbindlichkeiten oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.]

["**Höchstlaufzeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Übertragungstag* an:

- (i) den in Bezug auf einen *Referenzschuldner* angegebenen Zeitraum; oder
- (ii) falls kein solcher Zeitraum festgelegt ist, 30 Jahre

nicht übersteigt.]

["**Hoheitsträger**" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere Zentralbank) eines *Staates*.]

["**Kein Inhaberpapier**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass das Clearing hinsichtlich von Rechten in Bezug auf dieses Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearing-System erfolgt und das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "*Kein Inhaberpapier*", sofern für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* festgelegt, nur in Bezug auf Verbindlichkeiten innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar ist, bei denen es sich um *Anleihen* handelt.]

["**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die *Inlandswährung* die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung:

- (i) des betreffenden *Referenzschuldners*, sofern der *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder
- (ii) der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, sofern der *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

Der Begriff *Inlandswährung* bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine

Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.]

["**Insolvenz**" liegt vor, wenn:

- (i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart;
- (iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:
 - (a) zu einer Feststellung der *Insolvenz* oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder
 - (b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- (vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

- (viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

["**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).]

["**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede Verbindlichkeit außer einer Verbindlichkeit, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verbindlichkeit, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verbindlichkeit auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.]

["**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist.]

["**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die nicht

- (i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder
- (ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.]

["**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher Verbindlichkeiten, die im Allgemeinen mit "*Paris Club Debt*" bezeichnet werden.]

["**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.]

["**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass:

- (i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und
- (ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) und am oder vor dem *Verlängerungstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) eingetreten ist.

Eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

- (i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem [*Handelstag*][*Ausgabetag*] liegen kann); und
- (ii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungsstichtag* liegt.]

[**"Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses"** ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* entschieden hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.]

[**"Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen"** sind im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* die von der *ISDA* gemäß dem *Regelwerk* veröffentlichten *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen* im Hinblick auf den jeweiligen *Referenzschuldner*, von denen ein Muster jeweils auf der *ISDA*-Website unter www.isda.org (oder einer diese ersetzenden Website) veröffentlicht wird und gemäß dem *Regelwerk* geändert werden kann.]

[**"Kreditderivate-Entscheidungskomitee"** ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.]

[**"Kreditereignis"** ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Verbindlichkeitsverletzung, Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* oder *Restrukturierung* oder *Zusätzliches Kreditereignis*, wie im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* [in der *Matrix Transaktionstypen*] angegeben.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

- (i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;
- (iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenkundiger Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

- (iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.]

["**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* (die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstypen* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) und am oder vor dem *Verlängerungstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstypen* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (b) der entsprechenden Definition genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.]

["**Lieferbare Verbindlichkeit**" ist, vorbehaltlich TEIL D (1), (2) und (3) der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit:

- (i) jede Verpflichtung eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* oder, falls "Alle Garantien" diesbezüglich anwendbar ist, als Person, die eine *Qualifizierte Garantie* erteilt), die in der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* beschrieben ist, und die, vorbehaltlich von Teil D der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit, alle *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt (jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten*), die:
- (a) in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* zahlbar ist;
 - (b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und
 - (c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

- (ii) vorbehaltlich des letzten Absatzes der Definition von "**Ohne Bedingung**", jede *Referenzverbindlichkeit*], mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*];
- (iii) ausschließlich in Bezug auf ein auf einen *Staat* als *Referenzschuldner* anwendbares Restrukturierungs-Kreditereignis, eine *Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit* (mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*), die:
 - (a) in Höhe ihres *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder *Fälligen Betrages* zahlbar ist;
 - (b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und
 - (c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung; und
- (iv) [*sonstige Verpflichtungen eines Referenzschuldners angeben*].]

["**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" ist eine der folgenden Kategorien: *Zahlung, Aufgenommene Gelder, Nur Referenzverbindlichkeiten, Anleihen, Darlehen* oder "*Anleihe oder Darlehen*", wie im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* angegeben. Ist entweder *Zahlung, Aufgenommene Gelder, Anleihen, Darlehen*, oder "*Anleihen oder Darlehen*" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben und mehr als eines der Merkmale *Übertragbares Darlehen, Zustimmungspflichtiges Darlehen* und *Direkte Darlehensbeteiligung* als *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale* angegeben, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle *Darlehen* umfassen, die eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, aber nicht alle dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen müssen. Für *Nur Referenzverbindlichkeiten* gelten keine *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale*.]

["**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" ist mindestens eines der folgenden Merkmale: *Nicht Nachrangig, Festgelegte Währung, Kein Staatsgläubiger, Keine Inlandswährung, Kein Inländisches Recht, Notiert, Ohne Bedingung, Keine Inlandsemission, Übertragbares Darlehen, Zustimmungspflichtiges Darlehen, Direkte Darlehensbeteiligung, Übertragbar, Höchstlaufzeit, Gekündigt oder Fällig* und *Kein Inhaberpapier*.]

["**Liefertag**" ist im Hinblick auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* der Tag, an dem diese *Lieferbare Verbindlichkeit* geliefert wird.]

["**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den

allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

["LPN" ist eine in Form einer *Loan Participation Note* ausgegebene Anleihe.]

["LPN-Emittentin" ist in Bezug auf eine LPN die Stelle, welche die betreffende LPN emittiert hat.]

["LPN-Referenzverbindlichkeit" ist jede *Referenzverbindlichkeit* außer einer *Zusätzlichen Verbindlichkeit*, die ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung von Mitteln an eine LPN-Emittentin zur Finanzierung eines *Basisdarlehens* ausgegeben wird. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Veränderung in der Person der Emittentin einer LPN-Referenzverbindlichkeit entsprechend deren Bedingungen nicht dazu führt, dass diese LPN-Referenzverbindlichkeit keine *Referenzverbindlichkeit* mehr darstellt.]

["Maßgeblicher Bewertungstag" bezeichnet den *Bewertungstag* bzw. den *Bewertungstag bei Nichtübertragbarkeit*.]

["Matrix Transaktionstyp" bezeichnet die im Anhang *Matrix Transaktionstyp* hierzu dargestellte Matrix.]

["Mindestquotierungsbetrag" bezeichnet [[●] (oder den Gegenwert in der entsprechenden *Verbindlichkeitswährung*)]:

- (i) U.S.\$ 1.000.000 (oder den Gegenwert in der entsprechenden *Verbindlichkeitswährung*);
oder
- (ii) den *Quotierungsbetrag*;

je nachdem welcher der genannten Beträge niedriger ist.]]

["Mitteilung der Verschiebung" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

- (i) ungeachtet nachstehender Absätze (ii), (iii) oder (iv), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder
- (ii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstypen* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) eine *Potenzielle Nichtzahlung* eingetreten ist oder eintreten kann; oder
- (iii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstypen* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

- (iv) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.]

["**Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag**"] ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 9 am oder vor dem Tag 65 *Geschäftstage* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste*, in der Folgendes angegeben ist:

- (i) die *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen*, welche die *Emittentin* für die *Schuldverschreibungen* ausgewählt hat; und
- (ii) der *Auktionsabwicklungsbetrag*.]

["**Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag**"] bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt oder unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgt, mit der Maßgabe, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt. [In Bezug auf einen *Referenzschuldner*, für den *Restrukturierung* ein maßgebendes *Kreditereignis* ist und für den "**Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar**" in Bezug auf den jeweiligen *Transaktionstyp* anwendbar ist und der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* und vor dem *5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt, bildet eine *Restrukturierte Anleihe* oder ein *Restrukturiertes Darlehen* keine *Geeignete Verbindlichkeit*. Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* entweder;

- (i) spätestens auf den *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* fällt, oder
- (ii) auf einen Tag nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* fällt und spätestens auf den *5-Jahre Grenzfälligkeitstag* fällt und keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht,

der *Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag* nur im Falle einer *Restrukturierten Anleihe* oder eines *Restrukturierten Darlehens* der *5-Jahre Grenzfälligkeitstag* ist.][●]

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen, ist der *Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag* der *Vorgesehene Fälligkeitstag*, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag*:

- (i) nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt und keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder
- (ii) nach dem *20-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt.]

["N" oder "Nte" ist [Zahl].]

["**Nachfolgen**"] bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von "**Rechtsnachfolger**" und "**Rechtsnachfolgeereignis**" in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw.

Verbindlichkeiten) umgetauscht werden können, und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein (primärer oder sekundärer) Schuldner oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von "**Rechtsnachfolger**" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der *Anleihen*, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.]

["**Nachfrist**" bezeichnet:

- (i) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* *Nachfristverlängerung* anwendbar ist, spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der *Mittleren Greenwich-Zeit* (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstyp* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) eine *Potenzielle Nichtzahlung* eingetreten ist und die anwendbare Nachfrist entsprechend ihren Bedingungen nicht spätestens zum *Vorzeitigen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der *Mittleren Greenwich-Zeit* (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstyp* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) enden kann, gilt als *Nachfrist* diese Nachfrist bzw. [●][dreißig Kalendertage], je nachdem, welcher der genannten Zeiträume der kürzere ist; und
- (iii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene *Nachfrist*, sofern in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* nicht *Nachfristverlängerung* anwendbar ist, spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.]

["**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten – bzw., falls ein entsprechender Ort bzw. entsprechende Orte nicht festgelegt wurden, in der Rechtsordnung der *Verbindlichkeitswährung* - zu dem im Rahmen der *Verbindlichkeit* festgelegten Zeitpunkt durchzuführen.]

["**Nachfristverlängerungstag**" bezeichnet für den Fall, dass:

- (i) [einfügen, falls *Nachfristverlängerung* anwendbar ist] in Bezug auf einen *Referenzschuldner* jeweils entsprechend dem jeweiligen *Transaktionstyp*; und

- (ii) eine *Potenzielle Nichtzahlung* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstyp* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)) eintritt,

den Tag, der um die in der *Nachfrist* enthaltende Anzahl von Tagen nach dem Tag der betreffenden *Potenziellen Nichtzahlung* liegt.]

["**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine Verbindlichkeit des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.]

["**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit *Nachrangig* gegenüber einer anderen Verbindlichkeit ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.]

["**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (i) wenn ein befugter leitender Angestellter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
- (a) eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder
 - (b) faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (*Roll-over*) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und
- (ii) wenn eine ohne Berücksichtigung des *Zahlungsschwellenbetrags* festgestellt *Nichtzahlung* oder eine ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags* festgestellte *Restrukturierung*

hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* an oder vor dem *Bewertungstag* für *Nichtanerkennung/Moratorium* eintritt.]

["**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die in Bezug auf

- (i) die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit*; oder
- (ii) [einfügen, falls keine *Referenzverbindlichkeit* angegeben ist:] [nicht-nachrangige Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* der Kategorie "*Aufgenommene Gelder*"]

nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine Verbindlichkeit das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Nicht-Nachrangig**" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "**Nicht-Nachrangig**" eine Verbindlichkeit bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine Verbindlichkeit das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Nicht-Nachrangig**" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt;]

[Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.]

["**Notierung**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich ge- und verkauft wird, und das *Verbindlichkeitsmerkmal* "**Notierung**", sofern in Bezug auf eine *Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist nur hinsichtlich Verbindlichkeiten innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die *Anleihen* sind, bzw. ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Notierung**", sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, nur hinsichtlich Verbindlichkeiten innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die *Anleihen* sind.]

["**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, bei der es sich um eine *Referenzverbindlichkeit* handelt, wobei keine *Verbindlichkeitsmerkmale* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind, falls *Nur Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist.]

["**Öffentliche Information**" bezeichnet:

- (i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:
- (a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Informationen*, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;
 - (b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* (oder einem *Hoheitsträger*, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden
 - (c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder
 - (d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.
- (ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:
- (a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und
 - (b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.
- (iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die

durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

- (iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information*:
- (a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und
 - (b) bestätigt, dass ein Ereignis:
 - A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,
 - B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder
 - C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.]

["Öffentliche Informationsquelle" ist *jede Quelle Öffentlicher Informationen angeben*] [jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.]]

["Ohne Bedingung" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* aufweist, bzw. bei Verbindlichkeiten, die keine *Aufgenommenen Gelder* sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeit nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstands (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten*, *Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Aufzinsende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Ohne Bedingung"*, wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit*, *Umtauschbare Verbindlichkeit* oder *Aufzinsende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange, bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit*, das Recht

- (i) auf Wandlung bzw. Umtausch der Verbindlichkeit; oder
- (ii) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden Verbindlichkeit zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in *Aktienähnlichen Wertpapieren* ausgeübt hat oder ausüben kann)

nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).]

["Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Absatz (i) der Definition von "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" beschriebenen Ereignisses.]

["Potenzielle Nichtzahlung" liegt vor, wenn ein Referenzschuldner es unterlässt, Zahlungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht, auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* zu leisten; auf die betreffenden Verbindlichkeiten anwendbare Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf den Beginn von derartigen Nachfristen bleiben hierbei außer Betracht.]

["Primärschuldner" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.]

["Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.]

["Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbrieft Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "Übergeben" werden können.]

["Qualifizierte Tochtergarantie" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.]

["Quotierung" bezeichnet in Bezug auf *Referenzverbindlichkeiten* und *Lieferbare Verbindlichkeiten* jede *Vollquotierung* und die *Gewichtete Durchschnittsquotierung* (ausgedrückt als Prozentsatz), die in Bezug auf einen *Bewertungstag* wie folgt eingeholt wird:

- (iii) Die *Berechnungsstelle* wird versuchen, von mindestens fünf *CLN-Händlern* auf jeden *Maßgeblichen Bewertungstag* bezogene *Vollquotierungen* einzuholen. Wenn die

Berechnungsstelle innerhalb von drei *CLN-Geschäftstagen* nach einem *Maßgeblichen Bewertungstag* nicht mindestens zwei solcher *Vollquotierungen* für einen *CLN-Geschäftstag* einholen kann, dann wird die *Berechnungsstelle* am nächstfolgenden *CLN-Geschäftstag* (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden *CLN-Geschäftstag* bis zum zehnten *CLN-Geschäftstag* nach dem betreffenden *Maßgeblichen Bewertungstag*) versuchen, *Vollquotierungen* von mindestens fünf *CLN-Händlern* und, wenn auch dann mindestens zwei *Vollquotierungen* nicht einholbar sind, eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* einzuholen. Wenn die *Berechnungsstelle* weder mindestens zwei *Vollquotierungen* noch eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* zum selben *CLN-Geschäftstag* bis spätestens zum zehnten auf den *Maßgeblichen Bewertungstag* folgenden *CLN-Geschäftstag* einholen kann, wird als Quotierungswert eine von einem *CLN-Händler* zum *Bewertungszeitpunkt* an diesem zehnten *CLN-Geschäftstag* eingeholte *Vollquotierung* angenommen; falls keine *Vollquotierung* eingeholt wird, so gilt als *Quotierung* der gewichtete Durchschnitt von verbindlichen Quotierungen für die *Referenzverbindlichkeit*, die von *CLN-Händlern* zum *Bewertungszeitpunkt* an diesem zehnten *CLN-Geschäftstag* hinsichtlich des gesamten Anteils des *Quotierungsbetrags* eingeholt wurden, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, und als Quotierung für die Summe des *Quotierungsbetrags*, für den an diesem Tag keine verbindlichen Quotierungen eingeholt wurden, wird null angenommen.

(iv)

- (a) [*Einfügen, falls "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist:*] [solche *Quotierungen* enthalten aufgelaufene und noch unbezahlte Zinsbeträge ein;]
- (b) [*Einfügen, falls "Ausschluss des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist:*] [solche *Quotierungen* enthalten keine aufgelaufenen und noch unbezahlten Zinsbeträge; und]
- (c) [*Einfügen, falls weder "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" noch "Ausschluss des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist:*] [die *Berechnungsstelle* bestimmt gemäß der gegenwärtigen Marktpraxis am Markt der *Referenzverbindlichkeit*, ob solche *Quotierungen* aufgelaufene und noch unbezahlte Zinsbeträge einschließen oder ausschließen. Alle *Quotierungen* werden dieser Festlegung gemäß eingeholt.]

- (v) Wenn eine in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* eingeholte *Quotierung* als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verbindlichkeit am Fälligkeitstag zu zahlen ist, so wird diese *Quotierung* stattdessen zur Bestimmung des *Endkurses* als Prozentsatz des *Ausstehenden Kapitalbetrags* ausgedrückt.]

["**Quotierungsbetrag**"] bezeichnet: in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit* den hinsichtlich eines *Referenzschuldners* festgelegten Betrag (der unter Bezugnahme auf einen *Währungsbetrag* oder den *Repräsentativen Betrag* festgelegt werden kann) bzw., falls kein solcher Betrag festgelegt wird, den *Referenzschuldner-Nennbetrag* (bzw. einen entsprechenden Betrag in der

Verbindlichkeitswahrung, der von der *Berechnungsstelle* in wirtschaftlich vernünftiger Weise auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Einholung der jeweiligen *Quotierung* geltenden Wechselkurses umgerechnet wurde).]

["**Recht**" bezeichnet im Sinne der Definition von "*Erstrangiges Recht*" eine Belastung, ein Sicherungsrecht oder ein sonstiges Recht jeglicher Art mit gleicher Wirkung.]

["**Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet:

- (i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt; oder
- (ii) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Rechtsnachfolger des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein "**Rechtsnachfolgeereignis**" kein Ereignis ein,

- (i) bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis; oder
- (ii) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird (oder, im Falle eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, der Tag, an dem das Ereignis eintritt) vor dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstyp* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit)).]

["**Rechtsnachfolger**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, jeden *Rechtsnachfolger*, den die *ISDA*, einschließlich vor dem *Handelstag*, öffentlich bekanntgegeben hat und für den das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass er aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses*, das frühestens zum *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* entsprechend dem *Regelwerk* eingetreten ist, ein *Rechtsnachfolger* des ursprünglichen *Referenzschuldners* ist bzw., falls kein *Rechtsnachfolger* von einem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee*:

- (i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:

- (a) *folgt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;
- (b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;
- (c) *folgen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (d) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (e) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*;
- (f) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist

die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen bzw. derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

- (ii) in Bezug auf einen *Staatlichen Referenzschuldner* bestimmt wurde, jeder direkte oder indirekte *Rechtsnachfolger* dieses *Referenzschuldners*, unabhängig davon, ob ein solcher *Rechtsnachfolger* die Verbindlichkeiten dieses *Referenzschuldners* übernimmt.

Im Falle von Abs. (i) wird die *Berechnungsstelle* wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen *Rechtsnachfolgeereignis* Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die unter Abs. (i)(a) bis (f) (einschließlich) festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person bzw. welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzuordnen ist. Bei der Berechnung der Prozentanteile zur Bestimmung, ob die jeweiligen Schwellenwerte entsprechend Abs. (a) erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzustufen ist, verwendet die *Berechnungsstelle* den in den *Besten Zugänglichen Informationen* aufgeführten Betrag in Bezug auf die betreffende *Relevante Verbindlichkeit* und benachrichtigt die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* über die betreffende Berechnung, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* diese Festlegung nicht vornimmt, wenn, zum jeweiligen Zeitpunkt, entweder

- A.** die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bedingungen für die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zur *Entscheidung* über die in vorstehendem Abs. (i) und Abs. (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" entsprechend dem *Regelwerk* erfüllt sind (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die *ISDA* gegebenenfalls nachfolgend öffentlich bekanntgibt, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen); oder
- B.** die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass kein Ereignis, das für Zwecke einer *Hedging-Transaktion* ein *Rechtsnachfolgeereignis* bildet, eingetreten ist.]

[**"Referenzpreis"** bezeichnet den in Bezug auf den *Referenzschuldner* entsprechend festgelegten Prozentsatz oder, falls kein solcher Prozentsatz festgelegt wurde, 100 %.]

[**"Referenzschuldner mit Obergrenze"** ist [ein *Referenzschuldner* mit einem bestimmten *Transaktionstyp* im Hinblick auf den "*60 CLN-Geschäftstage Obergrenze bei Abwicklung*" gemäß der *Matrix Transaktionstypen* gilt.]]

[**"Referenzschuldner ohne Obergrenze"** bezeichnet einen *Referenzschuldner*, der kein *Referenzschuldner mit Obergrenze* ist.]

["**Regelwerk**" das *Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees (Credit Derivatives Determinations Committee Rules)*, wie von der ISDA auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.]

["**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.]

["**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet:

- (i) vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (ii) die von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des *Rechtsnachfolgeereignisses* ausstehend waren, ausschließlich jeglicher ausstehender Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die *Berechnungsstelle* stellt die bzw. den die betreffenden *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der *Besten Zugänglichen Informationen* fest. Sofern der Tag, an dem die *Besten Zugänglichen Informationen* vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Tag liegt, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den in den *Besten Zugänglichen Informationen* genannten juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag als erfüllt, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, ungeachtet dessen, ob dies den Tatsachen entspricht; und
- (ii) falls "*LPN-Referenzschuldner*" in Bezug auf einen *Referenzschuldner* anwendbar ist, jede in der jeweiligen "*LPN-Referenzverbindlichkeitenliste*", wie von der Markit Group Limited oder deren Nachfolger veröffentlicht und derzeit unter <http://www.markit.com/marketing/services.php> erhältlich, als *Referenzverbindlichkeit* des betreffenden *Referenzschuldners* aufgelistete Verbindlichkeit, jede *Zusätzliche LPN*, sowie jede *Zusätzliche Verbindlichkeit*.]

["**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur maßgeblichen Zeit repräsentativ ist. Ein solcher Betrag wird von der *Berechnungsstelle* festgestellt.]

["**Restrukturierung**" bedeutet:

- (i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen

Verbindlichkeit vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
 - (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;
 - (c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
 - (d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
 - (e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.
- (ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:
- (a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
 - (b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und
 - (c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.
- (iii) Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie TEIL D (4) der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* schließt der Begriff "*Verbindlichkeit*" auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw., falls *Alle Garantien* in Bezug auf den *Referenzschuldner* anwendbar sein soll, als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie*

auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

["Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* ist und bezüglich derer eine Restrukturierung stattgefunden hat.]

["Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, die *Restrukturierte Anleihe* oder das *Restrukturierte Darlehen* mit dem spätesten Fälligkeitstag.]

["Restrukturierungs-Ausübungstag" bezeichnet den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste*.]

["Restrukturierungstag" bezeichnet in Bezug auf eine *Restrukturierte Anleihe* oder ein *Restrukturiertes Darlehen* den Tag, an dem die *Restrukturierung* gemäß den vertraglichen Bestimmungen, denen diese *Restrukturierung* unterliegt, rechtswirksam wird.]

["Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach einer *Geschäftstagekonvention* angepasst.]

["Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis" ist:

- (i) hinsichtlich eines Ereignisses, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* darstellt (wie durch eine *Entscheidung des Entscheidungskomitees* festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit (bzw., falls *Japanische Gesellschaft* oder *Japanischer Staat* (jeweils wie in der *Matrix Transaktionstyp* definiert) als *Transaktionstyp* für den betreffenden *Referenzschuldner* festgelegt wurde, Tokioter Zeit), oder
- (ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:
 - (a) der Tag, an dem die *Emittentin* feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist; und
 - (b) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* in Fällen, in denen
 - A. gemäß dem *Regelwerk* die Voraussetzungen für eine Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegen, um über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" beschriebenen Sachverhalte zu *entscheiden*;
 - B. das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* *entschieden* hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und

- C. die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* spätestens 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist.

Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

["Rückzahlungstag bei Fusionsereignis"] ist [●].]

["Schwellenbetrag"] ist [[Betrag angeben] oder] falls ein *Transaktionstyp* angegeben ist, den in der *Matrix Transaktionstypen* als solchen angegebenen Betrag oder seinen Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* [USD 10.000.000][●], oder seinen Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab Eintritt des jeweiligen *Kreditereignisses*.]

["Staat"] bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.]

["Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit"] bezeichnet eine *Verbindlichkeit* eines *Staatlichen Referenzschuldners*:

- (i) hinsichtlich der eine in der betreffenden *Kreditereignis-Mitteilung* bezeichnete *Restrukturierung* eingetreten ist, und
- (ii) die unter die *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, die in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegt ist;

und die, vorbehaltlich der Bestimmungen der Definition von "**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**", gegebenenfalls jedes *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* aufweist, wobei in allen Fällen abgestellt wird auf den Zeitpunkt unmittelbar bevor diese *Restrukturierung* gemäß den für sie geltenden Verträgen rechtlich wirksam wird, ungeachtet dessen, ob die *Verbindlichkeit* nach der *Restrukturierung* unter diese *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fallen oder diese *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen würde.]

["Standardwährungen"] bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro und eine Nachfolgewährung zu einer der oben genannten Währungen.]

["Stimmberechtigte Anteile"] bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.]

["Supranationale Organisation"] bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder zwischen *Hoheitsträgern* von mindestens zwei *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die

Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.]

["**Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste**" bezeichnet in Bezug auf ein *Kreditereignis*, den Tag, an dem die *Endgültige Liste* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* von der *ISDA* veröffentlicht wird.]

["**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.]

["**Transaktionsbezogene Auktionsabwicklungsbedingungen**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein verbundenes *Kreditereignis*, die *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen*, die von der *ISDA* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht werden und in Bezug auf die die *Vergleichbare Kreditderivattransaktion* eine *Auktionsgegenständliche Transaktion* wäre.]

["**Transaktionstyp**" bezeichnet [●][jeden "**Transaktionstyp**", der als solcher [in ●][regelmäßig in der *Matrix Transaktionstyp*] festgelegt wurde].]

["**Übergeben**" bedeutet übergeben, novieren, übertragen (bei einer *Qualifizierten Garantie* einschließlich Übertragung der Leistung aus der *Qualifizierten Garantie*), abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstigen Berechtigungen an den *Lieferbaren Verbindlichkeiten* auf die *Emittentin* bzw. die *Schuldverschreibungsgläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der in Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder ggf. eines *Primärschuldners*) beruhen) zu übertragen. Soweit die *Lieferbare Verbindlichkeiten* aus *Direkten Darlehensbeteiligungen* bestehen, bedeutet "übergeben" die Schaffung (oder Veranlassung der Schaffung) einer Beteiligung zugunsten der *Emittentin* oder der *Schuldverschreibungsgläubiger*, und soweit die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* aus *Qualifizierten Garantien* bestehen, bedeutet "**übergeben**" die Übergabe sowohl der *Qualifizierten Garantie* als auch der *Primärverbindlichkeit*. "**Übergabe**" und "**Übergeben**" sind entsprechend auszulegen.]

["**Übertragbar**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist, mit der Maßgabe, dass keine der folgenden Beschränkungen vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen in diesem Sinne sind:

- (i) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die eine Zulässigkeit des Weiterverkaufs gemäß *Rule 144A* oder *Regulation S* unter dem *United States Securities Act 1933* in seiner jeweils geltenden Fassung vorsehen (sowie solche vertraglichen,

gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs einer Verbindlichkeit entfalten); oder

- (ii) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen;

und, sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar"* nur hinsichtlich Verbindlichkeiten innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die keine *Darlehen* sind.]

["Übertragbares Darlehen" ist ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation zumindest auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von ihrer Gründungsrechtsordnung), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann. Sofern es in eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal Übertragbares Darlehen* nur im Hinblick auf Verbindlichkeiten innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, bei denen es sich um *Darlehen* handelt.]

["Umtauschbare Verbindlichkeit" ist jede Verbindlichkeit, die nach Wahl ihrer Inhaber oder eines Treuhänders oder vergleichbaren Vertreters, der zugunsten der Inhaber dieser Verbindlichkeit handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgetauscht werden kann (unabhängig davon, ob die Barausgleichsoption der Emittentin oder den Inhabern dieser Verbindlichkeit zusteht (oder zu deren Gunsten ausgeübt wird).]

["Ursprüngliche Anleihen" bezeichnet *Anleihen* die Teil der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeiten* sind.]

["Ursprüngliche Darlehen" bezeichnet *Darlehen* die Teil der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeiten* sind.]

["Verbindlichkeiten" bezeichnet:

- (i) alle *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw., sofern *Alle Garantien* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* anwendbar ist, in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden und alle *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen (außer *Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten*), jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die zum Eintritt eines *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt, jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Verbindlichkeiten*;
- (ii) [[einfügen, falls Referenzverbindlichkeit angegeben ist:] jede *Referenzverbindlichkeit*], sofern nicht als *Ausgeschlossene Verbindlichkeiten* eingestuft]; und

(iii) **[[sonstige Verbindlichkeiten angeben]** eines Referenzschuldners].]

["Verbindlichkeitskategorie" ist *Zahlung, Aufgenommene Gelder, Nur Referenzverbindlichkeit, Anleihe, Darlehen* oder *"Anleihe oder Darlehen"*, wobei lediglich eine Kategorie je Referenzschuldner gewählt werden soll.]

["Verbindlichkeitsmerkmal" bezeichnet eine oder mehrere der folgenden, in Bezug auf einen Referenzschuldner festgelegten Merkmale: *Nicht-Nachrangig, Festgelegte Währung, Kein Staatsgläubiger, Keine Inlandswährung, Kein Inländisches Recht, Notierung* und *Keine Inlandsemission.*]

["Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die

- (i) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine *Verbundenen Unternehmen* sind; und
- (ii) hinsichtlich derer ein Prozentanteil von mindestens 66 2/3 % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der *Verbindlichkeit* ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, erforderlich ist;]

mit der Maßgabe, dass eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Anleihe* handelt, als in Übereinstimmung mit dem Erfordernis gemäß Absatz (ii) oben gilt.]

["Verbindlichkeitsverletzung" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (*event of default*) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (jeglicher Art) vorzeitig fällig gestellt werden können; der Zahlungsverzug eines Referenzschuldners unter einer oder mehreren seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.]

["Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.]

["Verbundenes Unternehmen" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "Kontrolle" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.]

["Vergleichbare Kreditderivattransaktion" bezeichnet für die Zwecke der Festlegung der maßgeblichen *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* eine standardmäßige Credit-Default-Swap-Transaktion in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner, mit der *Emittentin* als Sicherungskäuferin, wobei diese Transaktion nach billigem und nach Treu und Glauben ausgeübten Ermessen der *Berechnungsstelle* mit den *Schuldverschreibungen* vergleichbar ist.]

["Verlängerungstag" ist der späteste der folgenden Tage:

- (i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*;

- (ii) der *Nachfristverlängerungstag*, sofern:
 - (a) *Nichtzahlung* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und
 - (b) *Nachfristverlängerung* im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* als anwendbar angegeben ist; und
 - (c) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (ii) der Definition dieses Begriffs übergibt;
- (iii) der *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium*, sofern:
 - (a) *Nichtanerkennung bzw. Moratorium* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und
 - (b) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iii) der Definition dieses Begriffs übergibt.]

[**"Vollquotierung"** bezeichnet, entsprechend den von den *CLN-Händlern* vorgelegten Geldkursquotierungen, jede verbindliche Quotierung (ausgedrückt als Prozentanteil des *Ausstehenden Kapitalbetrags*), die zum *Bewertungszeitpunkt* von einem *CLN-Händler*, soweit vernünftigerweise praktikabel, für den Betrag einer *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeit* gestellt wird, deren *Ausstehender Kapitalbetrag* mindestens dem *Quotierungsbetrag* entspricht.]

[**"Vollübertragbare Verbindlichkeit"** ist eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die entweder - im Falle von *Anleihen - Übertragbar* ist oder - im Falle einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist - an alle *Geeigneten Übertragungsempfänger* zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Pflichten zur Anzeige von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* gegenüber einem Treuhänder oder einer Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle für eine *Lieferbare Verbindlichkeit* gelten im Sinne dieser Definition von **"Vollübertragbare Verbindlichkeit"** nicht als Zustimmungserfordernis. Die Feststellung, ob eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* entsprechend der vorliegenden Definition von **"Vollübertragbare Verbindlichkeit"** ist, wird am *Liefertag* der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* getroffen und richtet sich ausschließlich nach deren Bedingungen und allen von der *Emittentin* bzw. der *Garantin* erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.]

[**"Vorgesehener Fälligkeitstag"** ist der [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend einer *Geschäftstagekonvention* steht.]

[**"Vorrangige Verbindlichkeit"** bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von *"Nachrangigkeit"* und *"Nachrangige Verbindlichkeiten"*, eine Verbindlichkeit des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.]

[**"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten"** tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (*event of default*) oder

eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.]

["Währungsbetrag" ist im Hinblick auf:

eine ausgewählte *Bewertungsverbindlichkeit*, die auf eine andere Währung als die *Auszahlungswährung* lautet, ein Betrag, der zum Devisenwechsellkurs, wie durch die Berechnungsstelle, zum gegebenen Zeitpunkt bestimmt, in die *Auszahlungswährung* umgetauscht wurde.]

["Wandelbare Verbindlichkeit" ist jede Verbindlichkeit, die allein auf Wunsch der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder eines vergleichbaren Vertreters, der nur zugunsten der Inhaber dieser Verbindlichkeit handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgewandelt werden kann(, unabhängig davon, ob der Barausgleich auf Wunsch der *Emittentin* oder der Inhaber dieser Verbindlichkeit (bzw. zu deren Gunsten) erfolgt).]

["Zahlung" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.]

["Zahlungsschwellenbetrag" bezeichnet **[●]** oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*] [U.S.\$ 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung* bzw. *Potenziellen Nichtzahlung*.]

["Zulässige Lieferbare Verbindlichkeiten" hat die in den jeweiligen *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen* festgelegte Bedeutung, wobei es sich entweder um die gesamten *Lieferbaren Verbindlichkeiten* oder den auf der *Endgültigen Liste* enthaltenen Teil der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* entsprechend den für die jeweilige *Auktion* geltenden *Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten* handelt.]

["Zulässige Währung" bezeichnet:

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens "AAA" von S&P, mindestens "Aaa" von Moody's oder mindestens "AAA" von Fitch Ratings hat.]

["Zusätzliches Kreditereignis" ist **[●]**.]

["Zusätzliche LPN" ist eine in Form einer Loan Participation Note ("LPN") von einem Unternehmen (der "**LPN-Emittentin**") ausgegebene Anleihe, die allein zu dem Zweck ausgegeben wird, dem *Referenzschuldner* Mittel zu beschaffen über ein:

- (i) *Basisdarlehen*; oder

(ii) *Basis-Finanzinstrument*:

vorausgesetzt, dass:

- (a) entweder:
 - A. für den Fall, dass ein *Basisdarlehen* in Bezug auf diese *LPN* vorliegt, das *Basisdarlehen* die in Bezug auf den *LPN-Referenzschuldner* angegebenen *Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt; oder
 - B. für den Fall, dass ein *Basis-Finanzinstrument* in Bezug auf diese *LPN* vorliegt, das *Basis-Finanzinstrument* die *Verbindlichkeitsmerkmale Nicht-Nachrangig, Kein Inländisches Recht* und *Keine Inlandswährung* erfüllt;
- (b) die *LPN* die folgenden *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt: *Übertragbar, Kein Inhaberpapier, Festgelegte Währungen – Standard Festgelegte Währungen, Kein Inländisches Recht* und *Keine Inlandsemission*; und
- (c) die *LPN-Emittentin* am Ausgabetag dieser Verbindlichkeit ein *Erstrangiges Recht* auf oder in Verbindung mit bestimmten Rechten der *LPN-Emittentin* in Bezug auf das jeweilige *Basisdarlehen* bzw. *Basis-Finanzinstrument* zu Gunsten der Inhaber der *LPNs* gewährt hat.]

["Zusätzliche Verbindlichkeit" ist jede als *Zusätzliche Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners* in der jeweiligen "*LPN-Referenzverbindlichkeitenliste*" aufgeführte Verbindlichkeit. Diese Liste wird jeweils von der Markit Group Limited oder deren Rechtsnachfolger veröffentlicht und steht im Internet unter <http://www.markit.com/marketing/services.php> zur Verfügung.]

["Zustimmungspflichtiges Darlehen" ist ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten dieses *Darlehens* (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls ein *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, und, falls dies für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar angegeben ist, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal Zustimmungspflichtiges Darlehen* nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten* innerhalb der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, bei denen es sich um *Darlehen* handelt.]

Anhang 2 – Matrix Transaktionstyp

*[Transaktionstyp Definitionen und Tabelle zur Angabe des Transaktionstyps, Kreditereignisses, der Verbindlichkeitskategorie, der Lieferbare Verbindlichkeitskategorie oder der Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal einfügen]
[gegebenenfalls Tabelle einfügen]*

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die "Gesellschaft") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS"), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00); dies entspricht einem Geschäftsanteil. Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt, und der Geschäftsanteil wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien sowie auf Rohstoffe, Währungen und Futureskontrakte. Darüber hinaus werden wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm begeben. Die emittierten Wertpapiere können sowohl von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, von der BNP PARIBAS S.A., Paris, Frankreich als auch von der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, Vereinigtes Königreich, (jede eine „Gegenpartei“) übernommen werden. Zwischen der jeweiligen Gegenpartei und der Emittentin werden korrespondierende Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch noch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

Die Anbieterin, BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und österreichischen Markt und zu einem geringen Teil auf dem tschechischen Markt an.

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Der dritte Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Herr Rupertus Rothenhäuser, Bad Homburg v. d. Höhe, ist ausgeschieden. Die entsprechende Eintragung im Handelsregister erfolgte am 15. April 2010.

Als neuer dritter Geschäftsführer wurde Herr Grégoire Toubanc, Frankfurt am Main, bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 15. Oktober 2010

Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen) sind: Frau Rosemarie Joesbury, Bad Camberg, Frau Monika Pestinger, Bad Soden am Taunus und Herr Ulrich Seiffert, Riedstadt, alle geschäftsansässig Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft GmbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine börsennotierte Gesellschaft. Die Emittentin hat darüber hinaus auch nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, sondern die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und hat daher weder Aktionäre, eine Hauptversammlung noch einen Aufsichtsrat. Aus diesem Grunde ist die Emittentin der Auffassung, dass die auf eine Aktiengesellschaft zugeschnittenen Regelungen des Deutschen Corporate Governance- Kodex keine sinnvolle Anwendung auf sie finden können und hat sich daher auch nicht freiwillig der Beachtung des Deutschen Corporate Governance-Kodex unterworfen. Demzufolge unterliegt sie nicht der Pflicht, eine Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

Von Seiten der Geschäftsführer und der Prokuristen der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 wurde die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main ("**Deloitte & Touche**"), bestellt. Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Deloitte & Touche versehen.

Deloitte & Touche ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2012 wurde MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main ("**MAZARS GmbH**") bestellt.

MAZARS GmbH ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 sowie zum 31. Dezember 2011 entnommen wurden. Die vorgenannten Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) und des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2009 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	3.979.534.127,25	6.546.149.072,45	4.039.001.476,37
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.950.854.335,45	5.011.263.735,34	3.105.552.878,34
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.028.682.298,12	1.534.885.664,54	933.449.511,02
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.105.132,95	2.981.881,05	738.030,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.105.132,95	-2.981.881,05	-738.030,97

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2011 eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem 31. Dezember 2011 als dem Datum des Jahresabschlusses 2011 als letztem geprüften und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011, die jeweils von Deloitte & Touche auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte bzw. seit dem Jahr 2006 geprüfte Zwischenabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils

im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Zwischenabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[Dieser Prospekt selbst ist auch bei [●] einzusehen und wird dort zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.]

**B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-
UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**

1. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2009

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2009

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2009 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2009**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**
- 8. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zu Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Die substanzielle Abkühlung des Emissionsgeschäfts infolge der Insolvenz der Lehman Brothers und der Finanzkrise, die Rücknahme der von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. nicht mehr platzierbaren Wertpapiere sowie die Anpassung des Emissionsvolumens an die kurzfristige Nachfrage haben erwartungsgemäß zu einer erheblichen Reduzierung der Bilanzsumme von 34.712 Mio. EUR per 31.12.2008 um 30.732 Mio. EUR (88,5 %) auf 3.980 Mio. EUR geführt. Zum 30.06.2009 betrug die Bilanzsumme 6.711 Mio. EUR. Andererseits bewirkten diese Maßnahmen eine deutliche Erhöhung der externen Platzierungsquote auf ca. 38 % (31.12.2008 ca. 6 %).

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen wurden im Berichtszeitraum an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2009 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet. Zum Ausgleich der zahlungsunwirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (wegen nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Rechnungen) wurde eine Forderung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, aktiviert.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets geteilt werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

7. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal, so dass sie organisatorisch auch im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess eng in die internen Kontroll- und Risikomanagementstrukturen der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main eingebunden ist. Die Buchführung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der Niederlassung, die hierbei die internen Regelungen und Arbeitsanweisungen des Konzerns beachten. Sämtliche Rechnungen zu Lasten der Gesellschaft werden geprüft und vor Bezahlung einer Freigabe unterzogen. Bestehende Handbücher und Arbeitsanweisungen werden regelmäßig kontrolliert und insbesondere an geänderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen angepasst. Der Rechnungslegungsprozess ist für Sachkundige Dritte nachvollziehbar. Die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Fristen. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem bzw. Risikomanagementsystem wird durch regelmäßige prozessunabhängige Prüfungen der Internen Revision überwacht. Eine anlassbezogene und relevante Unterrichtung der Geschäftsführung der Gesellschaft ist organisatorisch sichergestellt.

8. Prognosebericht

Nach den außergewöhnlichen Entwicklungen im Berichtsjahr gehen wir davon aus, dass sich das Anlegerverhalten im Verlauf des Jahres 2010 wieder weitgehend normalisiert. Die Volatilität am Markt hat sich im laufenden Geschäftsjahr bereits beruhigt und die Anleger sind zunehmend wieder bereit, in Anlagezertifikate zu investieren. Dennoch bleibt festzustellen, dass sich die Investitionsneigung der Anleger bisher, aufgrund der Unsicherheit über die wirtschaftliche Lage, auf kurz laufende Produkte mit einer Restlaufzeit von 6 bis max. 9 Monaten beschränkt. Hebelzertifikate zum Ausnutzen kurzfristiger, spekulativer Kursentwicklungen sind weiterhin der Umsatztreiber am Zertifikatemarkt.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr begonnen, Papiere in der Tschechischen Republik zu emittieren. Bisher und voraussichtlich auch im ersten Halbjahr 2010 hat dies nur einen geringen Einfluss auf das Emissionsvolumen der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2010 ist die Ausweitung der Emissionstätigkeit auf Ungarn vorgesehen.

Wir erwarten für das Jahr 2010 und 2011 weiter steigende Umsätze. Durch ein breiteres Angebot bei den Assetklassen, wird eine noch höhere Emissionsfrequenz als in den Vorjahren erwartet.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft sind konzeptionsbedingt in den Jahren 2010 und 2011 nicht zu erwarten.

Hans Eich

Rupertus Rothenhäuser

Dr. Friedrich Trockels

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2009

	31.12.2009 EUR	31.12.2008 TEUR	PASSIVA	31.12.2009 EUR	31.12.2008 TEUR
AKTIVA					
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		118	Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81		B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00			Sonstige Rückstellungen	16.000,00	98
(31.12.08 TEUR: 0)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.979.534.127,25	34.711.338	1. Anleihen	2.950.854.335,45	25.234.665
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.932.840.577,83			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.589.866.707,01		
(31.12.08 TEUR: 9.642.270)			(31.12.08 TEUR: 21.405.597)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	44.505,62	54	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139.328,52	48
davon beim Gesellschaftler EUR 44.505,62			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 139.328,52		
(31.12.08 TEUR: 54)			(31.12.08 TEUR: 48)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.028.682.298,12	9.476.673
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 452.829.346,73		
			(31.12.08 TEUR: 3.663.472)		
			davon aus Steuern EUR 2.506,32		
			(31.12.08 TEUR: 1)		
				<u>3.979.717.526,68</u>	<u>34.711,510</u>
				<u>3.979.717.526,68</u>	<u>34.711,510</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009

	2009 EUR	2008 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.105.132,95	2.654
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.105.132,95	-2.654
3. Jahresüberschuss	0,00	0

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2008 im Wesentlichen unverändert. Abweichend von früheren Abschlüssen wurden jedoch Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen nicht mehr gemäß der LIFO-Methode ausgebucht, sondern mit dem gewogenen Durchschnittskurs. Grund für die Änderung war die Anpassung an die von der Vertriebsgesellschaft angewandte Methode zur Erleichterung der Bestandsabstimmung zwischen Emittent und Vertriebsgesellschaft.

In der Bilanz zum 31.12.2008 hätte die Anwendung des Durchschnittskurses zu einer Reduzierung des Buchwertes der Sonstigen Vermögensgegenstände und der Anleihen um jeweils TEUR 881 geführt.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zu den Anschaffungskosten der Sicherungsgeschäfte bewertet, die sich mit den Emissionspreisen der begebenen Anleihen und Optionsscheine decken. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils CHF 151.384.300,00 umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2009 von CHF/EUR 1,4840 in EUR 102.010.983,83).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ enthalten ausschließlich die Weiterbelastung der nicht zahlungswirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (noch nicht bezahlte Rechnungen).

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 3.979.534 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 151.384.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 2.950.854.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 139.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 1.028.679 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 3.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				davon gesichert
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	2.950.855	1.593.867	1.268.645	88.343	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139	139	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.028.682	452.829	41.273	534.580	0
Summe	3.979.676	2.046.835	1.309.918	622.923	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2009

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert		
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten				
	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte				
	278.794.196	401.127.424,49	852.172.596,06	-451.045.171,57
	277.287.270	343.753.269,48	150.331.465,12	193.421.804,36
Kategorie : Rohstoffe				
	40.782.557	90.611.368,38	178.196.130,63	-87.584.762,25
	29.844.705	100.570.901,61	54.428.824,64	46.142.076,97
Kategorie : Währungen				
	14.029.231	46.732.040,06	70.237.487,01	-23.505.446,95
	10.316.888	45.800.787,78	32.651.257,29	13.149.530,49
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)			
	333.605.984	538.470.833	1.100.606.214	-562.135.380,77
	317.448.863	490.124.959	237.411.547	252.713.411,82
	651.054.847	1.028.595.791,80	1.338.017.760,75	-309.421.968,95

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
82.428.732	1.650.140.365	1.831.997.111	-181.856.745,65
15.485.063	641.057.163	470.853.827	170.203.336,60
Kategorie : Rohstoffe			
418.434	36.355.432	40.451.777	-4.096.345,05
121.003	8.403.842	8.020.166	383.676,02
Kategorie : Sonstige			
150.000	15.000.000	13.045.055	1.954.945,35
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
82.847.166	1.686.495.797	1.872.448.888	-185.953.090,70
15.756.066	664.461.005	491.919.047	172.541.957,97
98.603.232	2.350.956.801,62	2.364.367.934,35	-13.411.132,73

WP-Art :	Index/Aktien Optionsscheine (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--	-----------------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Rohstoffe			
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
Gesamtsumme: Optionsscheine (nicht börsennotiert)			
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
40.000	84.000,00	229.940,84	-145.940,84

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
53.000	53.715.000	57.761.506	-4.046.506,42
40.000	23.095.000	22.344.699	750.300,82
Kategorie : Rohstoffe			
36.000	35.833.600	42.342.532	-6.508.932,36
40.000	4.000.000	3.254.066	745.934,28
Kategorie : sonstige Geschäfte			
781	74.118.750	95.534.710	-21.415.959,51
2.650.933	307.124.200	218.803.449	88.320.750,78
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
89.781	163.667.350	195.638.748	-31.971.398,29
2.730.933	334.219.200	244.402.214	89.816.985,88
2.820.714	497.886.550,00	440.040.962,41	57.845.587,59
Total Opt.Sch./Zert.			
752.518.793	3.877.523.143,42	4.142.656.598,35	-265.133.454,93

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
93.890.187	343.753.269,48	150.331.465,12	-193.421.804,36
209.469.908	401.127.424,49	852.172.596,06	451.045.171,57
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
22.972.028	100.570.901,61	54.428.824,64	-46.142.076,97
33.416.487	90.695.368,38	178.426.071,47	87.730.703,09
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
720.625.751	45.800.787,78	32.651.257,29	-13.149.530,49
577.826.014	46.732.040,06	70.237.487,01	23.505.446,95
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
14.464.680	664.152.163,18	493.198.525,76	-170.953.637,42
76.474.704	1.703.855.365,22	1.889.758.617,29	185.903.252,07
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
161.003	12.403.841,53	11.274.231,23	-1.129.610,30
454.434	72.189.031,69	82.794.309,10	10.605.277,41
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
2.800.933	322.124.200,00	231.848.503,87	-90.275.696,13
781	74.118.750,00	95.534.709,51	21.415.959,51
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
837.487.966	490.124.958,87	237.411.547,05	-252.713.411,82
820.712.409	538.554.832,93	1.100.836.154,54	562.281.321,61
1.658.200.375	1.028.679.791,80	1.338.247.701,59	309.567.909,79

2. Underlying Zertifikate

17.426.616	998.680.204,71	736.321.260,86	-262.358.943,85
76.929.919	1.850.163.146,91	2.068.087.635,90	217.924.488,99
94.356.535	2.848.843.351,62	2.804.408.896,76	-44.434.454,86

Total OTC Optionen

<u>1.752.556.910</u>	<u>3.877.523.143,42</u>	<u>4.142.656.598,35</u>	<u>265.133.454,93</u>
----------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48
<u>Total OTC Optionen (CHF)</u>			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2008

WP-Art :		Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten				
	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	2.306.023.000	5.535.939.095,00	15.419.157.913,50	-9.883.218.818,50
	2.488.750.000	3.418.486.560,00	1.424.134.862,70	1.994.351.697,30
Kategorie :	Rohstoffe			
	51.790.000	255.782.944,04	655.639.257,80	-399.856.313,76
	24.190.000	133.051.221,32	74.626.698,72	58.424.522,60
Kategorie :	Währungen			
	8.800.000	69.917.000,00	137.335.000,00	-67.418.000,00
	5.800.000	62.610.000,00	56.387.100,00	6.222.900,00
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	100.000	886.000,00	177.967,00	708.033,00
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)			
	2.366.613.000	5.861.639.039,04	16.212.132.171,30	-10.350.493.132,26
	2.518.840.000	3.615.033.781,32	1.555.326.628,42	2.059.707.152,90
	4.885.453.000	9.476.672.820,36	17.767.458.799,72	-8.290.785.979,36

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	224.648.946	6.073.008.276,85	6.874.292.590,91	-801.284.314,06
	413.731.034	18.405.320.590,57	11.929.103.334,02	6.476.217.256,55
Kategorie :	Rohstoffe			
	125.000	12.015.000,00	10.625.450,00	1.389.550,00
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	70.000	5.714.350,00	5.940.250,00	-225.900,00
	968.380	176.346.302,40	143.701.788,74	32.644.513,66
Gesamtsumme:	Zertifikate (börsennotiert)			
	224.718.946	6.078.722.626,85	6.880.232.840,91	-801.510.214,06
	414.824.414	18.593.681.892,97	12.083.430.572,76	6.510.251.320,21
	639.543.360	24.672.404.519,82	18.963.663.413,67	5.708.741.106,15

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	20.000	19.200.000,00	19.367.577,54	-167.577,54
	80.007	54.102.000,00	50.876.791,55	3.225.208,45
Kategorie :	Rohstoffe			
	1.000	969.500,00	987.067,95	-17.567,95
	22.000	8.500.000,00	7.870.914,66	629.085,34
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	255	23.918.750,00	25.071.894,39	-1.153.144,39
	2.682.483	353.724.200,00	310.738.337,34	42.985.862,66
Gesamtsumme:	Zertifikate (nicht börsennotiert)			
	21.255	44.088.250,00	45.426.539,88	-1.338.289,88
	2.784.490	416.326.200,00	369.486.043,55	46.840.156,45
	2.805.745	460.414.450,00	414.912.583,43	45.501.866,57
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>				
Total Opt.Sch./Zert.	5.527.802.105	34.609.491.790,18	37.146.034.796,82	-2.536.543.006,64

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
675.608.821	3.418.486.560,00	1.424.134.862,70	-1.994.351.697,30
1.414.571.200	5.535.939.095,00	15.419.157.913,50	9.883.218.818,50
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
19.285.000	133.051.221,32	74.626.698,72	-58.424.522,60
36.904.000	255.782.944,04	655.639.257,80	399.856.313,76
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
55.300.000	62.610.000,00	56.387.100,00	-6.222.900,00
325.600.000	69.917.000,00	137.335.000,00	67.418.000,00
4. Underlying Optionsscheine auf sonstige Geschäfte			
100.000	886.000,00	177.967,00	-708.033,00
5. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
344.623.540	18.459.422.590,57	11.979.980.125,57	-6.479.442.465,00
180.982.666	6.092.208.276,85	6.893.660.168,45	801.451.891,60
6. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
147.000	20.515.000,00	18.496.364,66	-2.018.635,34
1.000	969.500,00	987.067,95	17.567,95
7. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
3.650.863	530.070.502,40	454.440.126,08	-75.630.376,32
70.255	29.633.100,00	31.012.144,39	1.379.044,39

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

750.293.821	3.615.033.781,32	1.555.326.628,42	-2.059.707.152,90
1.777.075.200	5.861.639.039,04	16.212.132.171,30	10.350.493.132,26
2.527.369.021	9.476.672.820,36	17.767.458.799,72	8.290.785.979,36

2. Underlying Zertifikate

348.421.403	19.010.008.092,97	12.452.916.616,31	-6.557.091.476,66
181.053.921	6.122.810.876,85	6.925.659.380,79	802.848.503,94
529.475.324	25.132.818.969,82	19.378.575.997,10	-5.754.242.972,72

Total OTC Optionen

<u>3.056.844.345</u>	<u>34.609.491.790,18</u>	<u>37.146.034.796,82</u>	<u>2.536.543.006,64</u>
-----------------------------	---------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	29.641.684,45
Gesamtsumme:	Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	29.641.684,45

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte				
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	-29.641.684,45
Total OTC Optionen (CHF)				
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	-29.641.684,45

Die im Anhang angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente mit derivativem Charakter wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die im Anhang genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Gesamtjahr 2009 EUR	Gesamtjahr 2008 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	2.051.489,94	3.094.595,52
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	67.735,35	56.711,58
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(2.061.378,41)	(3.094.647,61)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(67.735,35)	(53.711,58)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	(9.888,47)	2.947,91
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	(9.888,47)	2.947,91
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	54.394,09	51.446,18
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	44.505,62	54.394,09
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	44.505,62	54.394,09
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	44.505,62	54.394,49

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotaleinbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Honorare des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 56 unter Einbeziehung des voraussichtlichen Auslagenersatzes und der nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer.

Es gliedert sich auf in das Honorar für

a) die Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 28 TEUR

b) andere Bestätigungsleistungen (Zwischenabschlussprüfung) in Höhe von 28 TEUR.

6. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2009 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 17.03.2010

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Rupertus Rothenhäuser

Dr. Friedrich Trockels

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 17. März 2010

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(Lange)
Wirtschaftsprüfer

2.

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2010

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2010

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2010 BIS ZUM 31. Dezember 2010**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe, Indizes und Rohstoffe) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zu Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Nach der substanziellen Abkühlung infolge der Insolvenz der Lehman Brothers und der Finanzkrise hat sich das Emissionsgeschäft im Berichtszeitraum wieder positiv entwickelt. Aufgrund der gestiegenen

Investitionsneigung der Anleger, aber auch aufgrund des breiteren Angebots und der erhöhten Emissionsfrequenz ist die Bilanzsumme im Berichtsjahr von 3.980 Mio. EUR (31.12.2009) um 64 % auf 6.546 Mio. EUR angestiegen. Der Stand vom 30.06.2009 (6.711 Mio. EUR) wurde allerdings noch nicht wieder erreicht.

Die externe Platzierungsquote belief sich per 31.12.2010 auf ca. 23 % (31.12.2009 ca. 38 %). Der Rückgang resultiert zu einem großen Teil aus der Rücknahme einiger bedeutender Privatplatzierungen.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Sowohl die Einbuchung als auch die Ausbuchung der Sicherungsbeziehungen erfolgt ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden generell an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Emissionsvolumen und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin, der BNP Paribas S.A., wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiernach ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen werden mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig. Der Vertrag war zunächst bis 31. Dezember 1996 befristet, verlängert sich seitdem automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingeschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Finanzinstrumente) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Käufe von OTC-Finanzinstrumenten wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten usw.) und bezüglich deren Weiterbelastung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2009 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet. Zum Ausgleich der zahlungsunwirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (wegen Rechnungsabgrenzungen und nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rechnungen) wurde im Vorjahr eine Forderung an die BNP PARIBAS S.A., Frankfurt am Main, aktiviert.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft sind geordnet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

Nach den außergewöhnlichen Entwicklungen während der Finanzkrise hat sich das Anlegerverhalten im Berichtsjahr wieder weitgehend normalisiert. Die Volatilität am Markt hat sich beruhigt und befindet sich auf einem Niveau, welches es ermöglicht, mit Zertifikaten attraktive Seitwärtsrenditen zu erzielen. Die Anleger sind zunehmend bereit, in aktiengebundene Strukturen zu investieren, insbesondere in Produkte mit kurzen Laufzeiten von 3 bis 12 Monaten. Für die Jahre 2011 und 2012 erwarten wir die Fortsetzung der aktuellen Trends und einen daraus resultierenden weiteren Anstieg des Emissionsvolumens im Bereich der Anlagezertifikate. Da die BNP Paribas das Geschäft mit strukturierten Finanzinstrumenten, die für private Investoren interessant sind, weiter ausbauen und Marktanteile gewinnen will, ist generell mit einer verstärkten Emissionstätigkeit zu rechnen. Neue Produkttypen wie Unlimited Turbo Optionsscheine auf Aktien sollen den Wachstumstrend unterstützen. Insgesamt ist von einem kontinuierlich anwachsenden Emissionsvolumen und einer entsprechend steigenden Bilanzsumme auszugehen.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft werden sich konzeptionsbedingt in den beiden folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht ergeben. Aufgrund der Kostenübernahmevereinbarung mit der BNP Paribas S.A. Niederlassung Frankfurt am Main wird auch für die kommenden beiden Jahre ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Frankfurt am Main, den 29. März 2011

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Grégoire Toublanc

Dr. Friedrich Trockels

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 TEUR	PASSIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	139	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00			Sonstige Rückstellungen	30.000,00	16
(31.12.09 TEUR 0)					
davon gegen Gesellschafter EUR 0,00 (31.12.09 TEUR 139)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.546.149.072,45	3.979.534	1. Anleihen	5.011.263.735,34	2.950.855
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.758.895.942,87			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.016.909.022,07		
(31.12.09 TEUR 1.932.841)			(31.12.09 TEUR 1.593.867)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	297.228,40	45	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241.336,38	139
davon beim Gesellschafter EUR 297.228,40			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 241.336,38		
(31.12.09 TEUR 45)			(31.12.09 TEUR 139)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.534.885.664,54	1.028.682
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 770.344.434,94		
			(31.12.09 TEUR 452.829)		
			davon aus Steuern EUR 2.704,43 (31.12.09 TEUR 3)		
	<u>6.546.446.300,85</u>	<u>3.979.718</u>		<u>6.546.446.300,85</u>	<u>3.979.718</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

	2010 EUR	2009 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.981.881,05	2.105
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.981.881,05	-2.105
3. Jahresüberschuss	0,00	0

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz fand erstmals in vollem Umfang Anwendung.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2009 unverändert.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst, bei denen es sich um perfekte Micro Hedges handelt. Bilanziell werden die Bewertungseinheiten nach der sogenannten Einfrierungsmethode abgebildet und somit zu den Anschaffungskosten der Deckungsgeschäfte bewertet. Die sich ausgleichenden Wertänderungen der emittierten Wertpapiere und der Deckungsgeschäfte werden nicht bilanziert. Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen werden mit dem gewogenen Durchschnittskurs ausgebucht. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Zahlungsströme aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und die damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sowie in Anlehnung an die im Entwurf befindliche IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (ERS HFA 35 Tz. 82) nicht erfasst.

Die Angaben nach § 285 Nr. 19 und Nr. 23 HGB zu den Bewertungseinheiten sind unter Punkt 5. des Anhangs tabellarisch dargelegt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ des Vorjahres enthalten (jeweils TCHF 151.384 umgerechnet zum Devisenkassamittelkurs vom 31.12.2009 von CHF/EUR 1,4840 TEUR 102.011).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

„Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ bestanden zum Abschlussstichtag nicht. Im Vorjahr beinhaltete diese Position ausschließlich die Weiterbelastung der nicht zahlungswirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt (noch nicht bezahlte Rechnungen).

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ beinhalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.546.147 sowie einen Rückzahlungsanspruch gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus der Kostenumlage 2009 i.H.v. TEUR 2.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 5.011.264.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 241.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 1.534.883 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 3.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	5.011.264	4.016.909	913.005	81.350	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241	241	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.534.886	770.345	170.446	594.095	0
Summe	6.546.391	4.787.495	1.083.451	675.445	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften sowie Angaben zu den Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Die emittierten Wertpapiere und die erworbenen OTC-Optionen sind über die gesamte Laufzeit der emittierten Wertpapiere zu vollständig wirksamen Bewertungseinheiten nach § 254 HGB zusammengefasst (perfect micro hedges), so dass Preisänderungsrisiken ausgeschlossen sind. Die Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt nach der Critical Term Match-Methode.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2010

WP-Art :	Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten			
	Stück	Buchwert	Zeitwert
			Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
	583.952.314	533.641.815,03	375.618.072,43
	392.923.834	521.200.264,72	965.564.076,71
			158.023.742,60
			-444.363.811,99
Kategorie :	Rohstoffe		
	21.803.052	96.828.392,74	58.117.105,54
	78.856.036	180.809.091,39	666.574.576,85
			38.711.287,20
			-485.765.485,46
Kategorie :	Währungen		
	25.855.894	96.886.189,36	64.387.675,79
	28.951.959	105.517.206,87	205.533.522,89
			32.498.513,57
			-100.016.316,02
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)		
	631.611.260	727.356.397,13	498.122.853,76
	500.731.829	807.526.562,98	1.837.672.176,46
			229.233.543,37
			-1.030.145.613,48
	1.132.343.089	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22
			-800.912.070,11

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
29.189.268	2.441.096.631,15	844.291.026,74	1.596.805.604,41
88.169.227	2.440.043.945,35	2.771.618.818,01	-331.574.872,66
Kategorie : Rohstoffe			
85.043	2.953.067,53	2.938.690,43	14.377,10
706.386	60.340.091,31	72.576.968,85	-12.236.877,54
Kategorie : Sonstige			
151.083	52.830.000,00	13.578.220,73	39.251.779,27
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
29.425.394	2.496.879.698,68	860.807.937,90	1.636.071.760,79
88.875.613	2.500.384.036,66	2.844.195.786,86	-343.811.750,20
118.301.007	4.997.263.735,34	3.705.003.724,75	1.292.260.010,59

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
68.000	14.000.000,00	5.667.688,67	8.332.311,33

Total Opt.Sch./Zert.

1.250.712.096	6.546.146.695,45	6.046.466.443,64	499.680.251,81
----------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
164.863.897,94	521.200.264,72	965.564.076,71	444.363.811,99
178.164.700,51	533.641.815,03	375.618.072,43	-158.023.742,60
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
74.880.059,20	180.809.091,39	666.574.576,85	485.765.485,46
17.921.734,50	96.828.392,74	58.117.105,54	-38.711.287,20
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
1.158.405.636,00	105.517.206,87	205.533.522,89	100.016.316,02
2.090.036.881,00	96.886.189,36	64.387.675,79	-32.498.513,57
5. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
85.521.972,15	2.442.043.945,35	2.773.620.418,01	331.576.472,66
29.162.706,43	2.453.096.631,15	847.957.115,41	-1.605.139.515,74
6. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
706.386,00	60.340.091,31	72.576.968,85	12.236.877,54
85.043,00	2.953.067,53	2.938.690,43	-14.377,10
8. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
151.083,00	52.830.000,00	13.578.220,73	-39.251.779,27
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
1.398.149.593,14	807.526.562,98	1.837.672.176,46	1.030.145.613,48
2.286.123.316,01	727.356.397,13	498.122.853,76	-229.233.543,37
3.684.272.909,15	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	800.912.070,11
2. Underlying Zertifikate			
86.228.358,15	2.502.384.036,66	2.846.197.386,86	343.813.350,20
29.398.832,43	2.508.879.698,68	864.474.026,57	-1.644.405.672,12
115.627.190,58	5.011.263.735,34	3.710.671.413,42	-1.300.592.321,92

Total OTC Optionen

3.799.900.099,73 6.546.146.695,45 6.046.466.443,64 -499.680.251,81

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2009

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
278.794.196	401.127.424,49	852.172.596,06	-451.045.171,57
277.287.270	343.753.269,48	150.331.465,12	193.421.804,36
Kategorie : Rohstoffe			
40.782.557	90.611.368,38	178.196.130,63	-87.584.762,25
29.844.705	100.570.901,61	54.428.824,64	46.142.076,97
Kategorie : Währungen			
14.029.231	46.732.040,06	70.237.487,01	-23.505.446,95
10.316.888	45.800.787,78	32.651.257,29	13.149.530,49
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
333.605.984	538.470.833	1.100.606.214	-562.135.380,77
317.448.863	490.124.959	237.411.547	252.713.411,82
651.054.847	1.028.595.791,80	1.338.017.760,75	-309.421.968,95

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
82.428.732	1.650.140.365	1.831.997.111	-181.856.745,65
15.485.063	641.057.163	470.853.827	170.203.336,60
Kategorie : Rohstoffe			
418.434	36.355.432	40.451.777	-4.096.345,05
121.003	8.403.842	8.020.166	383.676,02

Kategorie :	Sonstige			
	150.000	15.000.000	13.045.055	1.954.945,35
Gesamtsumme:	Zertifikate (börsennotiert)			
	82.847.166	1.686.495.797	1.872.448.888	-185.953.090,70
	15.756.066	664.461.005	491.919.047	172.541.957,97
	98.603.232	2.350.956.801,62	2.364.367.934,35	-13.411.132,73

WP-Art :	Index/Aktien Optionsscheine (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--	-----------------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
Kategorie :	Rohstoffe			
	40.000	84.000	229.941	-145.940,84
Gesamtsumme:	Optionsscheine (nicht börsennotiert)			
	40.000	84.000	229.941	-145.940,84
	40.000	84.000,00	229.940,84	-145.940,84

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	53.000	53.715.000	57.761.506	-4.046.506,42
	40.000	23.095.000	22.344.699	750.300,82
Kategorie :	Rohstoffe			
	36.000	35.833.600	42.342.532	-6.508.932,36
	40.000	4.000.000	3.254.066	745.934,28
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	781	74.118.750	95.534.710	-21.415.959,51
	2.650.933	307.124.200	218.803.449	88.320.750,78
Gesamtsumme:	Zertifikate (nicht börsennotiert)			
	89.781	163.667.350	195.638.748	-31.971.398,29
	2.730.933	334.219.200	244.402.214	89.816.985,88
	2.820.714	497.886.550,00	440.040.962,41	57.845.587,59

Total Opt.Sch./Zert.

752.518.793 3.877.523.143,42 4.142.656.598,35 **-265.133.454,93**

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
93.890.187	343.753.269,48	150.331.465,12	-193.421.804,36
209.469.908	401.127.424,49	852.172.596,06	451.045.171,57
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
22.972.028	100.570.901,61	54.428.824,64	-46.142.076,97
33.416.487	90.695.368,38	178.426.071,47	87.730.703,09
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
720.625.751	45.800.787,78	32.651.257,29	-13.149.530,49
577.826.014	46.732.040,06	70.237.487,01	23.505.446,95
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
14.464.680	664.152.163,18	493.198.525,76	-170.953.637,42
76.474.704	1.703.855.365,22	1.889.758.617,29	185.903.252,07
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
161.003	12.403.841,53	11.274.231,23	-1.129.610,30
454.434	72.189.031,69	82.794.309,10	10.605.277,41
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
2.800.933	322.124.200,00	231.848.503,87	-90.275.696,13
781	74.118.750,00	95.534.709,51	21.415.959,51
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
837.487.966	490.124.958,87	237.411.547,05	-252.713.411,82
820.712.409	538.554.832,93	1.100.836.154,54	562.281.321,61
1.658.200.375	1.028.679.791,80	1.338.247.701,59	309.567.909,79
2. Underlying Zertifikate			
17.426.616	998.680.204,71	736.321.260,86	-262.358.943,85
76.929.919	1.850.163.146,91	2.068.087.635,90	217.924.488,99
94.356.535	2.848.843.351,62	2.804.408.896,76	-44.434.454,86

Total OTC Optionen1.752.556.9103.877.523.143,424.142.656.598,35265.133.454,93

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48
Total OTC Optionen (CHF)			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48

Die angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Gesamtjahr 2010	Gesamtjahr 2009
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	3.075.517,52	2.051.489,94
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	45.257,34	67.735,35
Auszahlungen für Emissionsgebühren	-2.822.794,74	-2.061.378,41
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-45.257,34	-67.735,35
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	252.722,78	-9.888,47
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	252.722,78	-9.888,47
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	44.505,62	54.394,09
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	297.228,40	44.505,62
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	297.228,40	44.505,62
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	297.228,40	44.505,62

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Bis zum 14.04.2010 Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Ab 24.09.2010 Grégoire Toubanc, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2010 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 29. März 2011

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Dr. Friedrich Trockels

Grégoire Toublanc

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 29. März 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Lange)
Wirtschaftsprüfer

3. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2011

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2011

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2011 BIS ZUM 31. Dezember 2011**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin, der BNP Paribas S.A., wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiernach ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen werden mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig. Der Vertrag war zunächst bis 31. Dezember 1996 befristet, verlängert sich seitdem automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Aktienanleihen sowie Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe, Indizes und Rohstoffe) sowie den Abschluss korrespondierender

Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in wenigen Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zum Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Der gesamtwirtschaftliche Aufschwung in der Bundesrepublik Deutschland und die hohe Liquidität im Markt stellten günstige Rahmenbedingungen für die Derivatebranche dar. Zum Jahresende entwickelte sich das Marktumfeld vor allem durch die Diskussion um die Schuldenkrise jedoch negativ. Insgesamt stieg der Umsatz an den Börsen Frankfurt und Stuttgart von 55,2 Mrd. EUR in 2010 auf 68,8 Mrd. EUR in 2011.

Die Gesellschaft hat sich im Vergleich zur Branche überdurchschnittlich entwickelt und ihren Umsatzmarktanteil auf 8,9% (Vorjahr 7,78%) ausgebaut. Allerdings machte sich auch bei der Gesellschaft gegen Ende des Jahres das negative Marktumfeld bemerkbar. Nach positivem Beginn im ersten Halbjahr aufgrund des signifikant gestiegenen Volumens der emittierten Aktienanleihen, der hohen Nachfrage nach Hebelprodukten und der erhöhten Emissionsfrequenz hat sich das Emissionsgeschäft im letzten Quartal des Berichtsjahres nur noch verhalten entwickelt. Aufgrund des hohen Volumens der in 2011 fälligen Wertpapiere (insbesondere Zertifikate mit Laufzeit über 1 Jahr) ergab sich im Gesamtjahr ein Rückgang der Bilanzsumme von 6.546 Mio. EUR (31.12.2010) um 38 % auf 4.039 Mio. EUR.

Die externe Platzierungsquote, ermittelt auf Basis des beizulegenden Zeitwertes per 31.12.2011, belief sich zum Bilanzstichtag auf ca. 21 % (31.12.2010 ca. 23 %).

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus der Beendigung der Sicherungsbeziehungen oder aus Zins- oder

sonstigen Zwischenzahlungen resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Die Zinszahlungen aus dem Kupon der Aktienanleihe werden im Rahmen der Nettingvereinbarung aufgerechnet und sind stets zahlungsunwirksam. Da sich Zinsertrag und Zinsaufwand in gleicher Höhe gegenüberstehen, entfällt der Ausweis in der GuV aufgrund der für die Zinserträge/Zinsaufwendungen geltende Nettoausweis.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden generell an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Die Reduzierung der sonstigen Sachaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist auf die in Jahres 2011 in Kraft getretenen, geänderten Wertpapierprospektverordnung zurückzuführen, die eine Reduzierung der Gebühr pro Emission (von EUR 25 auf EUR 1,55) zugunsten der Bafin vorsieht. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Emissionsvolumen und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Finanzinstrumente) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Käufe von OTC-Finanzinstrumenten wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten usw.) und bezüglich deren Weiterbelastung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto. Der negative Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert aus dem Überschuss an Auszahlungen für Emissionsgebühren. Der Überschuss an Auszahlungen ergab sich durch die Begleichung von Verbindlichkeiten aus im Vorjahr aufwandswirksam gebuchten und von der BNP PARIBAS Frankfurt bereits erstatteten Aufwendungen.

4. Vermögenslage

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben und Optionsrechten) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2011 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet.

Die emittierten Wertpapiere als auch der korrespondierenden Deckungsgeschäften haben sich um Mio. EUR 2.507,1 auf Mio. EUR 4.039,0 reduziert. Dies ist auf eine rückläufige Geschäftsentwicklung sowie auf die Fälligestellung von emittierten Wertpapieren mit einem Volumen von Mrd. EUR 1,7 per Dezember 2011 sowie Mrd. EUR 1,5 per September 2011 zurückzuführen.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft sind geordnet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

Nach einem schwierigen 4. Quartal 2011 hat sich der Markt für Zertifikate und Optionsscheine Anfang 2012 wieder beruhigt. Anleger, die Ende 2011 den Aktienmarkt gemieden hatten, kehren teilweise zurück. Der Marktanteil der BNP Paribas im Zertifikate- und Optionsscheinmarkt ist weiterhin auf gutem Niveau (9% Umsatzmarktanteil).

Die Entwicklung der beiden folgenden Geschäftsjahre wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, erwarten wir für die Jahre 2012 und 2013 eine Steigerung der Emissionstätigkeit und einen Ausbau des Marktanteils der Gesellschaft. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionsstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft auswirken.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft werden sich konzeptionsbedingt in den Geschäftsjahren 2012 und 2013 voraussichtlich nicht ergeben.

Frankfurt am Main, den 26. März 2012

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Grégoire Toublanc

Dr. Friedrich Trockels

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>TEUR</u>	PASSIVA	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>TEUR</u>
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
Sonstige Vermögensgegenstände	4.039.001.476,37	6.546.149	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 910.172.338,09 (31.12.10 TEUR 1.758.896)			Sonstige Rückstellungen	29.000,00	30
II. Guthaben bei Kreditinstituten	74.660,92	297	C. VERBINDLICHKEITEN		
davon beim Gesellschafter EUR 74.660,92 (31.12.10 TEUR 297)			1. Anleihen	3.105.552.878,34	5.011.264
			davon konvertibel EUR 1.513.722.923,00 (31.12.10 TEUR 1.600.433)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.619.083.019,07 (31.12.10 TEUR 4.016.909)		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.183,34	241
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 19.183,34 (31.12.010 TEUR 241)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	933.449.511,02	1.534.885
			davon aus Steuern EUR 912,99 (31.12.10 TEUR 3)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 509.747.032,20 (31.12.10 TEUR 770.344)		
	<u><u>4.039.076.137,29</u></u>	<u><u>6.546.446</u></u>		<u><u>4.039.076.137,29</u></u>	<u><u>6.546.446</u></u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

	01.01.-31.12.2011 EUR	2010 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
1. Sonstige betriebliche Erträge	738.030,97	2.982
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-738.030,97	-2.982
3. Jahresüberschuss	0,00	0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Anhang 2011

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 Abs. 1 HGB wurden nur teilweise in Anspruch genommen.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2010 unverändert.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst, bei denen es sich um perfekte Micro Hedges handelt. Bilanzuell werden die Bewertungseinheiten nach der sogenannten Einfrierungsmethode abgebildet und somit zu den Anschaffungskosten der Deckungsgeschäfte bewertet. Die sich ausgleichenden Wertänderungen der emittierten Wertpapiere und der Deckungsgeschäfte werden nicht bilanziert. Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen werden mit dem gewogenen Durchschnittskurs ausgebucht. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kompensiert.

Die Angaben nach § 285 Nr. 19 und Nr. 23 HGB zu den Bewertungseinheiten sind unter II. Punkt 5. des Anhangs tabellarisch dargelegt.

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus der Beendigung der Sicherungsbeziehungen oder aus Zins- oder sonstigen Zwischenzahlungen resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Die Zinszahlungen aus dem Kupon der Aktienanleihe werden im Rahmen der Nettingvereinbarung aufgerechnet und sind stets zahlungsunwirksam. Da sich Zinsertrag und Zinsaufwand in gleicher Höhe gegenüberstehen, entfällt der Ausweis in der GuV aufgrund der für die Zinserträge/Zinsaufwendungen geltende Nettoausweis.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils TCHF 52 umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2011 von CHF/EUR 1,2162 TEUR 43 und TUSD 50 umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2011 von USD/EUR 1,2936 TEUR 39).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JARHESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 4.039.001 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 52 und der auf US-Dollar lautenden OTC-Optionen i.H.v. TUSD 50.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 3.105.553 einschließlich der auf Fremdwährung lautenden Zertifikate i.H.v. TCHF 52 und TUSD 50.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 19.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 933.449 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 1.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	3.105.553	2.619.083	388.199	98.271	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19	19	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	933.449	509.746	46.337	377.366	0
Summe	4.039.021	3.128.848	434.536	475.637	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften sowie Angaben zu den Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Die emittierten Wertpapiere und die erworbenen OTC-Optionen sind zu vollständig wirksamen Bewertungseinheiten nach § 254 HGB zusammengefasst (perfect micro hedge), so dass jegliche Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken (u.a. Preisänderungs-, Zins-, Fremdwährungs-, Bonitäts-/Ausfall- als auch Liquiditätsrisiken) ausgeschlossen sind. Die Effektivität der Bewertungseinheit ist durch die Übereinstimmung der Bedingungen und Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft gegeben. Die Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt nach der Critical Term Match-Methode.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2011

Anmerkung: Die als börsennotiert bezeichneten Wertpapiere sind im Freiverkehr Frankfurt und/oder Stuttgart notiert. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte				
	626.983.947	404.598.495,98	179.437.317,99	225.161.177,99
	176.302.017	331.735.495,29	593.334.106,36	-261.598.611,07
Kategorie : Rohstoffe				
	13.777.178	46.120.891,04	25.901.951,70	20.218.939,34
	26.309.424	85.241.602,66	250.999.478,82	-165.757.876,16
Kategorie : Währungen				
	13.539.373	35.820.991,59	22.841.716,27	12.979.275,32
	6.812.629	29.931.121,47	54.465.243,19	-24.534.121,72
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)				
	654.300.498	486.540.378,61	228.180.985,96	258.359.392,65
	209.424.070	446.908.219,42	898.798.828,38	-451.890.608,96
	863.724.568	933.448.598,03	1.126.979.814,34	-193.531.216,31

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
27.842.260	814.210.104,53	645.493.630,69	168.716.473,84
23.647.430	634.942.534,92	668.156.799,31	-33.214.264,39
Kategorie : Rohstoffe			
179.097	10.431.641,79	9.890.986,23	540.655,56
235.487	22.320.547,95	27.060.961,13	-4.740.413,18
Kategorie : Sonstige			
150.000	15.000.000,00	13.866.000,00	1.134.000,00
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
28.171.357	839.641.746,32	669.250.616,92	170.391.129,40
23.882.917	657.263.082,87	695.217.760,44	-37.954.677,57
52.054.274	1.496.904.829,19	1.364.468.377,36	132.436.451,83

WP-Art :	Aktienanleihen (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
1.177.200	1.184.722.923,00	1.013.161.630,00	171.561.293,00
329.000	329.000.000,00	332.443.200,00	-3.443.200,00
Gesamtsumme: Aktienanleihen (börsennotiert)			
1.177.200	1.184.722.923,00	1.013.161.630,00	171.561.293,00
329.000	329.000.000,00	332.443.200,00	-3.443.200,00
1.506.200	1.513.722.923,00	1.345.604.830,00	168.118.093,00

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--------------------------	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
28.000	29.095.000,00	20.921.375,06	8.173.624,94
10.231	27.918.750,00	29.262.709,97	-1.343.959,97
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.083	37.830.000,00	23.367.009,28	14.462.990,72
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
29.083	66.925.000,00	44.288.384,34	22.636.615,66
10.231	27.918.750,00	29.262.709,97	-1.343.959,97
39.314	94.843.750,00	73.551.094,31	21.292.655,69

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

917.324.356,00	4.038.920.100,22	3.910.604.116,01	128.315.984,21
-----------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
92.892.954,42	331.735.495,29	593.334.106,36	261.598.611,07
194.982.965,15	404.598.495,98	179.437.317,99	-225.161.177,99
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
25.550.412,60	85.241.602,66	250.999.478,82	165.757.876,16
11.370.987,50	46.120.891,04	25.901.951,70	-20.218.939,34
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
193.826.797,00	29.931.121,47	54.465.243,19	24.534.121,72
1.006.578.970,00	35.820.991,59	22.841.716,27	-12.979.275,32
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
23.046.547,14	662.861.284,92	697.419.509,28	34.558.224,36
54.261.143,74	843.305.104,53	666.415.005,75	-176.890.098,78
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
235.487,00	22.320.547,95	27.060.961,13	4.740.413,18
179.097,00	10.431.641,79	9.890.986,23	-540.655,56
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
151.083,00	52.830.000,00	37.233.009,28	-15.596.990,72
7. Underlying Aktienanleihen auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
329.000,00	329.000.000,00	332.443.200,00	3.443.200,00
1.177.200,00	1.184.722.923,00	1.013.161.630,00	-171.561.293,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
312.270.164,02	446.908.219,42	898.798.828,38	451.890.608,96
1.212.932.922,65	486.540.378,61	228.180.985,96	-258.359.392,65
1.525.203.086,67	933.448.598,03	1.126.979.814,34	193.531.216,31

2. Underlying Zertifikate

23.282.034,14	685.181.832,87	724.480.470,41	39.298.637,54
54.591.323,74	906.566.746,32	713.539.001,26	-193.027.745,06
77.873.357,88	1.591.748.579,19	1.438.019.471,67	-153.729.107,52

3. Underlying Aktienanleihen

329.000,00	329.000.000,00	332.443.200,00	3.443.200,00
1.177.200,00	1.184.722.923,00	1.013.161.630,00	-171.561.293,00
1.506.200,00	1.513.722.923,00	1.345.604.830,00	-168.118.093,00

Total OTC Optionen

1.604.582.644,55	4.038.920.100,22	3.910.604.116,01	-128.315.984,21
-------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

WP-Art :	Zertifikate (CHF)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
901	52.132,16	52.726,77	-594,61
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (börsennotiert)			
901	52.132,16	52.726,77	-594,61

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
901,00	52.132,16	52.726,77	594,61
Total OTC Optionen (CHF)			
901,00	52.132,16	52.726,77	594,61

WP-Art :	Zertifikate (USD)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
1.401	49.818,29	53.737,57	-3.919,28
Gesamtsumme: Zertifikate USD (börsennotiert)			
1.401	49.818,29	53.737,57	-3.919,28

OTC Optionen (USD) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
140,10	49.818,29	53.737,57	3.919,28
Total OTC Optionen (USD)			
140,10	49.818,29	53.737,57	3.919,28

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2010

Anmerkung: Die als börsennotiert bezeichneten Wertpapiere sind im Freiverkehr Frankfurt und/oder Stuttgart gelistet. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
583.952.314	533.641.815,03	375.618.072,43	158.023.742,60
392.923.834	521.200.264,72	965.564.076,71	-444.363.811,99
Kategorie : Rohstoffe			
21.803.052	96.828.392,74	58.117.105,54	38.711.287,20
78.856.036	180.809.091,39	666.574.576,85	-485.765.485,46
Kategorie : Währungen			
25.855.894	96.886.189,36	64.387.675,79	32.498.513,57
28.951.959	105.517.206,87	205.533.522,89	-100.016.316,02
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
631.611.260	727.356.397,13	498.122.853,76	229.233.543,37
500.731.829	807.526.562,98	1.837.672.176,46	-1.030.145.613,48
1.132.343.089	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	-800.912.070,11

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
27.478.247	841.906.562,15	681.263.790,47	160.642.771,67
86.924.227	2.438.801.008,75	2.644.093.468,01	-205.292.459,26
Kategorie : Rohstoffe			
85.043	2.953.067,53	2.938.690,43	14.377,10
706.386	60.340.091,31	72.576.968,85	-12.236.877,54
Kategorie : Sonstige			
151.083	52.830.000,00	13.578.220,73	39.251.779,27
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
27.714.373	897.689.629,68	697.780.701,63	199.908.928,05
87.630.613	2.499.141.100,06	2.716.670.436,86	-217.529.336,80
115.344.986	3.396.830.729,74	3.414.451.138,49	-17.620.408,75

WP-Art :	Aktienanleihen (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
1.711.021	1.599.190.069,00	163.027.236,27	1.436.162.832,73
1.245.000	1.242.936,60	127.525.350,00	-126.282.413,40
Gesamtsumme: Aktienanleihen (börsennotiert)			
1.711.021	1.599.190.069,00	163.027.236,27	1.436.162.832,73
1.245.000	1.242.936,60	127.525.350,00	-126.282.413,40
2.956.021	1.600.433.005,60	290.552.586,27	1.309.880.419,33

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--------------------------	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
68.000	14.000.000,00	5.667.688,67	8.332.311,33

Total Opt.Sch./Zert.			
1.250.712.096	6.546.146.695,45	6.046.466.443,64	499.680.251,81

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
164.863.897,94	521.200.264,72	965.564.076,71	444.363.811,99
178.164.700,51	533.641.815,03	375.618.072,43	-158.023.742,60
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
74.880.059,20	180.809.091,39	666.574.576,85	485.765.485,46
17.921.734,50	96.828.392,74	58.117.105,54	-38.711.287,20
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
1.158.405.636,00	105.517.206,87	205.533.522,89	100.016.316,02
2.090.036.881,00	96.886.189,36	64.387.675,79	-32.498.513,57
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
85.275.972,15	2.440.801.008,75	2.646.095.068,01	205.294.059,26
27.451.685,43	853.906.562,15	684.929.879,14	-168.976.683,00

5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe

706.386,00	60.340.091,31	72.576.968,85	12.236.877,54
85.043,00	2.953.067,53	2.938.690,43	-14.377,10

6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte

151.083,00	52.830.000,00	13.578.220,73	-39.251.779,27
------------	---------------	---------------	----------------

7. Underlying Aktienanleihen auf aktien-/indexbezogene Geschäfte

246.000,00	1.242.936,60	127.525.350,00	126.282.413,40
1.711.021,00	1.599.190.069,00	163.027.236,27	-1.436.162.832,73

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

1.398.149.593,14	807.526.562,98	1.837.672.176,46	1.030.145.613,48
2.286.123.316,01	727.356.397,13	498.122.853,76	-229.233.543,37
3.684.272.909,15	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	800.912.070,11

2. Underlying Zertifikate

85.982.358,15	2.501.141.100,06	2.718.672.036,86	217.530.936,80
27.687.811,43	909.689.629,68	701.446.790,30	-208.242.839,38
113.670.169,58	3.410.830.729,74	3.420.118.827,16	9.288.097,42

3. Underlying Aktienanleihen

246.000,00	1.242.936,60	127.525.350,00	126.282.413,40
1.711.021,00	1.599.190.069,00	163.027.236,27	-1.436.162.832,73
1.957.021,00	1.600.433.005,60	290.552.586,27	-1.309.880.419,33

Total OTC Optionen

<u>3.799.900.099,73</u>	<u>6.546.146.695,45</u>	<u>6.046.466.443,64</u>	<u>-499.680.251,81</u>
--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Die angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Gesamtjahr 2011	Gesamtjahr 2010
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	707.779,60	3.075.517,52
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	28.087,42	45.257,34
Auszahlungen für Emissionsgebühren	- 902.511,03	-2.822.794,74
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 55.923,47	-45.257,34
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 222.567,48	252.722,78
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	- 222.567,48	252.722,78
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	297.228,40	44.505,62
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	74.660,92	297.228,40
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	74.660,92	297.228,40
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	74.660,92	297.228,40

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotaleinbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Chief Financial Officer der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Grégoire Toubanc, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2011 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 26. März 2012

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Dr. Friedrich Trockels

Grégoire Toublanc

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 26. März 2012

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(Lange)
Wirtschaftsprüfer

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 15. Juni 2012

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

gezeichnet:
Rosemarie Joesbury
Bevollmächtigte

gezeichnet:
Dr. Sebastian Wulff
Bevollmächtigter

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:
Rosemarie Joesbury
Bevollmächtigte

gezeichnet:
Dr. Sebastian Wulff
Bevollmächtigter

BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre
Niederlassung London

gezeichnet:
Rosemarie Joesbury
Bevollmächtigte

gezeichnet:
Dr. Sebastian Wulff
Bevollmächtigter